



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

QUALITÄTSENTWICKLUNG DURCH BERICHTSWESEN

Profil für das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend,
Integration und Verbraucherschutz des Landes
Rheinland-Pfalz

Daten zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und ausgewählten
sozio- und infrastrukturellen Einflussfaktoren für das Jahr 2019



Julia Büchel, Carolin Bahm

Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen

Profil für das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz

Daten zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und ausgewählten sozio- und infrastrukturellen Einflussfaktoren für das Jahr 2019

Erstellt im Auftrag des

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz

In Kooperation mit den Jugendämtern der Landkreise, der kreisfreien Städte und der großen kreisangehörigen Städte in Rheinland-Pfalz

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
des Landes Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
www.mffjiv.rlp.de

Verfasserinnen

Julia Büchel	06131/240 41-13	julia.buechel@ism-mz.de
Carolin Bahm	06131/240 41-18	carolin.bahm@ism-mz.de

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz
Flachsmarktstr. 9
55116 Mainz
Tel.: 06131-240 41 10, Fax 06131-240 41 50
ism@ism-mz.de, www.ism-mz.de



Mainz 2021

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden

INHALTSVERZEICHNIS

1 Vorbemerkung	6
2 Datenkonzept und methodisches Vorgehen	15
3 Entwicklung ausgewählter Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz	19
3.1 Zentrale Befunde und Entwicklungen in Rheinland-Pfalz	21
4 Profil für Rheinland-Pfalz.....	37
4.1 Soziostrukturelle Belastungsfaktoren	37
4.2 Demografische Trends – Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsprognose	44
4.3 Hilfen zur Erziehung	55
4.3.1 Relative Inanspruchnahme (Eckwert) der Hilfen zur Erziehung	56
4.3.2 Binnenstruktur der Hilfen zur Erziehung.....	65
4.3.3 Durchschnittliche Dauer der beendeten Hilfen zur Erziehung	75
4.3.4 Pro-Kopf-Bruttoausgaben für Hilfen zur Erziehung.....	79
4.4 Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII	82
4.4.1 Relative Inanspruchnahme (Eckwert) der Eingliederungshilfe inkl. Frühförderung	86
4.4.2 Durchschnittliche Dauer der beendeten Eingliederungshilfen	87
4.4.3 Pro-Kopf-Bruttoausgaben für die Eingliederungshilfen	88
4.4.4 Relative Inanspruchnahme der Integrationshilfen an Schulen gem. § 35 SGB VIII	89

4.4.5 Anzahl der SFE-Schülerinnen und Schüler in den Hilfen zur Erziehung	90
4.5 Beratungen nach §§ 16, 17, 18, 28 und 41 SGB VIII.....	91
4.6 Angebote im Bereich der Kindertagesbetreuung.....	96
4.7 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.....	102
4.8 Inobhutnahmen und Sorgerechtsentzüge.....	106
4.9 Jugendstrafverfahren	110
4.10 Personalausstattung und Fallbelastung in den Sozialen Diensten ..	114
4.11 Personalausstattung und Fallbelastung in der wirtschaftlichen Jugendhilfe	120
4.12 Exkurs unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer.	122
5 Zusammenfassung.....	126
6 Datenübersicht Rheinland-Pfalz	130
7 Literaturverzeichnis.....	131
8 Abbildungsverzeichnis	135
9 Tabellenverzeichnis.....	138

1 Vorbemerkung

Wie in fast allen Bundesländern stehen auch in Rheinland-Pfalz die Hilfen zur Erziehung (§§ 27ff. SGB VIII) unter einem erhöhten Legitimationsdruck. Alljährlich steigende Fallzahlen und Ausgaben erfordern tragfähige Erklärungen und fundierte Planungsstrategien. Das Land Rheinland-Pfalz hat bereits im Jahr 2002 mit dem Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ eine landesweite Berichterstattung zu Entwicklungstrends und bedarfsgenerierenden Einflussfaktoren im Bereich der Hilfen zur Erziehung implementiert, die ein kontinuierliches Monitoring und abgestimmte Planungsprozesse für das Land und die Kommunen ermöglichen sollen. Das Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ befindet sich mit dem vorliegenden Bericht inzwischen im 18. Jahr und wird gemeinsam vom Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (MFFJIV) Rheinland-Pfalz und 40 Jugendämtern aus zwölf kreisfreien und fünf kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt sowie aus 23 Landkreisen getragen. Sie beteiligen sich sowohl an der Datenerhebung als auch an der Finanzierung dieses Projektes. Im Zusammenspiel von Land und allen Kommunen bei der Ausgestaltung einer Berichterstattung wird nachdrücklich zum Ausdruck gebracht, dass die Kinder- und Jugendhilfe nicht nur an Bedeutung gewonnen hat, sondern dass ihre Ausgestaltung und Weiterentwicklung

in gesamtstaatlicher Verantwortung getragen werden muss.

Um die Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Rahmen der kommunalen Steuerungsverantwortung und den Jugendhilfeplanungsprozessen in den Kommunen zu unterstützen, werden jährliche Jugendamtsprofile angefertigt, in denen die Daten für jede einzelne Kommune in Relation zu landesweiten und regionalen Entwicklungen dargestellt sind. Landesweite Entwicklungen sowie aggregierte Zahlen für Landkreise, kreisfreie und große kreisangehörige Städte bilden einen Interpretationsrahmen für Fallzahlen, Eckwerte und Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung im jeweiligen Jugendamt.

Dadurch wird ermöglicht, die eigenen Entwicklungen im Jugendamtsbezirk im Vergleich zu landesweiten und regionalen Trends zu betrachten.

Allerdings gilt an dieser Stelle zu berücksichtigen, dass im Rahmen des vorliegenden Profils keine Bewertung der Qualität der Hilfen zur Erziehung vorgenommen wird. Dieser Schritt von der quantitativen hin zur qualitativen Beschreibung ist ein zentraler Bestandteil der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe und kann nur auf kommunaler Ebene geleistet werden. Nur im fachlichen Diskurs auf dieser Ebene lässt sich mit den berichteten Daten in Verbindung mit den Rahmenbedingungen vor Ort eine qualitative Bewertung vornehmen. Liegt ein Wert in einem Jugendamtsbezirk über oder unter dem landesweiten Durchschnitt, so lässt dies

noch lange keine Aussagen bezüglich „guter“ oder „schlechter“ Jugendamtsarbeit zu. Die Auswertung und Interpretation der seit dem Jahr 2002 in Rheinland-Pfalz bei allen Jugendämtern erhobenen Daten sowie weitere Erhebungen in Baden-Württemberg, im Saarland und auf Bundesebene weisen darauf hin, dass der Bedarf und die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung von vielfältigen Faktoren beeinflusst werden. Die vorliegenden Daten gilt es daher stets in einem Gesamtzusammenhang dieser Einflussfaktoren zu interpretieren. Eine Bewertung der Jugendamtsarbeit setzt somit mindestens die bereits beschriebene Verknüpfung von

Daten, Einflussfaktoren und den Rahmenbedingungen vor Ort voraus.

Was beeinflusst den Bedarf an Hilfen zur Erziehung? Das komplexe Einflussgeflecht auf die Nachfrage nach Erziehungshilfen

Umfassende Analysen im Rahmen der Erhebung in Rheinland-Pfalz sowie in anderen Bundesländern und auf Bundesebene deuten darauf hin, dass der Bedarf und die Inanspruchnahme von Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe im Wesentlichen durch folgende zentrale Faktoren (mit)beeinflusst werden:

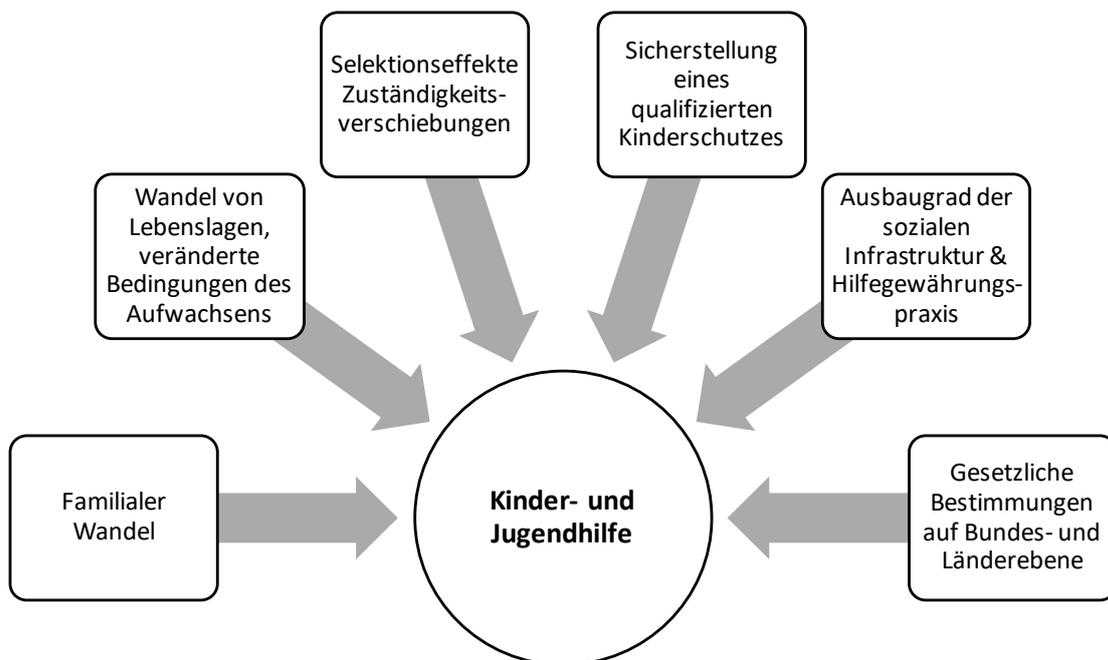


Abbildung 1 Einflussfaktoren auf den Bedarf und die Inanspruchnahme von Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe

An dieser Stelle soll nur kurz auf die einzelnen Einflussfaktoren eingegangen werden. Eine ausführlichere Beschreibung ist

im „6. Landesbericht über die Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz“ gegeben, der 2019 erschienen ist.

Veränderte Bedingungen des Aufwachsens von Kindern, Jugendlichen und Familien

Mittlerweile gilt als hinreichend belegt, dass der Bedarf an erzieherischen Hilfen unter anderem von den sozialstrukturell gerahmten Lebenslagen von jungen Menschen und Familien beeinflusst wird. Mit anderen Worten: Je prekärer sich die Lebenslagen von jungen Menschen und Familien in bestimmten sozialräumlichen Einheiten darstellen, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass im Zusammenspiel von materiellen und sozialen Benachteiligungen „Betreuung, Erziehung und Förderung in der Familie in zunehmenden Maße nicht gelingt oder zumindest ein erhöhtes Risiko des Scheiterns erkannt bzw. wahrgenommen wird“ (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016: 9). Armut kann insofern durchaus nachfragegenerierend auf den Bezug von Hilfen zur Erziehung wirken. Dieser Befund bestätigt sich auch, wenn man einen Blick in die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik wirft, in der ein Zusammenhang von Armutslagen auf der einen Seite und einem erhöhten Bedarf an Leistungen der Hilfen zur Erziehung auf der anderen Seite deutlich wird. Rund die Hälfte der Familien, die im Jahr 2018 eine Hilfe zur Erziehung erhalten haben, sind vollständig bzw. teilweise auf Transferleistungen angewiesen; bezogen nur auf die alleinerziehenden Hilfeempfängerinnen und -empfänger liegt der Anteil bei rund 67 % (vgl.

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2020a). Die Erziehungshilfen werden so zu einer Ausfallbürgschaft für gesamtgesellschaftlich verursachte Problemlagen von Familien mit Kindern.

Die Anforderungen anderer gesellschaftlicher Teilsysteme an die Kinder- und Jugendhilfe – Selektionseffekte und Zuständigkeitsverschiebungen

Die Kinder- und Jugendhilfe ist in den letzten Jahrzehnten zu einem wesentlichen Akteur für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen geworden. Zunehmend arbeitet und wirkt sie an allen Orten, an denen Kinder und Jugendliche sind, mit allen wichtigen gesellschaftlichen Institutionen und Personen zusammen (z. B. Familie, Gesundheitswesen, Schule, Polizei, Gerichten, Arbeitsagenturen) (vgl. Kurz-Adam 2015: 14). Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind folglich immer öfter an den Schnittstellen zu anderen Institutionen und gesellschaftlichen Teilsystemen verortet. Damit wird die Kinder- und Jugendhilfe der Tatsache gerecht, dass im Zuge gesellschaftlicher Veränderungen und immer spezialisierterer Arbeitsweisen von Institutionen erkennbar wird, dass bestimmte Funktionslogiken gesellschaftlicher und institutioneller Ausdifferenzierungen an ihre Grenzen kommen.

Dabei zeigt sich: Je ausdifferenzierter sich gesellschaftliche Systeme gestalten, desto bedeutsamer werden komplementäre und kooperative Arbeitszusammenhänge an den Systemgrenzen. Für unterschiedliche

gesellschaftliche Teilsysteme sind die Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe mittlerweile ein Instrument zur Bearbeitung kinder- oder jugendtypischer Bewältigungsaufgaben, -benachteiligungen und -krisen, sei es bei Auffälligkeiten in der Schule, bei schwierigen familiengerichtlichen Verfahren, Jugenddelinquenz, psychischen Auffälligkeiten oder der Sicherstellung von Ausbildung. Damit wird deutlich, dass sich der durch die Ausweitung von Angeboten und Adressatenkreis entstandene Handlungsdruck, mit dem sich die Kinder- und Jugendhilfe konfrontiert sieht, auch aus Selektionsprozessen anderer Sozialleistungsbereiche und aus Anforderungen ergibt, die aus anderen gesellschaftlichen Teilsystemen an das System der Kinder- und Jugendhilfe hergetragen werden. Die Kinder- und Jugendhilfe fungiert zunehmend auch als Dienstleister für andere gesellschaftliche Teilsysteme und Organisationen des Sozialen (Bildung, Arbeit, Justiz, Integration, Inklusion).

Kinderschutz – erhöhte Sensibilität für Not- und Problemlagen von Kindern und Jugendlichen

Die bundesweite Kinderschutzdebatte hat die Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig beeinflusst und deutliche Spuren hinterlassen. Die Kinderschutzgesetze der Länder und des Bundes erklären die Kinderschutzarbeit zu einer gesamtgesellschaftlichen Querschnittsaufgabe und regeln über

Netzwerke und Kooperationsverpflichtungen ausgewählter Institutionen die Schnittstellen und ein institutionenübergreifendes Kinderschutzmanagement. Diese Einführung von Kinderschutzgesetzen auf Landes- und Bundesebene und damit verbunden der politische Wille, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen sowie die öffentlich geführte Kinderschutzdebatte und die mediale Aufbereitung der Fälle von Kindeswohlgefährdungen führen zu einer gesteigerten öffentlichen Sensibilität für Not- und Problemlagen von Kindern und Jugendlichen und in der Konsequenz einerseits zu einem veränderten Meldeverhalten bei den Jugendämtern, andererseits aber auch zu einer veränderten Wahrnehmung in der Fachpraxis. Bei circa 50.400 Kindern und Jugendlichen wird 2018 eine Kindeswohlgefährdung festgestellt, was dem höchsten Stand seit Einführung der Statistik 2012 darstellt. Bei circa 24.900 Fällen liegt eine "akute" (eindeutige) Kindeswohlgefährdung vor. In den weiteren circa 25.500 Fällen wird eine "latente" Kindeswohlgefährdung festgestellt (vgl. Statistisches Bundesamt 2019a). Entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls oder auch Hilfs- bzw. Unterstützungsangebote für die Eltern sind die Folge. Ein verbesserter Kinderschutz führt somit immer auch dazu, dass gegebenenfalls mehr Hilfebedarf früher sichtbar wird. Dies bleibt nicht ohne Auswirkungen auf die Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung und den damit verbundenen Ausgaben.

Ausbaugrad der sozialen Infrastruktur sowie Hilfgewährungs- und Entscheidungsprozesse im Jugendamt

Weitere Einflussfaktoren auf die Gewährung und Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung sind der Ausbaugrad der sozialen Infrastruktur in den Kommunen (z. B. im Bereich der Frühen Hilfen, Kindertagesstätten, Familienbildung, Beratungsangebote), die Entscheidungspraxen und -kulturen in den jeweiligen Jugendämtern, die Infrastrukturressourcen (einschließlich der Personalausstattung) sowie Aspekte von Aufbau-, Ablauforganisation und Führungsverhalten (vgl. Wabnitz 2014: 41f.). Die Qualität und Quantität der gewährten Hilfen in einem Jugendamtsbezirk wird maßgeblich von der fachlichen Kompetenz der Fachkräfte innerhalb der Sozialen Dienste mit beeinflusst. Für die fachliche Steuerung, das frühzeitige Erkennen von Hilfebedarf, das genaue Ergründen von Bedarfslagen von Familien und die Initiierung von passgenauen Hilfen sowie deren kontinuierliche Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung ist eine gute und auskömmliche Personalausstattung zentral. Die Erhebungen im Rahmen der Integrierten Berichterstattung in Rheinland-Pfalz und im Saarland weisen darauf hin, dass je mehr Fälle eine Fachkraft im Sozialen Dienst zu bearbeiten hat, desto weniger zeitliche Ressourcen bleiben ihr für eine qualifizierte Hilfebedarfsabklärung und Hilfeplanung und desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Hilfen früher eingeleitet und weniger zielgerichtet gestaltet

werden. Insofern stellt auch die Personalausstattung der Jugendämter einen bedarfsgenerierenden Faktor dar.

Ob und welche Hilfen gewährt werden, hängt jedoch immer auch von der Verfügbarkeit bedarfsgerechter Angebote in den einzelnen Jugendamtsbezirken ab. Ein ausdifferenziertes Angebotsspektrum vor Ort ist daher unerlässlich, um einzelfallbezogen die notwendige und geeignete Hilfe bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen gewähren zu können. In diesem Zusammenhang ist auch die Bedeutung einer bedarfsgerecht ausgestatteten Regelstruktur in der Kinder- und Jugendhilfe zu betonen, die zunächst für alle Kinder gute Startchancen ins Leben sichert und die Folgen von Benachteiligungen mildert oder gar kompensieren soll. Insofern hängt der Bedarf an einzelfallbezogenen und intervenierenden Erziehungshilfen auch davon ab, ob und wie die Regelstrukturen von der Kindertagesstätte bis hin zur Schulsozialarbeit und der Jugendarbeit in einer Kommune ausgestattet sind.

Gesetzliche Bestimmungen auf Bundes- und Länderebene

Seit Einführung des SGB VIII vor über 25 Jahren gab es zahlreiche Veränderungen in den Rechtsgrundlagen für die Kinder- und Jugendhilfe. Die wohl bedeutendsten und für die Kinder- und Jugendhilfe folgenreichsten Änderungen ergeben sich dabei durch den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab dem dritten Lebensjahr (1996) und auf Betreuung und

frühe Förderung ab Vollendung des ersten Lebensjahrs (2013) durch das Bundeskinderschutzgesetz (2012) sowie durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (2015). Mitunter werden dabei im Recht fachliche Entwicklungen gesetzgeberisch vollzogen und damit „kodifiziert“, häufig lösen aber auch umgekehrt rechtliche Neuregelungen fachliche Veränderungen, Innovationen und zusätzliche finanzielle Anstrengungen aus (vgl. Wabnitz 2013: 10).

Letzteres zeigt sich besonders eindrücklich im Hinblick auf den initiierten Rechtsanspruch auf eine Kinderbetreuung ab dem dritten Lebensjahr bzw. ab dem ersten Lebensjahr und der damit verbundenen weitreichenden Expansion der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der Kindertagesbetreuung. Vor allem für Kinder unter drei Jahren ist das Betreuungsangebot deutlich ausgeweitet worden, aber auch eine Zunahme der Betreuungszeiten sowie deren zeitliche Flexibilisierung, die Bedeutungszunahme von Bildung in der frühen Kindheit, die Stärkung der Zusammenarbeit der Kindertagesstätten mit der Grundschule sowie die zunehmende Erweiterung der Kindertagesstätten zu Familien- bzw. Eltern-Kind-Zentren sind kennzeichnend für diese Expansion (vgl. BMFSFJ 2013: 307).

Die beschriebenen Einflussfaktoren machen deutlich, dass das Einflussgefüge auf die Höhe der Inanspruchnahme von Hilfen

und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und damit entsprechend auch auf die Ausgaben in den Bereichen multifaktoriell ist. Darüber hinaus ist die Betrachtung der Einflussfaktoren auch im Hinblick auf die Planungs- und Steuerungsverantwortung der Jugendämter zentral, denn schnell zeigt sich, dass die Kinder- und Jugendhilfe einige dieser Einflussfaktoren nur bedingt bzw. in Kooperation mit anderen Partnern steuern und planen kann.

Für das Frühjahr 2021 steht die SGB VIII Reform an – der Gesetzesentwurf sieht folgende Punkte vor:

1. Verbesserung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
2. Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien
3. Qualifizierung von Schutzinstrumenten und -maßnahmen
4. Verbesserung der Kooperation im Kinderschutz
5. Bedarfsgerechtere Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

Möglichkeiten und Grenzen der Planung und Steuerung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger

Die Datengrundlage bietet eine Voraussetzung, um steuerbare, bedingt steuerbare und nicht steuerbare Einflussfaktoren auf den Bedarf an Jugendhilfeleistungen genauer in den Blick zu nehmen. Um der **Steuerungsverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers** (§ 79 SGB VIII) nachzukommen, benennt das Kinder- und

Jugendhilfegesetz eine ganze Reihe an Möglichkeiten, die über 25 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes hinreichend ausgearbeitet sind. Im Bereich der Hilfen zur Erziehung stellt die Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) das zentrale Steuerungsinstrument im Einzelfall dar. Eine qualifizierte Hilfeplanung wirkt sich nachweislich auf die Qualität und damit auch auf die Effizienz einer Hilfe aus. Dieser Zusammenhang ist ausreichend belegt (vgl. BMFSFJ 1998; JI 2006; ISA 2009). Rechtlich verankert ist ebenfalls das Instrument der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) mit einer Fülle von konkreten Gestaltungsoptionen für eine bedarfsgerechte Infrastrukturentwicklung (vgl. Maykus/Schone 2010). In den Paragraphen 78 a-g SGB VIII werden Elemente für prozesshafte Qualitätsentwicklungsverfahren verankert, die nicht

nur auf eine technokratische Qualitätssicherung zielen, sondern auf einen partnerschaftlichen Dialog zwischen öffentlichen und freien Trägern. Der öffentliche Jugendhilfeträger ist in der Planungs- und Steuerungsverantwortung (§ 79 SGB VIII). Die zu planenden und zu steuernden Aufgaben wachsen kontinuierlich an, da der Kinder- und Jugendhilfe – wie bereits beschrieben – immer neue Aufgaben aufgetragen werden. Je begrenzter die öffentlichen Mittel und je breiter das Aufgabenspektrum, desto notwendiger werden eine qualifizierte Fachplanung, Steuerung und Qualitätsentwicklung im Verantwortungsbereich des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Neben den hier genannten Steuerungsmöglichkeiten gibt es jedoch zentrale Bereiche, auf welche die Kinder- und Jugendhilfe nur begrenzt Einfluss hat.

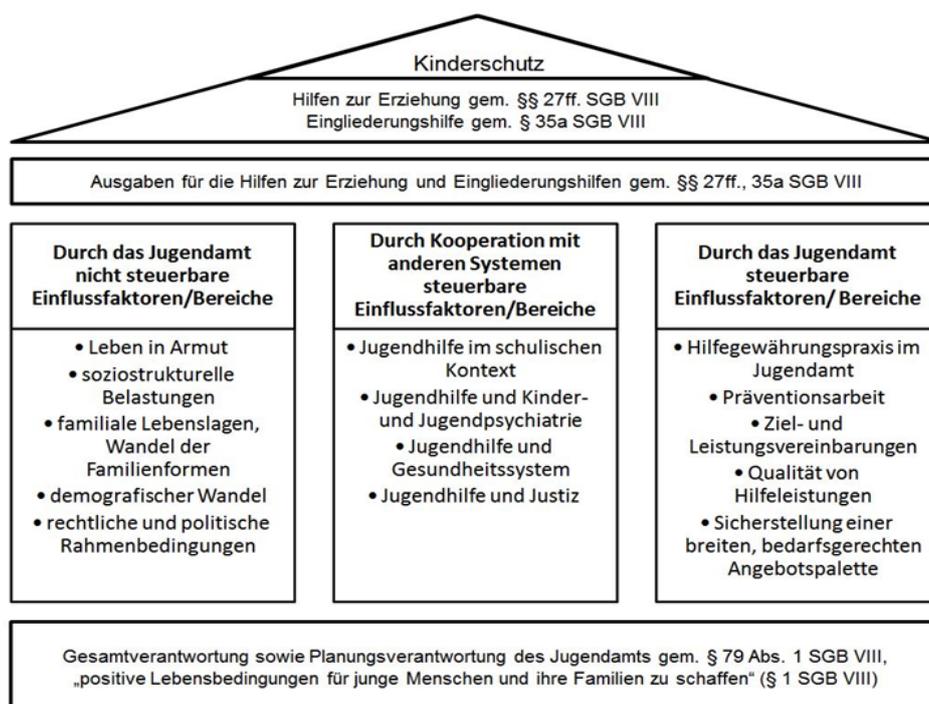


Abbildung 2 Durch das Jugendamt steuerbare und nicht steuerbare Einflussfaktoren, die sich bedarfsgenerierend auf die Hilfen zur Erziehung auswirken

Zu den vom öffentlichen Jugendhilfeträger und der Kinder- und Jugendhilfe nicht steuerbaren Bereichen gehören **gesellschaftliche, politische und ökonomische Rahmenbedingungen**, die die Lebenslagen, Biografien und familialen Settings des Aufwachsens von jungen Menschen vorstrukturieren. Wie sich die demografische Entwicklung darstellt, wie sich in einer globalisierten Welt Armutslagen ausprägen und wie sich familiale Muster des Zusammenlebens gestalten, ist nicht unmittelbar von der Kinder- und Jugendhilfe zu beeinflussen. Vielmehr stellt sich die Situation genau anders dar: Die Kinder- und Jugendhilfe ist subsidiär verfasst und greift dann, wenn alle anderen Institutionen keine Verantwortung übernehmen (können). Die Kinder- und Jugendhilfe kann ebenso wenig Kinderarmut verhindern wie sie auch gesellschaftliche Modernisierungsprozesse (z. B. Veränderung sozialer Nahräume) nicht aufhalten oder rückgängig machen kann. Die Kinder- und Jugendhilfe ist als Ausfallbürge für bestimmte gesellschaftliche Entwicklungen allerdings mit den Folgen konfrontiert und muss bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen darauf reagieren und bedarfsorientierte Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien anbieten. Auch rechtliche und politische Entscheidungen – wie beispielsweise die Neuerungen durch das seit 2012 geltende Bundeskinder-schutzgesetz – führen zu Veränderungen der zu erbringenden Leistungen der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe. Allzu

häufig wird für wachsende und hohe Ausgaben die Kinder- und Jugendhilfe selbst verantwortlich gemacht, ohne danach zu fragen, vor welchem gesellschaftlichen Hintergrund sich welche Aufgaben und Bedarfslagen zeigen.

Wie bereits beschrieben, sind die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gerade an den **Schnittstellen zu anderen Institutionen oder gesellschaftlichen Teilsystemen** in den letzten Jahrzehnten deutlich gewachsen. Will die Kinder- und Jugendhilfe nicht nur entlang der Entwicklungsaufgaben und Bewältigungsanforderungen von jungen Menschen und Familien gute Einzelfallhilfen bereitstellen, sondern insgesamt auf positive Lebens- und Sozialisationsbedingungen hinwirken, so ist sie hierbei auf die partnerschaftliche Kooperation mit anderen gesellschaftlichen Teilsystemen und Institutionen angewiesen. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz verpflichtet die Träger der Jugendhilfe zu lebensweltbezogener Angebotsplanung und im Zuge dessen auch zu einer ausdrücklichen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt (§ 81 SGB VIII). Genannt werden hierbei unter anderem Schulen, Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstige Einrichtungen und Dienste des Gesundheitswesens, Familien- und Jugendgerichte, Staatsanwaltschaften aber

auch Polizei- und Ordnungsbehörden. Aufgrund dieser und weiterer gesetzlicher Verpflichtungen zur Zusammenarbeit, aber nicht zuletzt auch aufgrund knapper Ressourcen der Kostenträger, sind Vernetzung und Kooperation mittlerweile zu einem Kernaufgabenfeld der Kinder- und Jugendhilfe geworden, um bedarfsgerecht planen, steuern und qualitativ nützliche Angebote vorhalten zu können. Doch so selbstverständlich der Appell an Kooperation auch klingen mag, so voraussetzungsreich ist ihre politische, fachliche und organisatorische Ausgestaltung (vgl. Maykus 2012: 71ff.). Angefangen bei der Frage, wer überhaupt für welche Aufgabe oder welchen Fall zuständig ist, bis hin zum Umgang mit Machtasymmetrien bei den Partnern erfordert eine gelingende Netzwerk- und Kooperationsarbeit geklärte Arbeits-, Kompetenz- und Kommunikationsstrukturen, verbunden mit den entsprechenden Zeitressourcen. Sind die Rahmenbedingungen nicht geklärt, dann birgt Kooperation oder Netzwerkarbeit immer auch das Risiko, dass Aufgaben verschoben werden oder im „Dickicht“ von Unzuständigkeiten liegen bleiben.

Die Ausführungen verdeutlichen: Bei der Interpretation der Entwicklungen der Fallzahlen und Ausgaben im Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung und der Entwicklung angrenzender Maßnahmen müssen Potenziale und Grenzen der Steuerungsmöglichkeiten der Jugendämter gleichermaßen berücksichtigt werden. Es gibt eine ganze Reihe an Steuerungsmöglichkeiten

der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendhilfeplanung, Hilfeplanverfahren, Hilfestützungspraxis im Jugendamt, Ziel-, Leistungs- und Entgeltverfahren sowie Prozesse der Qualitätsentwicklung u. a.), die es dem öffentlichen Jugendhilfeträger erlauben, mit öffentlichen Geldern verantwortungsvoll umzugehen und sicherzustellen, dass alle Kinder, Jugendlichen und Familien, die jeweils notwendige und geeignete Hilfe erhalten. Dennoch finden sich auch Grenzen der Steuerungsbemühungen des öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträgers, die vor allem an den Schnittstellen zu anderen gesellschaftlichen Teilsystemen offenkundig werden und die nur durch gemeinsame Kooperationsbemühungen überwunden werden können. Insbesondere die gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen führen zu einer steigenden Bedarfslage von Familien, auf die das Jugendamt mit passgenauen Angeboten reagieren muss.

Eine fundierte Planung des Leistungsbereichs der Hilfen zur Erziehung wird durch die beschriebenen Zusammenhänge erschwert. Die Anzahl der jungen Menschen und Familien, die im kommenden Jahr einen Antrag auf die notwendige und geeignete Hilfe zur Erziehung stellen werden, lässt sich im Unterschied zum Bereich der Kindertagesstätten nicht vorhersagen. Daraus darf allerdings nicht die Konsequenz gezogen werden, dass der Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung nicht steuerbar oder planbar sei. Dem Gegenstand der Erziehungshilfen angemessen,

braucht es ein differenziertes Planungsverständnis, das den Ursachen von Hilfebedarf ebenso Rechnung trägt, wie den fachlich-rechtlichen Steuerungsmöglichkeiten im Verantwortungsbereich des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

Die Integrierte Berichterstattung in Rheinland-Pfalz stellt eine valide Datengrundlage bereit, die Transparenz über einen zentralen Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Analyse von Wechselwirkungen zwischen der Inanspruchnahme von Hilfen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ermöglichen soll. Mittels einer kontinuierlichen Berichterstattung über die Jahre hinweg können zentrale Entwicklungen im Verlauf der Jahre beschrieben und interpretiert werden. Dadurch ergeben sich Hinweise auf veränderte Jugendamtspraxis und dementsprechend weitere Impulse für die fachpolitische Planung und Steuerung vor Ort.

2 Datenkonzept und methodisches Vorgehen

Ziel der Integrierten Berichterstattung in Rheinland-Pfalz ist die Schaffung einer qualifizierten Wissensbasis über Jugendhilfeleistungsstrukturen zur Abbildung des Leistungsspektrums der Jugendämter in Rheinland-Pfalz. Die Daten bieten eine Grundlage für eine bedarfsgerechte und qualifizierte, aber auch an ökonomischen Kriterien orientierte Weiterentwicklung der Hilfesysteme auf Landesebene und in den einzelnen Kommunen in Rheinland-Pfalz.

Hierzu bedarf es zum einen einer Transparenz über Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe unter rechtlichen, fachlichen und ökonomischen Kriterien und zum anderen den Blick auf die Bedarfslagen der jungen Menschen und ihrer Familien, um die Jugendhilfepraxis entsprechend weiterentwickeln zu können.

Woher stammen die Daten?

Seit Beginn des Projektes im Jahr 2002 werden die Leistungsbereiche der Hilfen zur Erziehung nach Maßgabe der §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und darüber hinausreichende Leistungsbereiche erhoben. Außerdem werden zusätzlich mögliche Einflussfaktoren auf die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung abgebildet.

Der Hauptteil der Daten stammt dabei aus einer jährlichen vom Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism gGmbH) durchgeführten Erhebung bei den rheinland-pfälzischen Jugendämtern. Die Datenerhebung umfasst seit dem Jahr 2002 im Kern die folgenden Merkmale:

- Organisation und personelle Ausstattung in den Sozialen Diensten der Jugendämter
- Personelle Ausstattung in den Bereichen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
- Vorhandene Plätze im Bereich der Kindertagesbetreuung
- Fallzahlen erzieherischer Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29 bis 35 SGB VIII, i.V. § 41 SGB VIII

- Fallzahlen von Hilfen bzw. Leistungen gem. §§ 35a, 19, 42 SGB VIII
 - Personelle Ausstattung und Vorgänge im Bereich der Jugendgerichtshilfe
 - Bruttoausgaben der Jugendämter
- Hinzu kommen Grunddaten zu Beratungen nach §§ 16-18, 28 und 41 SGB VIII. Diese Daten stammen aus einer seit dem Jahr 2005 jährlich durchgeführten Befragung aller rheinland-pfälzischen Erziehungs- sowie Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen.

Des Weiteren werden soziostrukturelle und demografische Daten im Rahmen des Projektes "Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen" ausgewertet, da gesamtgesellschaftliche Entwicklungen (Langzeitarbeitslosigkeit, Armut, Wandel der Familienformen) den gesellschaftlichen Rahmen bilden, vor dem Jugendhilfeleistungen notwendig werden. Die hier zugrundeliegenden Daten werden jährlich seitens des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz, der Bundesagentur für Arbeit und der Einwohnermeldebehörden der rheinland-pfälzischen Städte und Verbandsgemeinden zur Verfügung gestellt. Auch die Bevölkerungsvorausberechnung für alle kreisfreien Städte und Landkreise bis zum Jahr 2030 stammt vom Statistischen Landesamt in Rheinland-Pfalz. Bezüglich der Daten zur Bevölkerungsentwicklung gilt zu berücksichtigen, dass der bundesweit von allen statistischen Landesämtern durchgeführte Zensus 2011 bei der Bereitstellung der Bevölkerungszahlen

für das Jahr 2013 zu Verzögerungen geführt hatte. In Abstimmung mit den Jugendamtsleitungen der rheinland-pfälzischen Jugendämter ist daher im Sinne der Kohärenz entschieden worden, bei der Berechnung der Eckwerte die Bevölkerungszahlen des Vorjahres zu verwenden. Die Eckwerte im vorliegenden Datenprofil 2019 berechnen sich somit auf Grundlage der Bevölkerungszahlen des Jahres 2018. Seit Einführung des Berichtswesensprojektes im Jahr 2002 gab es sowohl strukturelle als auch konzeptionelle Veränderungen in der Datenerfassung. Neben punktuellen Erweiterungen der Erfassungsmerkmale sind im Jahr 2012 zwei weitere zentrale Erhebungsbausteine hinzugekommen:

1. Integrationshilfen nach § 35a SGB VIII in Schulen (schulbezogen) und in Kindertagesstätten (jugendamtsbezogen) sowie die zugehörigen Aufwendungen

Aufgrund der enormen Dynamik im Bereich der Integrationshilfen nach § 35a SGB VIII wurde im Jahr 2012 erstmals die Erfassung dieser Hilfen an Schulen und Kindertagesstätten sowie die entsprechenden Aufwendungen für diese Hilfen in die Erhebung aufgenommen.

2. Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer sowie die zugehörigen Aufwendungen

Im Zuge der Fluchtbewegungen und damit verbunden der ansteigenden Anzahl unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer (umA) wurden im Jahr 2012 erstmals auch die Fallzahlen und Ausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer in den Hilfen nach §§ 33, 34 und 42 SGB VIII erfasst. Im Erhebungsjahr 2015 wurde die Erfassung der Fallzahlen und Ausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer schließlich auf alle Hilfen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ausgeweitet. Damit kann die Integrierte Berichterstattung in Rheinland-Pfalz seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher im Jahr 2015 die Entwicklungen in diesem Bereich systematisch abbilden. Das vorliegende Jugendamtsprofil enthält entsprechend ein Kapitel mit ausgewählten Daten zu den Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer.

Wie werden die Daten berechnet und bewertet?

Um die jeweiligen Informationen der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke miteinander vergleichen zu können, wurde ein Großteil der Daten in Eckwerte umgerechnet, also in der Regel bezogen auf je 1.000 im Landkreis/ in der Stadt lebende

junge Menschen unter 18 bzw. unter 21 Jahre. Ein Eckwert von 20 bedeutet, dass von 1.000 Personen der jeweiligen Altersgruppe 20 eine entsprechende Leistung – etwa eine erzieherische Hilfe – erhalten haben. Darüber hinaus werden – um etwas über den Stellenwert einzelner Hilfen im Gesamtleistungsspektrum erzieherischer Hilfen aussagen zu können – prozentuale Anteilswerte ausgewiesen.

Da seit dem Erhebungsjahr 2015 die Daten zu den erzieherischen Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer separat erhoben werden, sind die im vorliegenden Profil ausgewiesenen Daten ohne die Daten zu den Hilfen für umA dargestellt. Nur so konnte eine Vergleichbarkeit der Daten mit den Vorjahren und somit eine Fortschreibung der langfristigen Entwicklung gewährleistet werden. Eine separate Betrachtung der Daten für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer findet in Kapitel "4.12 Exkurs unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer" statt.

Da in mehreren Jugendämtern keine Angaben darüber gemacht werden konnten, wie viele der Vorgänge in der Jugendgerichtshilfe sich auf unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer beziehen, werden im Abschnitt "4.9 Jugendstrafverfahren" abweichend von der sonstigen Darstellung die Fallzahlen, Eckwerte und das Verhältnis von Personalstellen und Fallzahlen inklusive der umA-Fälle berichtet. Ein Herausrechnen der entsprechenden Zahlen hätte die

rheinland-pfälzische Entwicklung sowie die Entwicklung in den Aggregaten verzerrt.

Beachte: Die in Kapitel 3, 4 und 5 dargestellten Daten sind, bis auf die Kapitel "4.12 Exkurs unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer" sowie "4.9 Jugendstrafverfahren", ohne die Fallzahlen, Dauern und Aufwendungen der Hilfen, die für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer gewährt werden, ausgewiesen!

Welche Vergleichsmöglichkeiten bieten die Daten?

Zum interkommunalen Vergleich ausgewählter Indikatoren bieten die vorstehenden Darstellungen zwei Möglichkeiten: Bei der Darstellung der einzelnen Indikatoren wird jeweils der höchste und der niedrigste Wert aller Jugendämter in Rheinland-Pfalz berichtet, des Weiteren der höchste und niedrigste Wert innerhalb der Gruppe der kreisfreien Städte, der Landkreise und der kreisangehörigen Städte. Weiterhin werden die durchschnittlichen Eck- und Anteilswerte für Rheinland-Pfalz, die Landkreise, die kreisfreien und die großen kreisangehörigen Städte dargestellt. Für den Fall, dass interkommunale Vergleiche angestellt werden, ist es sinnvoll, den Wert des eigenen Jugendamtes in Relation zum Durchschnittswert der eigenen Bezugsgruppe zu setzen: Landkreise messen sich

demnach mit den im Profil berichteten Durchschnittswerten der Landkreisjugendämter und Städte mit den Werten der Stadtjugendämter. Zudem besteht durch Darstellung der quantitativen Entwicklung der Eck- und Anteilswerte die Möglichkeit des zeitlichen Vergleichs zwischen den Jahren 2018 und 2019 bzw. 2002 und 2019¹. Bei der Interpretation der prozentualen Entwicklung der im Profil dargestellten Eckwerte gilt zu berücksichtigen, dass sich durch einen Anstieg bzw. Rückgang der Bevölkerung unter 21 Jahren prozentual stärkere bzw. geringere Veränderungen ergeben können als bei der Betrachtung der Fallzahlen.

Beachte: Die Daten der Kommunen mit **zwei Jugendamtsbezirken** werden separat ausgewiesen. Sozialstrukturelle sowie jugendhilfespezifische Darstellungen der betroffenen Landkreise enthalten demnach nicht die Ausprägung der entsprechenden kreisangehörigen Städte.

¹ Nicht alle abgebildeten Leistungsbereiche werden seit 2002 erfasst. In diesen Fällen wird für die Darstellung der quantitativen Entwicklung ein anderes Basisjahr genutzt.

3 Entwicklung ausgewählter Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz

Das Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ befindet sich im 18. Berichtsjahr. Durch die kontinuierliche Berichterstattung seit dem Jahr 2002 ist es im Rahmen des Projektes möglich, landesweite und regionale Entwicklungstrends auch vor dem Hintergrund zentraler fachpolitischer wie fachplanerischer Neuerungen über einen längerfristigen Zeitraum abzubilden. Die in Kapitel 2 beschriebenen Erfassungsmerkmale machen deutlich, dass mittlerweile im Rahmen des Projektes „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ ein breites Spektrum der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe abgebildet werden kann. Ein Großteil dieser Daten wird im vorliegenden Profil dargestellt, womit den rheinland-pfälzischen Jugendämtern eine einheitliche Datengrundlage zur Verfügung gestellt wird, die fachplanerisches Handeln und Steuern vor Ort unterstützt.

Bevor in Kapitel 4 spezifische Befunde präsentiert werden, werden im Folgenden allgemeine Trends und Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz vorgestellt. Die dargestellten Daten basieren auf der Erhebung von Fallzahlen, Personalausstattung und Aufwendungen der rheinland-pfälzischen Jugendämter.

Die Kinder- und Jugendhilfe als ein zentraler Bestandteil einer familien-gerechten Kommune

Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist es, alle jungen Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder zu beraten und zu unterstützen. Darüber hinaus ist es ihre Aufgabe, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sowie Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 SGB VIII). Hierzu steht der Kinder- und Jugendhilfe mit den Vorgaben des Sozialgesetzbuches VIII ein breites Spektrum an familienunterstützenden, familienergänzenden und familienersetzenden Hilfeangeboten zur Verfügung. Die Ausgestaltung dieses ausdifferenzierten Angebots erfolgt in den Kommunen unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedarfslagen und Strukturen. Mit ihren Angeboten und Leistungen der Beratung, Bildung, Förderung und individuellen erzieherischen Hilfen stellt die Kinder- und Jugendhilfe heute **ein unverzichtbares soziales Infrastruktur- und Unterstützungsangebot** dar, das allen jungen Menschen und Familien in einer Kommune zu Gute kommt.

Die Kinder- und Jugendhilfe weist in ihren zentralen Strukturelementen eine hohe Kontinuität auf und ist in all ihren Handlungsfeldern und Leistungsbereichen in den letzten Jahrzehnten deutlich gewachsen. Sie wird in ihren verschiedenen Funktionen öffentlich derzeit so stark wahrgenommen und von so vielfältigen Akteuren

als Partnerin "ins Boot geholt" wie noch nie zuvor. Auch aus Sicht der Adressatinnen und Adressaten sind weite Teile der Inanspruchnahme von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, wie beispielsweise Kindertagesbetreuung, Erziehungsberatung, Schulsozialarbeit und Jugendarbeit, zu einer „**biographischen Selbstverständlichkeit**“ geworden (vgl. BMFSFJ 2013: 251). Die "Normalisierung" der Kinder- und Jugendhilfe trägt auch zur **Entstigmatisierung** von jungen Menschen und ihren Familien bei, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen. Sie ist mit ihren Aufgaben in der „Mitte der Gesellschaft“ angekommen und stellt damit ein zentrales Handlungsfeld der Kommunalpolitik dar.

Der strukturelle Bedeutungszuwachs der Kinder- und Jugendhilfe ist Ausdruck des politischen Willens und neuer Erwartungen, zugleich aber auch Folge veränderter Lebensverhältnisse und wachsender Bedarfe vor Ort. Im Bereich der Hilfen zur Erziehung haben sich die Fallzahlen und Ausgaben in den vergangenen zehn Jahren deutlich erhöht, die Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII nehmen ebenfalls kontinuierlich zu, besonders in Form von Integrationshilfen am Ort Schule. Für eine gewachsene Anzahl unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer wurden in den letzten Jahren Konzepte entwickelt und umgesetzt, die begleitet und evaluiert werden müssen. Die Kindertagesbetreuung ist das größte Wachstumsfeld im Bildungs- und Sozialwesen:

Immer mehr Kinder werden früher und länger institutionell betreut. Viele Kindertagesstätten öffnen sich dem Sozialraum und werden zu Familienzentren ausgebaut. Die Kinder- und Jugendhilfe entwickelt sich mit ihren einzelfallspezifischen und einzelfallübergreifenden Leistungen immer weiter zu einem zentralen Bestandteil familiengerechter Kommunen. Ohne eine gut ausgebaute und konzeptionell entwicklungsfähige Kinder- und Jugendhilfe können **bedeutsame gesellschaftspolitische Herausforderungen**, wie beispielsweise die Gestaltung des demografischen Wandels, die Integration von jungen Menschen und Familien mit Migrationshintergrund, die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die Bekämpfung von Armutslagen und ihren Folgen, kaum bearbeitet werden. Damit wird der rechtliche Auftrag, "Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen" (§ 1 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII), von der Kinder- und Jugendhilfe erfüllt.

Die beschriebene **Ausdifferenzierung des Leistungsspektrums** für junge Menschen und ihre Familien machen Planung und Steuerung zu zentralen Handlungsstrategien der Kinder- und Jugendhilfe. Nur durch eine qualifizierte einzelfallbezogene sowie einzelfallübergreifende Planung und Steuerung können Kommunen die notwendigen und geeigneten Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen für alle Kinder, Jugendlichen und ihre Familien anbieten.

3.1 Zentrale Befunde und Entwicklungen in Rheinland-Pfalz

Die Herausforderungen, die sich für die Jugendämter in Rheinland-Pfalz vor dem Hintergrund der skizzierten Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf Steuerungs- und Planungsaufgaben ergeben, sind vielfältig. Eine valide Berichterstattung der Entwicklungen in einer Kommune bildet die Grundlage fachlicher Planung und Steuerung der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe. Im Folgenden werden daher zunächst ausgewählte landesweite Trends und Entwicklungslinien aus dem aktuellen Erhebungsjahr 2019 skizziert. Im Anschluss werden in Kapitel 4 die spezifischen Ergebnisse der aktuellen Erhebung vor dem Hintergrund sozialstruktureller Besonderheiten dargestellt.

An dieser Stelle sei noch einmal darauf verwiesen, dass aufgrund der Vergleichbarkeit der Daten mit den vorherigen Erhebungsjahren im Folgenden die Fallzahlen, Eckwerte, Anteile und Ausgaben in den genannten Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe ohne die Hilfen, die für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer gewährt wurden, ausgewiesen werden. Vereinzelt wird an den entsprechenden Stellen jedoch auf die Fallzahlen und Aufwendungen für diese Hilfen verwiesen.

3.1.1 Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz

Erneuter Anstieg der Fallzahlen: Hilfen zur Erziehung erreichen im Jahr 2019 neuen Höchststand

Im Jahr 2019 wurden in Rheinland-Pfalz **29.422 Hilfen zur Erziehung** gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII gewährt. Im Vergleich zum Erhebungsjahr 2018 entspricht dies einem landesweiten Anstieg der Fallzahlen um 1.134 erzieherische Hilfen bzw. 4,0 %. Der bereits im Vorjahr zu beobachtende deutliche Fallzahlanstieg setzt sich demnach weiterhin fort. In den Vorjahren sind die Fallzahlen, nach einer starken Expansionsphase zwischen den Jahren 2002 und 2011, in einem wesentlich schwächeren Umfang angestiegen. Im Berichtszeitraum 2014/2015 war sogar ein einmaliger leichter Rückgang der Fallzahl erzieherischer Hilfen in Rheinland-Pfalz zu beobachten, der allem Anschein nach zunächst jedoch einmalig zu bleiben scheint.

Neben den 29.422 dargestellten Hilfen wurden im Jahr 2019 weitere **2.449 Hilfen zur Erziehung** gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII für **unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer** gewährt. Im Erhebungsjahr 2019 entfallen damit in Rheinland-Pfalz 8,3 % aller gewährten erzieherischen Hilfen auf die Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer. Dieser Anteil der Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung fällt im Vergleich zu 2018 um 3,1 % niedriger aus.

Bei den Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer handelt es sich hauptsächlich um Unterbringungen über Tag und Nacht gem. § 34 SGB VIII, da diese Personengruppe zumeist auf familienersetzende Hilfen angewiesen sind. Rund 65 % aller Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer wurden in stationärer Form (§§ 27 Abs. 2 stationär, 34, 35 stationär SGB VIII) gewährt. Dieser Anteil betrug im Jahr 2018 noch rund

70 %. Mittlerweile erhalten unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer zunehmend auch ambulante Hilfen zur Erziehung. Rund 33 % der im Jahr 2019 gewährten Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer sind im ambulanten Bereich gewährt worden. Im Jahr 2018 lag der entsprechende Anteil noch bei rund 26 %.

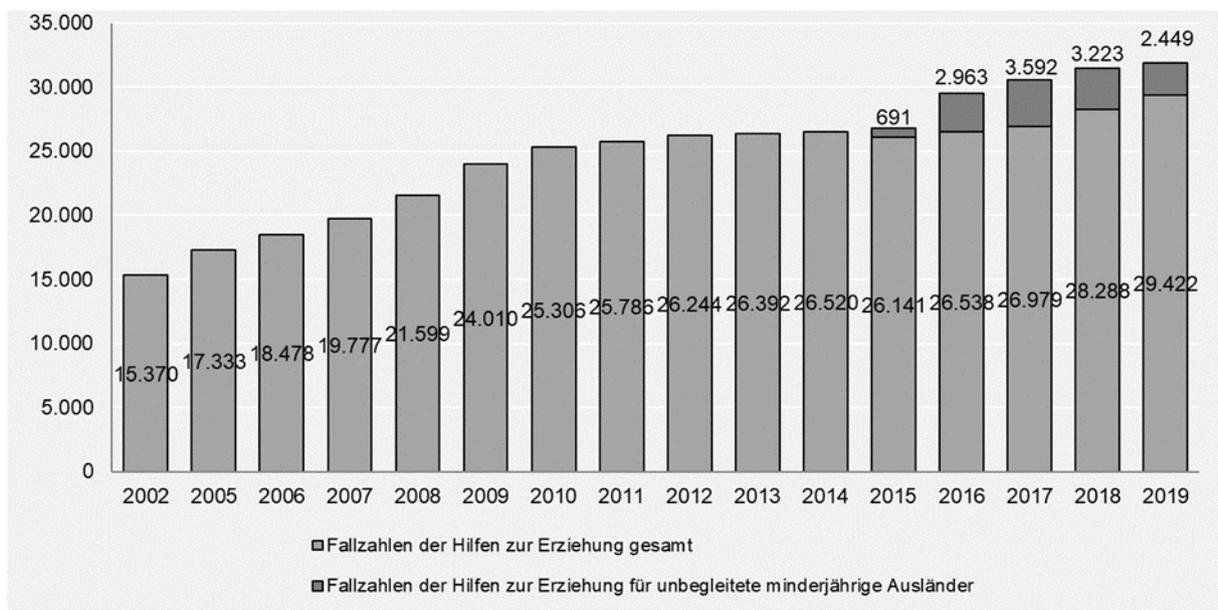


Abbildung 3 Entwicklung der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII; ohne umA) in Rheinland-Pfalz von 2002 bis 2019 (absolute Fallzahlen)

3,7 % der jungen Menschen unter 21 Jahren erhalten eine Hilfe zur Erziehung in Rheinland-Pfalz

Werden die Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung in Relation zur Bevölkerung unter 21 Jahren gesetzt, so ergibt sich im Jahr 2019 landesweit ein Wert von **37 Hilfen** gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII je 1.000 junge Menschen im Alter von unter

21 Jahren in Rheinland-Pfalz. Anders gesagt haben 3,7 % der rheinland-pfälzischen Kinder und Jugendlichen unter 21 Jahren im Jahr 2019 eine Hilfe zur Erziehung erhalten.

Im Jahr 2002 lag der Eckwert erzieherischer Hilfen bei rund 17 Hilfen je 1.000 junge Menschen. Dieser Eckwert hat sich bis zum Betrachtungsjahr 2019 mit rund

37 Hilfen mehr als verdoppelt. Im Jahresvergleich 2018/2019 ist der Eckwert der erzieherischen Hilfen um 4,1 % gestiegen. Diese bevölkerungsrelativierte Steigerung entspricht damit annähernd der Steigerungsrate der absoluten Fallzahlen (plus 4,0 %).

Differenz der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in Städten und Landkreisen wird kontinuierlich kleiner

Der beschriebene Fallzahlenanstieg im Bereich der Hilfen zur Erziehung im gesamten Bundesland konstituiert sich aus den unterschiedlichen regionalen Entwicklungen der kreisfreien und kreisangehörigen Städte sowie der Landkreise. Wie bereits in den Vorjahren fällt die Spannweite der **Fallzahlentwicklung in den einzelnen Jugendamtsbezirken** unterschiedlich aus: Die höchste Steigerungsrate liegt bei rund 16,1 %, während der höchste Fallzahlrückgang rund 8,9 % beträgt.

Auch bezogen auf die für die Hilfen zur Erziehung relevante Bevölkerungsgruppe der unter 21-Jährigen zeigen sich in den einzelnen Jugendamtsbezirken in Rheinland-Pfalz erhebliche Disparitäten. Während landesweit die Anzahl der erzieherischen Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII je 1.000 unter 21-Jährige bei rund 37 liegt, verzeichnet das Jugendamt mit dem höchsten Eckwert rund 84 Hilfen, das Jugendamt mit dem niedrigsten Eckwert rund 19 Hilfen je 1.000 unter 21-Jäh-

rige. Hierbei zeigen sich vor allem **erhebliche Unterschiede zwischen den Städten und den Landkreisen**: Im Durchschnitt verzeichnen die Landkreise im Jahr 2019 einen Eckwert von rund 33, während die entsprechenden Eckwerte erzieherischer Hilfen in den kreisfreien Städten mit rund 44 Hilfen und in den kreisangehörigen Städten mit rund 58 Hilfen je 1.000 unter 21-Jährige deutlich größer ausfallen.

Ein Blick auf die Entwicklung der Eckwerte zeigt, dass in den Landkreisen und insbesondere in den kreisangehörigen Städten die langfristige Zunahme der Eckwerte im Vergleich zu den kreisfreien Städten deutlich höher ausfällt. Bei der Interpretation dieser Entwicklung ist das unterschiedliche Ausgangsniveau der einzelnen Aggregate zu beachten. Im Verlauf der Erhebungsjahre 2002 bis 2019 sind die **Unterschiede zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen** mit Blick auf den Eckwert der Hilfen zur Erziehung **sukzessive kleiner geworden**. Fiel der Eckwert der kreisfreien Städte im Jahr 2002 mit rund 26 Hilfen noch doppelt so hoch aus wie der Eckwert der Landkreise mit rund 13 Hilfen, liegt der entsprechende Eckwert der kreisfreien Städte im Jahr 2019 mit annähernd 44 um ein Drittel über dem Wert der Landkreise (33).

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die beschriebenen regionalen Unterschiede in dem Maße wünschenswert sind, „in dem dies der jugendhilferechtlich verankerten Vielfalt der Kinder- und Jugendhilfe entspricht und soweit dies

mit den unterschiedlichen Lebensbedingungen der dort lebenden Kinder und Jugendlichen korrespondiert“ (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016: 33f.). Ein bedeutender Teil der Differenzen zwischen kreisfreien und kreisangehörigen Städten sowie Landkreisen kann damit auf die Unterschiede bei den soziostrukturellen Belastungsfaktoren (vgl. Kapitel 1 und Kapitel 4.1) zurückgeführt werden. Gleichzeitig geben die regionalen Disparitäten jedoch auch Hinweise auf Unterschiede in der Organisation der Jugendämter (z. B. Personalressourcen, Spezialisierungen), dem fachlich-konzeptionellen Verständnis sowie der Gewährungspraxis von Hilfen.

Ausbau ambulanter Hilfen setzt sich fort: Landesweiter Fallzahlenanstieg von rund 6 %

Im Zuge des Ausbaus der ambulanten Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 27 Abs. 2 amb., 29-31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII) hat sich deren Fallzahl seit 2002 um 11.180 Hilfen erhöht. Das heißt, die Fallzahlen im ambulanten Segment haben sich in 18 Berichtsjahren mehr als verdreifacht. Alle anderen Hilfesegmente zeigen im Vergleich in der langfristigen Betrachtung deutlich kleinere Fallzahlenanstiege oder bewegen sich auf nahezu konstantem Niveau. Im Jahr 2019 wurden in Rheinland-Pfalz **16.341 Hilfen im ambulanten Bereich** durchgeführt; im Jahr 2002 waren es noch 5.161 Hilfen.

Der Vorjahresvergleich in Rheinland-Pfalz zeigt zwischen den Jahren 2018 und 2019 einen Anstieg der ambulanten Hilfen um 922 Hilfen bzw. 6,3 %. Eine Steigerungsrate in dieser Größenordnung wurde ebenfalls im Vorjahr verzeichnet.

Die vorliegenden Daten zeigen, dass auf die gestiegene Nachfrage erzieherischer Hilfen in den vergangenen Jahren hauptsächlich mit einem Ausbau im ambulanten Hilfesegment reagiert wurde (vgl. Abbildung 4). Dieser sowohl rechtlich intendierte als auch fachlich gut begründbare Paradigmenwechsel zu einer Angebotsstruktur, die verstärkt **familienunterstützende Hilfen** vorhält, führt zu einer veränderten Praxis entlang der lebensweltlichen Bezugssysteme.

Der Bereich der teilstationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilstat., 41 teilstat. SGB VIII) ist in der langfristigen Betrachtung der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen das einzige Hilfesegment, das keine größeren Zuwächse der Fallzahlen von 2002 zu 2019 zu verzeichnen hat. Auch wenn es in diesem Hilfesegment kleinere Schwankungen der Fallzahlen im Zeitverlauf gab, so entspricht die Fallzahl von **1.970 teilstationären Hilfen** in 2019 in etwa der Fallzahl im Jahr 2002. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Inanspruchnahme der teilstationären Hilfen nahezu konstant geblieben und lediglich um 3 Hilfen bzw. um 0,2 % gesunken.²

² Insgesamt muss der Vergleich zum ersten Erhebungsjahr 2002 mit Vorsicht betrachtet werden, da u.a. eine Steigerung der Datenqualität im Laufe der Berichtsjahre berücksichtigt werden sollte.

Insgesamt sind damit in Rheinland-Pfalz im Jahr 2019 **18.261 familienunterstützende bzw. familienergänzende Hilfen**

zur Erziehung gewährt worden.

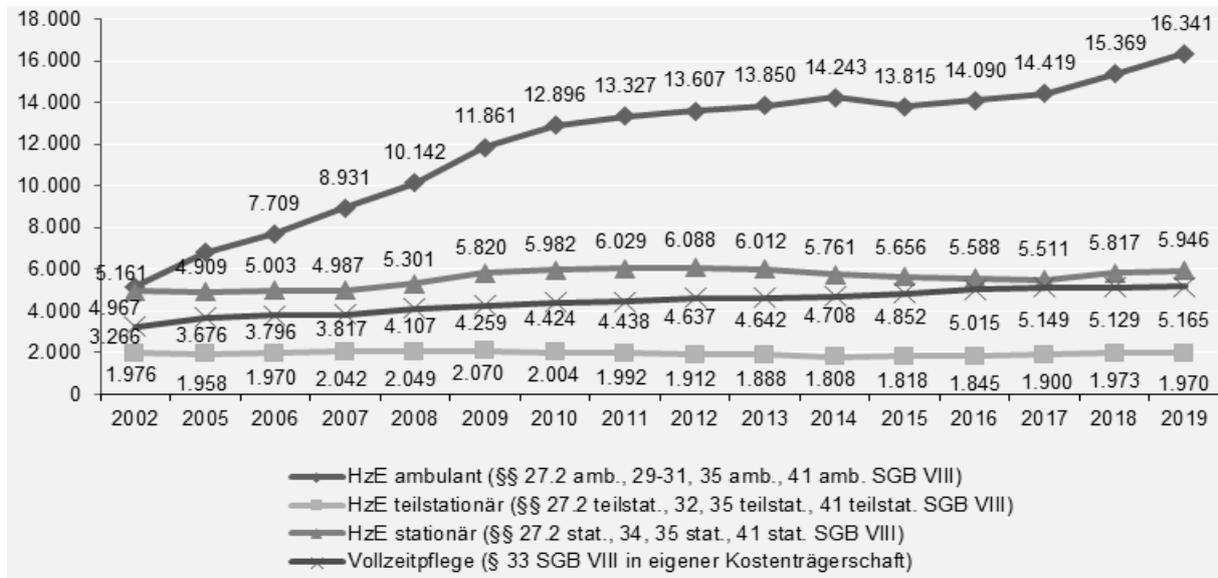


Abbildung 4 Entwicklung der Fallzahlen nach Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege; ohne umA) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2019 (absolute Fallzahlen)

Fremdunterbringungen: Erneuter Fallzahlenanstieg in den stationären Hilfen, stagnierende Fallzahlen im Bereich der Vollzeitpflege

Im Berichtsjahr 2019 sind landesweit **5.946 stationäre Hilfen** (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII) gewährt worden. Nachdem im landesweiten Durchschnitt zwischen 2013 und 2017 Fallzahlrückgänge bei den stationären Hilfen zu beobachten waren, ist im Erhebungsjahr 2019, analog zum Vorjahr, erneut ein leichter Fallzahlenanstieg zu verzeichnen. Im Vergleich zum Jahr 2018 sind diese um 2,2 % angestiegen. Seit Beginn der Erhebung im Jahr 2002 ist eine Steigerung in diesem Bereich von 19,7 % zu verzeichnen.

Neben den stationären Hilfen spielt mit Blick auf die Unterbringung junger Menschen außerhalb ihrer Familien die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII eine zentrale Rolle. Im Jahr 2019 wurden insgesamt **5.165 Hilfen gem. § 33 SGB VIII** durch die rheinland-pfälzischen Jugendämter gewährt. Im Vergleich zum Beginn der Erhebung im Jahr 2002 ist damit eine Steigerung der Fallzahlen in diesem Hilfesegment um 1.899 Hilfen bzw. 58,1 % zu beobachten. Während die Vollzeitpflege zwischen den Erhebungsjahren 2014 bis 2017 Fallzahlzuwächse um die 9,4 % zu verzeichnen hatte, tritt wie auch schon im Vergleich der Jahre 2017/2018 im Jahresvergleich 2018/2019 erneut eine

Konsolidierung der Fallzahlen ein. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Fallzahlen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII in Rheinland-Pfalz geringfügig um 36 Hilfen bzw. plus 0,7 % gestiegen.

Nachdem in den letzten Erhebungsjahren eine Angleichung der Fallzahlen der stationären Hilfen und der Vollzeitpflege zu beobachten war, wird durch den Anstieg der Fallzahlen im stationären Bereich und der Stagnation der Fallzahlen im Bereich der Vollzeitpflege der Abstand zwischen den beiden Hilfesegmenten tendenziell wieder größer (vgl. Abbildung 4).

Über die Hälfte der Hilfen werden im ambulanten Bereich gewährt

Auch im Jahr 2019 verändert sich die Verteilung der Anteile der einzelnen Hilfesegmente im Gesamtleistungsspektrum der erzieherischen Hilfen kaum. Hier verdeutlicht sich weiterhin der in den letzten Jahren in der gesamten Kinder- und Jugendhilfe sichtbar gewordene

Paradigmenwechsel. Gewährt werden zunehmend familienunterstützende statt familienersetzende Maßnahmen, die den Präventionsgedanken vor den Interventionsgedanken stellen.

Wie bereits beschrieben, haben sich die

Fallzahlen der ambulanten Hilfen seit Beginn der Erhebung im Jahr 2002 mehr als verdreifacht. Diese Expansion der ambulanten Hilfen hat eine erhebliche Veränderung der anteiligen Verteilung der einzelnen Hilfesegmente im Gesamtleistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung zur Folge. Die deutlichsten Veränderungen zeigen sich dabei im ambulanten und stationären Bereich: Wurden im Jahr 2002 noch rund ein Drittel der Hilfen im ambulanten und stationären Bereich gewährt, so hat sich dieses Verhältnis bis zum aktuellen Erhebungsjahr gewandelt: Im Jahr 2019 wurden bereits **über die Hälfte der Hilfen (55,5 %) im ambulanten Bereich** gewährt, der Anteil stationärer Hilfen ist gleichzeitig zurückgegangen. Lediglich **in jedem fünften Fall** erfolgte im Jahr 2019 die Unterbringung eines jungen Menschen in einer **stationären Einrichtung** (20,2 %).

Werden die ambulanten und teilstationären Hilfen zusammengefasst, so wurden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2019 62,2 % aller erzieherischen Hilfen unter Beibehaltung und Stärkung des familialen Bezuges gewährt. In rund **17,6 %** der Fälle wurde der junge Mensch im Jahr 2019 in einer **geeigneten Pflegefamilie** untergebracht.

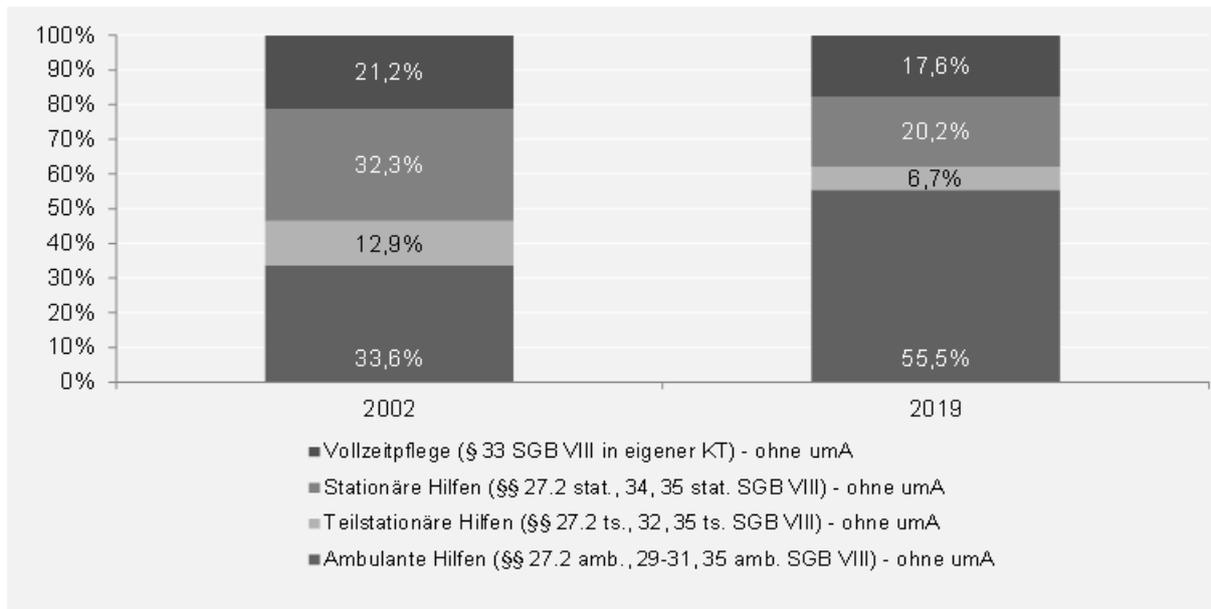


Abbildung 5 Anteilige Verteilung der Hilfen zur Erziehung nach Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege; ohne umA) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 und 2019 (Angaben in Prozent)

3.1.2 Aufwendungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz

Erneuter Anstieg der Aufwendungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung

Bevor die Entwicklung der rheinland-pfälzischen Aufwendungen im Bereich Hilfen zur Erziehung dargestellt wird, erfolgt eine kursorische Betrachtung der Entwicklungen auf **Bundesebene**. Bundesweit wurden im Jahr 2018 rund **51 Milliarden Euro für die Kinder- und Jugendhilfe** aufgewendet. Ein Großteil dieser Aufwendungen entfallen mit rund 66 % auf den Bereich der Kindertagesbetreuung, weitere rund 21 % auf den Bereich der Hilfen zur Erziehung (einschließlich der Erziehungsberatung). Absolut wurden damit im Jahr

2018 bundesweit **10,7 Milliarden Euro für die Hilfen zur Erziehung** (einschließlich der Erziehungsberatung) aufgewendet. Der Blick auf die Entwicklung der letzten 18 Jahre zeigt, dass sich die Aufwendungen im Bereich der erzieherischen Hilfen (einschließlich der Erziehungsberatung) seit dem Jahr 2000 mehr als verdoppelt haben (plus rund 127 %). Mittlerweile werden in der Bundesrepublik rund **663 Euro pro Kind / Jugendlichen** unter 21 Jahren in erzieherische Hilfen investiert (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2020b).³ Diese Größenordnung verweist auf die hohe Bedeutung der Hilfen zur Erziehung als personenbezogene Dienstleistung der Kinder- und Jugendhilfe.

In **Rheinland-Pfalz** wurden im aktuellen Erhebungsjahr 2019 rund **461,3 Millionen Euro für Hilfen zur Erziehung** nach

³ In der Bundesstatistik können die Aufwendungen für unbegleitete minderjährige Ausländer nicht gesondert ausgewiesen werden. Aus diesem Grund fallen die bundesweiten Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen zur Erziehung größer aus.

§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII angewendet.⁴ Analog zur bundesweiten Entwicklung ist dabei auch in Rheinland-Pfalz in der langfristigen Entwicklung ein deutlicher Anstieg der Aufwendungen zu beobachten. Wendeten die rheinland-pfälzischen Jugendämter im Jahr 2005 noch rund 232 Millionen Euro für die Hilfen zur Erziehung auf, so haben sich die Aufwendungen bis zum Berichtsjahr 2019 mit rund 461 Millionen Euro bzw. mit einer

Steigerung von 98,7 % nahezu verdoppelt. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Ausgaben für erzieherische Hilfen landesweit um etwa 33 Millionen Euro und damit um 7,1 % angestiegen (Abbildung 6). Die Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung verzeichnen damit im Vergleich zu den Fallzahlen einen deutlich höheren prozentualen Anstieg. Im Vorjahresvergleich hat es eine Steigerung der Fallzahlen um 4,0 % gegeben.

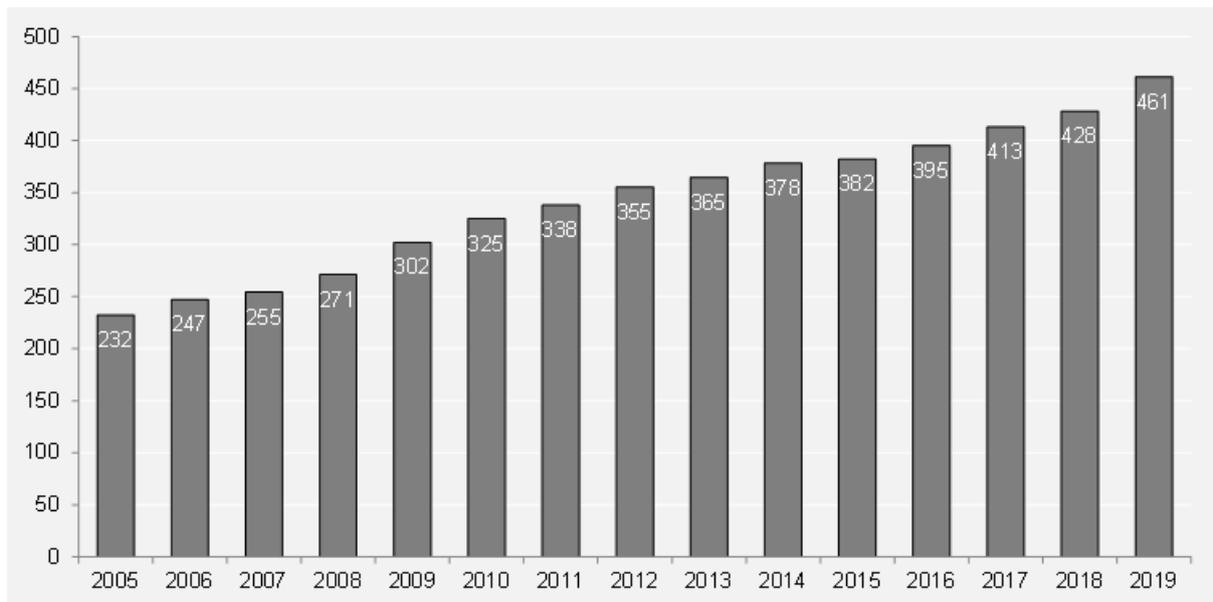


Abbildung 6 Entwicklung der Ausgaben für erzieherische Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII; ohne umA) in den Jahren 2005 bis 2019 in Rheinland-Pfalz (Angaben in Mio. Euro)

Aufwendungen für die Unterbringung junger Menschen außerhalb ihrer Familien machen mit rund 69 % den Großteil der Aufwendungen erzieherischer Hilfen aus

Werden die **461,3 Millionen Euro**, die landesweit im Jahr 2019 in erzieherische Hilfen investiert wurden, näher betrachtet, so

zeigt sich, dass rund 320,2 Millionen Euro auf die Unterbringung junger Menschen in einer stationären Einrichtung bzw. einer Pflegefamilie (§§ 33, 34 SGB VIII) entfallen. Dies entspricht einem Anteil von 69,4 % der Gesamtausgaben erzieherischer Hilfen. Der Großteil der Ausgaben fällt dabei mit rund 249,5 Millionen Euro im Bereich der stationären Hilfen nach

⁴ Die Aufwendungen sind an dieser Stelle - analog der Fallzahlen - ohne die Aufwendungen für unbegleitete minderjährige Ausländer dargestellt.

§ 34 SGB VIII. Die **stationären Hilfen nach § 34 SGB VIII** machen somit **über die Hälfte aller Aufwendungen** aus (54,1 %), während auf den Bereich der **Vollzeitpflege** (§ 33 SGB VIII) **15,3 %** und damit 70,7 Millionen Euro entfallen. Die stationären Hilfen sind damit im Gesamtspektrum der Hilfen zur Erziehung der mit Abstand größte Einzelposten.

Im Vergleich dazu werden im Bereich der **ambulanten Hilfen** (§§ 29-31 SGB VIII) etwa 88,0 Millionen Euro ausgegeben, was einem Anteil von rund **19,1 %** entspricht. Auf den Bereich der **teilstationären Hilfen** (§ 32 SGB VIII) entfallen - entsprechend der deutlich niedrigeren Fallzahlen - 42,2 Millionen Euro und damit **9,1 %** der Gesamtausgaben für erzieherische Hilfen.⁵

Wird an dieser Stelle der Vergleich zur anteiligen Verteilung der Fallzahlen nach Hilfesegmenten gezogen, fällt auf, dass während über die Hälfte der erzieherischen Hilfen im ambulanten Bereich gewährt wird, lediglich rund ein Fünftel der Gesamtausgaben auf diese Hilfen entfällt. Im Gegensatz dazu wird zwar nur jede fünfte Hilfe im stationären Bereich gewährt, allerdings machen diese Hilfen über die Hälfte der Aufwendungen der Hilfen zur Erziehung aus. Damit wird die besondere Bedeutung der stationären Hilfen für die Höhe der Gesamtausgaben in den einzelnen Kommunen deutlich.

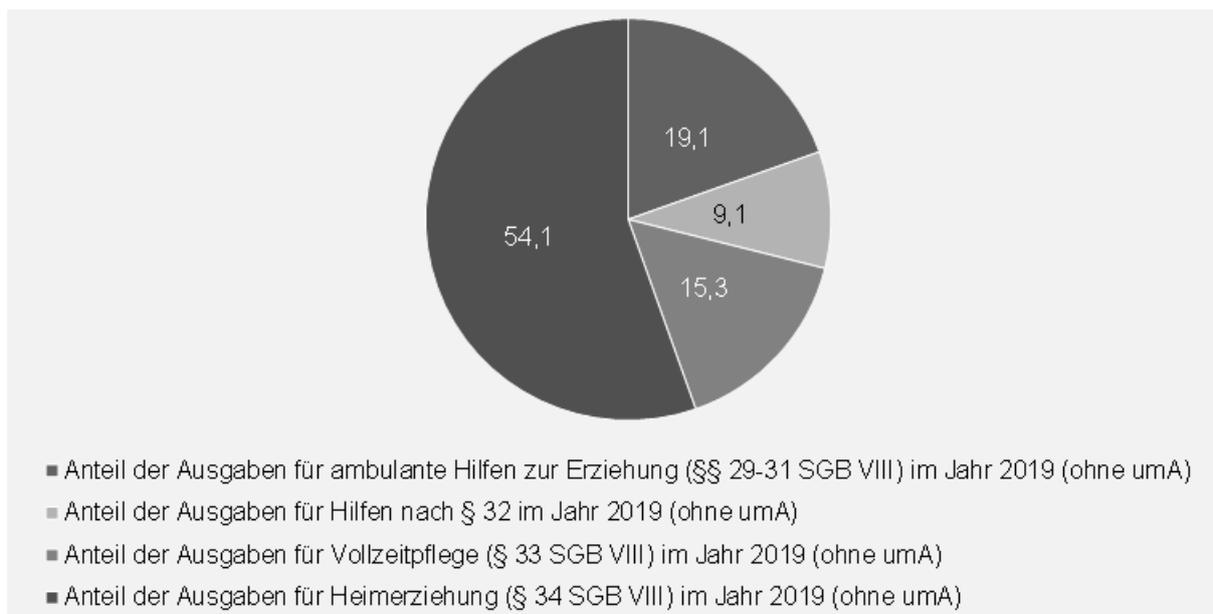


Abbildung 7 Anteil der Ausgaben für die einzelnen Hilfesegmente an allen Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz im Jahr 2019 (Angaben in Prozent)

⁵ Die Anteile der Ausgaben für die verschiedenen Hilfesegmente ergeben in der Summe nicht 100 %, da in die Berechnung der Anteile die Ausgaben für die Hilfen nach § 35 (amb., teilstat., stat.) SGB VIII und § 27 Abs. 2 (amb., teilstat., stat.) SGB VIII nicht mit einberechnet wurden.

Pro jungem Mensch werden in Rheinland-Pfalz rund 583 Euro für Hilfen zur Erziehung aufgewendet

Werden die Gesamtaufwendungen im Bereich der **erzieherischen Hilfen** (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Relation zur relevanten Bevölkerungsgruppe gesetzt, so ergeben sich landesweit Aufwendungen von rund **583 Euro** pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren. Im Jahr 2005 lag der entsprechende Wert noch bei rund 262 Euro. Die Pro-Kopf-Aufwendungen haben sich damit in den letzten 15 Berichtsjahren mehr als verdoppelt (plus 122,9 %). Im Vergleich zum Vorjahr ist eine Zunahme der Ausgaben pro jungen Menschen um rund 42 Euro bzw. 7,8 % zu beobachten. Diese Steigerung liegt deutlich oberhalb der Steigerung des Eckwerts der Hilfen zur Erziehung (plus 4,1 %). Analog zu den beobachteten interkommunalen Unterschieden der Inanspruchnahmequote erzieherischer Hilfen zeigen sich auch hinsichtlich der Pro-Kopf-Ausgaben **erhebliche Unterschiede zwischen den kreisfreien und kreisangehörigen Städten** sowie den Landkreisen. Die kreisangehörigen und kreisfreien Städte weisen mit knapp 859 bzw. 758 Euro pro Kind/ Jugendlichen unter 21 Jahren deutlich höhere Pro-Kopf-Ausgaben auf als die Landkreise mit rund 499 Euro (vgl. Abbildung 8).

In der **langfristigen Entwicklung** seit dem Jahr 2005 haben sich die Pro-Kopf-Ausgaben in den Landkreisen mehr als verdoppelt. In den kreisangehörigen Städten liegen die Ausgaben pro jungem Menschen unter 21 Jahren im Jahr 2019 um das ca. 2,3-fache über dem Ausgangswert des Jahres 2005. In den kreisfreien Städten, die im Jahr 2005 auf einem deutlich höheren Niveau gestartet sind, ist im gleichen Zeitraum ein Zuwachs um das 1,7-fache zu beobachten.

Im Vergleich zum Vorjahr haben die kreisfreien Städte mit einem Plus von rund 8,9 % die größten Zuwächse der Pro-Kopf-Ausgaben zu verzeichnen, gefolgt von den Landkreisen mit einem Plus von 7,7 % und den kreisangehörigen Städten (3,4 %). Wie bereits in den Vorjahren fällt die **Entwicklung der Pro-Kopf-Ausgaben in den einzelnen Jugendamtsbezirken** sehr unterschiedlich aus: So weisen eine ganze Reihe der rheinland-pfälzischen Jugendämter einen teils deutlichen Anstieg der Pro-Kopf-Ausgaben von bis zu 25,2 % auf, während zahlreiche andere Kommunen gleichzeitig einen Rückgang der Ausgaben pro Kind bzw. Jugendlichen unter 21 Jahren um bis zu 8,5 % zu verzeichnen haben.

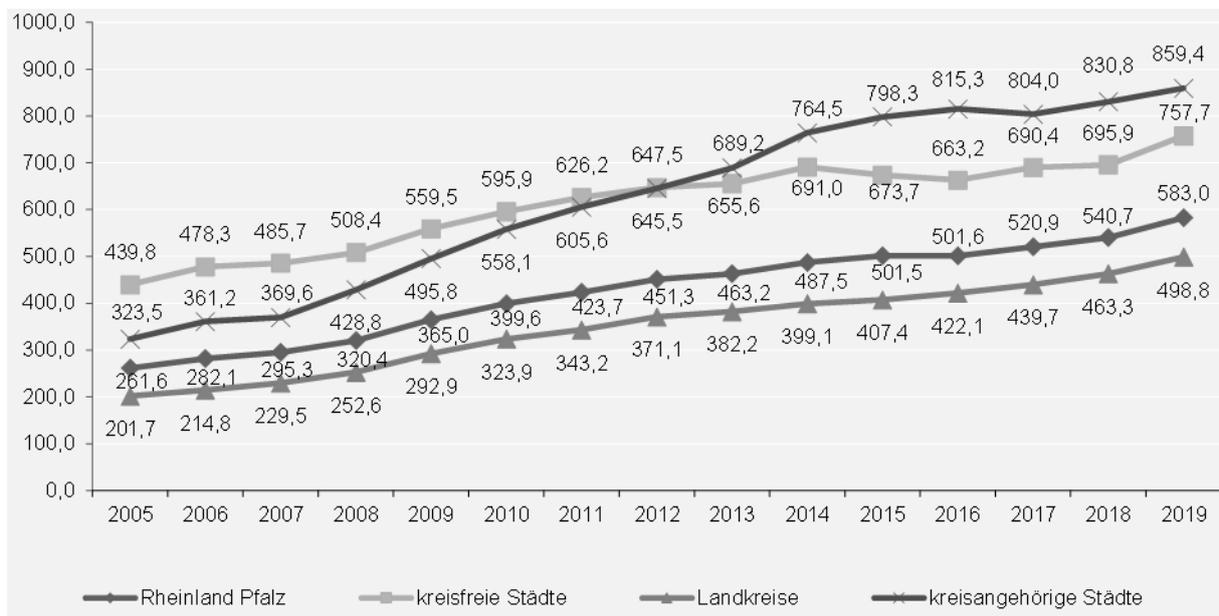


Abbildung 8 Entwicklung der Pro-Kopf-Ausgaben für erzieherische Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII: ohne umA) je Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren in den Jahren 2005 bis 2019 in Rheinland-Pfalz (Angaben in Euro)

3.1.3 Personal(-ressourcen) in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern

Erneuter Ausbau der Personalressourcen in den Jugendämtern um rund 3,3 %

Das Jugendamt hat sich zu einer bedeutsamen Fachbehörde für junge Menschen und ihre Familien entwickelt. Ob es um den Ausbau der Kindertagesbetreuung oder der Frühen Hilfen geht, die Verbesserung von Bildungschancen durch schulbezogene Jugendhilfeangebote oder präventive Ansätze zur Vermeidung von Jugendkriminalität: In allen Bereichen kommt dem Jugendamt in besonderer Weise eine **fachplanerische Gestaltungsaufgabe** zu. Über das Jugendamt wird fachlich geplant, gesteuert und konzeptionell entwickelt, was an öffentlicher Verantwortung für das Aufwachsen junger

Menschen in einer Kommune zur Verfügung gestellt werden soll. Eine bedarfsorientierte Infrastrukturentwicklung, die sich sozialräumlich auf konkrete Lebenslagen junger Menschen und Familien bezieht, setzt fachlich starke Jugendämter voraus. Angesichts des gesamtgesellschaftlichen Bedeutungsgewinns der Kinder- und Jugendhilfe sowie des qualitativen und quantitativen Zuwachses an Aufgaben und Anforderungen bezeichnet der 14. Kinder- und Jugendbericht die Jugendämter in Deutschland als das organisatorische „Herzstück“ der Kinder- und Jugendhilfe: als Agentur des Helfens, institutionalisierter Ausdruck des staatlichen Wächteramtes, Akteur im Sozialraum, aber insbesondere als Dienstleister für junge Menschen und Familien (vgl. BMFSFJ 2013: 42).

Der **Allgemeine Soziale Dienst (ASD)** des Jugendamts stellt in diesem Zusammenhang einen zentralen Bestandteil der sozialen Infrastruktur einer Kommune dar. Als Organisationseinheit des öffentlichen Jugendhilfeträgers obliegt es dem ASD, seinen Möglichkeiten und Aufgaben entsprechend, jungen Menschen günstige Sozialisationsbedingungen zur Verfügung zu stellen und diese zu erhalten. Für Eltern und soziale Einrichtungen im Gemeinwesen bildet der ASD eine zentrale Anlaufstelle, wenn es um Fragen der Erziehung und Sozialisation junger Menschen geht.

Im Jahr 2019 gab es in Rheinland-Pfalz rund **777 Vollzeitstellenäquivalente in**

den Sozialen Diensten der Jugendämter. Berücksichtigt wurden hierbei alle Personalstellen, die in den Arbeitsbereichen Allgemeiner Sozialer Dienst, Jugendgerichtshilfe, Pflegekinderdienst, Trennungs- und Scheidungsberatung und Heimkinderdienst des öffentlichen Jugendhilfeträgers liegen. Seit Beginn der Erhebung im Jahr 2002 zeigt sich ein **kontinuierlicher Ausbau der Personalressourcen** in den Jugendämtern um 82,1 %. Diese Entwicklung setzt sich auch im Jahresvergleich 2018 und 2019 mit einem Ausbau der Personalstellen in den Sozialen Diensten um 23 Vollzeitstellen bzw. 3,2 % fort (Abbildung 9).

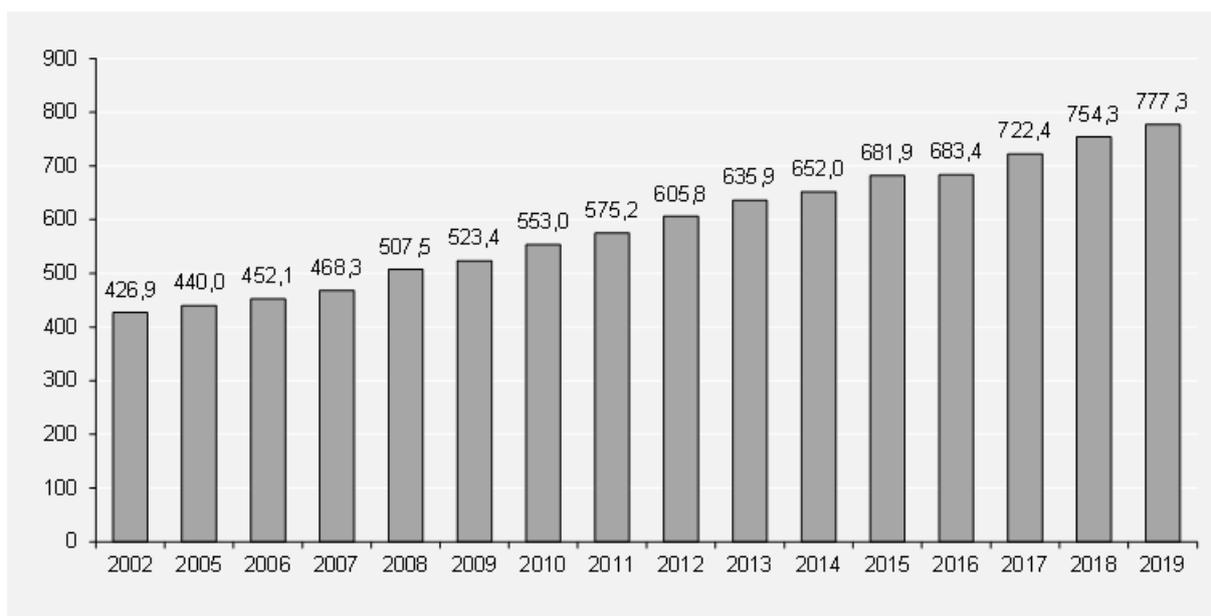


Abbildung 9 Entwicklung der Personalstellen in den Sozialen Diensten der Jugendämter (ASD, PKD, JGH, HiH, TuS) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2019

Werden die Personalstellen in den Sozialen Diensten in Bezug zur Bevölkerungsgruppe der unter 21-Jährigen gesetzt, so existierten in Rheinland-Pfalz im Jahr

2019 rund eine Vollzeitstelle je 1.000 Kinder und Jugendliche unter 21 Jahren. Im Vergleich zum Vorjahr ist damit der Eckwert - ähnlich der Entwicklung der ab-

soluten Personalstellen - um 3,2 % angestiegen. Ein Anstieg des Personalstelleneckwerts ist dabei insbesondere in den Landkreisen zu beobachten, wohingegen dieser in den kreisfreien Städten nahezu konstant geblieben ist. In den kreisangehörigen Städten ist der entsprechende Wert erneut leicht rückläufig. Die bereits bei der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen beschriebenen **interkommunalen Unterschiede** zeigen sich auch bei der **Personalausstattung** der Jugendämter. Die kreisfreien und kreisangehörigen Städte weisen mit 1,30 bzw. 1,28 Vollzeitstellen je 1.000 unter 21-Jährige deutlich höhere Eckwerte auf als die Landkreise mit 0,86 Stellen.

Fallzahlenanstieg geht mit entsprechender Ausweitung der Personalressourcen einher - das Verhältnis von Personalstellen und Fällen wird erneut etwas günstiger

An dieser Stelle wird ein rechnerischer Wert angegeben, der das Verhältnis von Fällen und Personalstellen in den Sozialen Diensten in Rheinland-Pfalz beschreibt. Die Fälle setzen sich zusammen aus den **Hilfen zur Erziehung** (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII), den **Eingliederungshilfen inkl. Frühförderfälle** (§ 35a SGB VIII) sowie den **Inobhutnahmen** (§42 SGB VIII), jeweils ohne unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer. Die Personalstellen beinhalten Stellen des **Allgemeinen Sozialen Dienstes** (ASD) sowie der **Jugendgerichtshilfe** (JGH), des **Pflegekinderdienstes** (PKD), der **Hilfen**

im Heim (HiH) und die Spezialdienste für **Trennung und Scheidung** (TuS).

Anmerkung: Bis zum Erhebungsjahr 2015 wurde das Verhältnis von Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) und Personalstellen in den Sozialen Diensten angegeben. Mit dem Erhebungsjahr 2016 wurden die Fallzahlen um die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII inkl. Frühförderfälle und Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII ergänzt.

Im Jahr 2019 entfallen insgesamt 39.114 Hilfen gem. §§ 27 Abs.2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII (laufend und beendet, inkl. Frühförderfälle, ohne umA) auf 777 Vollzeitstellenäquivalente in den Sozialen Diensten. Dies ergibt einen Wert von rund **50 der genannten Hilfen pro Personalstelle**. Im Erhebungsjahr 2016 waren es noch rund 52 Hilfen im Landesdurchschnitt. Das Verhältnis von Fällen und Personalstellen bleibt damit im Vergleich zu 2016 nahezu unverändert. Sowohl in den Landkreisen als auch den kreisangehörigen Städten fällt dieses Verhältnis von durchschnittlich rund 54 Hilfen auf ein Vollzeitstellenäquivalent im interkommunalen Vergleich ungünstiger aus als in den kreisfreien Städten mit rund 43 Hilfen. Es ist zu betonen, dass dieser Wert aus verschiedenen Gründen **nicht als Beschreibung der Arbeitsbelastung** in den Sozialen Diensten zu verstehen ist. Dies liegt unter anderem daran, dass die Organisationsstrukturen von Jugendämtern

sich zum Teil deutlich unterscheiden. Die Aufgabenverteilung innerhalb und zwischen den Diensten variieren von Amt zu Amt. Darüber hinaus sind einige Tätigkeitsfelder der Sozialen Dienste nicht beinhaltet (u.a. § 8a-Meldungen, formlose Beratungskontakte zu Familien, sozialräumliches Arbeiten und Verwal-

tungstätigkeiten). Ebenso bildet der Indikator nicht die Intensität von Fällen ab, die maßgeblich die Arbeitsbelastung beeinflusst. Es bedarf deshalb stets **den Blick auf die konkrete Ausgangssituation** vor Ort, um das Verhältnis von Fällen und Personalstellen sinnvoll interpretieren zu können.

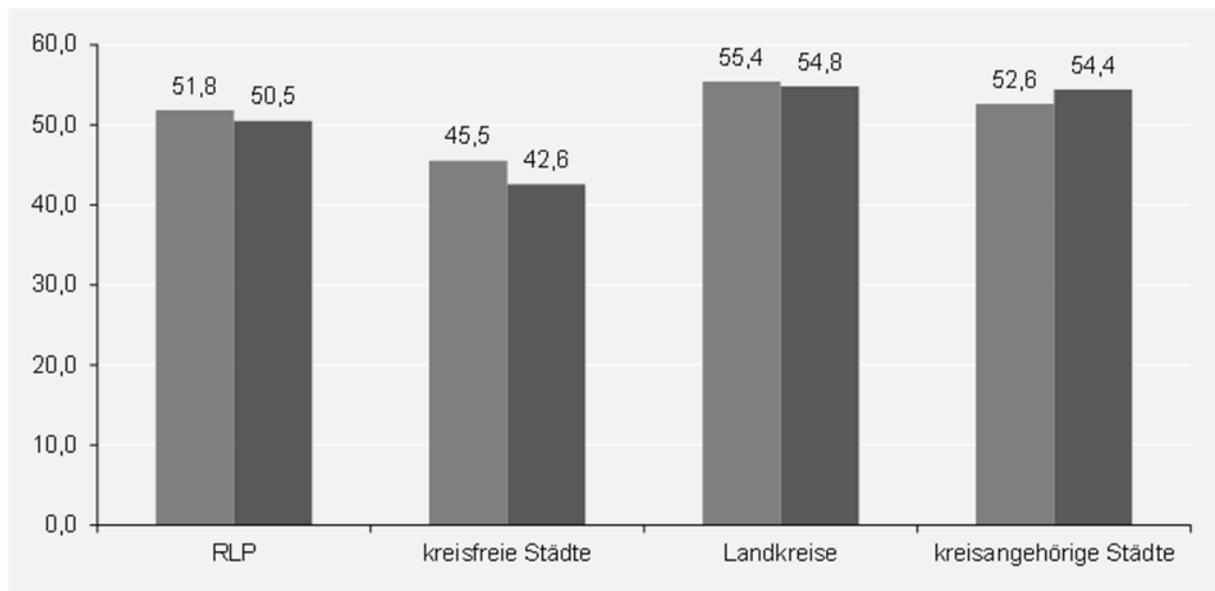


Abbildung 10 Anzahl der Fälle (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII, inkl. Frühförderfälle, ohne umA) pro Vollzeitstellenäquivalent in den Sozialen Diensten (ASD, JGH, PKD, HiH, TuS) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2016 und 2019 im Vergleich

3.1.4 Steuerung und Planung als Zukunftsaufgabe der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe

Die bisher dargestellten Ergebnisse zeigen, dass auch in dem Berichtsjahr 2019 die rheinland-pfälzische Jugendhilfe eine Vielzahl von Unterstützungsmöglichkeiten für junge Menschen und ihre Familien geleistet hat: Es sind **29.422 Hilfen zur Erziehung** (§§ 27 Abs. 2, 29-35,

41 SGB VIII) und **8.048 Eingliederungshilfen** (§ 35a SGB VIII) gewährt worden (siehe Kapitel 4.4), darüber hinaus noch **2.449 Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer**, ein Großteil davon in Form von Unterbringungen gem. § 34 SGB VIII. Niedrigschwellige Hilfe und Unterstützung wurde durch Beratungen in Jugendämtern sichergestellt. Von diesen wurden im Jahr 2019 insgesamt 22.837 durchgeführt. Das

Angebotsspektrum erweitern die Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, die 22.923 Beratungen gem. §§ 16-18, 28, 41 SGB VIII (inkl. Einmalberatungen) anboten.

In Relation zur relevanten Bevölkerungsgruppe bedeutet dies, dass im Jahr 2019 rund 37 von 1.000 jungen Menschen unter 21 Jahren in Rheinland-Pfalz durch eine Hilfe zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) unterstützt wurden. Zusätzlich wurden 10,1 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inklusive Frühförderfälle) pro 1.000 der unter 21-Jährigen gewährt. Die formlosen Beratungen in den Jugendämtern erreichten durchschnittlich 31 von 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren.

Als **Kernbefunde** für die **landesweite Entwicklung** lässt sich für das **Berichtsjahr 2019** festhalten, dass die Fallzahlen in den Hilfen zur Erziehung nach einer Phase geringerer Fallzahlzuwächse im Zeitraum 2010 bis 2016 im Jahresvergleich 2018/2019, ähnlich der Entwicklung zwischen 2017 und 2018, erneut deutlich angestiegen sind (plus 4,0 %). Auch in der Binnenstruktur der Hilfen zur Erziehung zeigen sich Veränderungen zu den Vorjahren: Die absoluten Fallzahlen der ambulanten Hilfen sind nach vorausgegangener Phase der Konsolidierung und darauffolgendem Anstieg zwischen 2017 und 2018 auch im Vergleich der Erhebungsjahre 2018 und 2019 wieder deutlich angestiegen (plus 6,3 %). Ähnlich verhält es sich

mit den stationären Hilfen: Während hier zwischen 2013 und 2017 noch Fallzahlrückgänge zu beobachten waren, ist seit 2018 erstmals wieder ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen. Diese Entwicklung setzt sich tendenziell auch im Berichtsjahr 2019 mit einem leichten Plus von 2,2 % im Vergleich zum Vorjahr fort. Umgekehrt tritt im Bereich der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII im Jahresvergleich 2018/2019 eine Konsolidierung der Fallzahlen ein (plus 0,7 %). Zwischen 2014 und 2017 konnten im Bereich der Vollzeitpflege noch Fallzahlzuwächse um die 3 % festgestellt werden. Entsprechend der Fallzahlzuwächse der erzieherischen Hilfen sind auch die Gesamtaufwendungen für diese Hilfen im Berichtszeitraum 2018/2019 angestiegen (plus 7,7 %). Die Personalressourcen in den Jugendämtern wurden im gleichen Zeitraum ebenfalls ausgebaut. 2019 standen den Jugendämtern 33 Vollzeitstellen bzw. 4,3 % mehr Personalstellen zur Verfügung als noch im Jahr 2018.

Die Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz ist mit Blick auf die Fallzahlen und Aufwendungen für erzieherische Hilfen nach wie vor im Wachsen begriffen. Mit dem Zuwachs an Aufgaben und Anforderungen stellt sich die Frage, wie die rheinland-pfälzischen Jugendämter den damit einhergehenden anspruchsvollen und weitreichenden Planungsaufgaben und ihrer Steuerungsverantwortung gerecht wer-

den können. Eine wesentliche Zielperspektive im Rahmen der künftigen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe stellt die Stärkung der fachlichen Steuerungsmöglichkeiten des öffentlichen Jugendhilfeträgers dar. Vor dem Hintergrund einer weitreichenden Aufgaben- und Verantwortungsausweitung der kommunalen Jugendämter bedarf es einer Neudefinierung der fachlichen Steuerungsmöglichkeiten sowie einer Gesamtkonzeption für die

Jugendämter als fachlich-strategische Steuerungszentren in den Kommunen. Jugendämter müssen noch stärker zu strategischen Zentren einer Gestaltung des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen werden, damit ressortübergreifende Gestaltung möglich ist (vgl. BMFSFJ 2013: 42).

4 Profil für Rheinland-Pfalz

In Kapitel 4 werden die Daten für das gesamte Land Rheinland-Pfalz sowie die durchschnittlichen Eck- und Anteilswerte der kreisangehörigen und kreisfreien Städte und der rheinland-pfälzischen Landkreise dargestellt und kommentiert.⁶ In Kapitel 4.1 werden zunächst aktuelle Befunde zu bedeutsamen soziostrukturellen Belastungsfaktoren für die Kinder- und Jugendhilfe dargestellt. Dazu gehören kurz- und langfristige Erwerbslosigkeit sowie der Bezug von Sozialleistungen gemäß SGB II durch junge Menschen. Kapitel 4.2 beschreibt die demografische Entwicklung der Altersgruppen junger Menschen. Durch diese beiden Kapitel werden die in Kapitel 4.3 vorgestellten zentralen Leistungsdaten der Kinder- und Jugendhilfe gerahmt. Bei der Interpretation dieser Leistungsdaten gilt zu berücksichtigen, dass diese nicht nur durch die dargestellten soziostrukturellen Belastungsfaktoren, sondern auch durch weitere Faktoren beeinflusst werden können, beispielsweise durch die Hilfestützungspraxis oder die konzeptionelle Ausrichtung in den Jugendämtern.

4.1 Soziostrukturelle Belastungsfaktoren

Nachfolgend werden ausgewählte soziostrukturelle Indikatoren dargestellt, die einen Einfluss auf die Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen haben können. Dieser Zusammenhang ist darin begründet, dass Familien in ökonomisch prekären Situationen besonderen Belastungen ausgesetzt sind, durch die ein erhöhter Unterstützungsbedarf für junge Menschen und ihre Familien entsteht, sodass die Kinder- und Jugendhilfe aktiv wird.

Die Anzahl an Personen, die in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II leben (bezogen auf alle unter 65-Jährigen) ist dabei ein wichtiger Indikator für den Anteil der Personen, die in einer Kommune von Armut bedroht sind. Zu dieser Personengruppe gehören auch Kinder unter 15 Jahren, die Sozialgeld erhalten (bitte beachten Sie hierzu den Hinweis auf der folgenden Seite). Die Knappheit finanzieller Mittel kann sich dabei auf verschiedene Lebensbereiche auswirken und so direkt oder indirekt die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinflussen. Auch ihre gesellschaftliche Teilhabe kann dadurch gefährdet sein. Wissenschaftliche Studien zeigen beispielweise, dass Kinder aus armutsgefährdeten Familien häufiger in der Schule fehlen, niedrigere Bildungsabschlüsse erreichen, ein geringeres Selbstwertgefühl aufweisen, seltener in Vereinen

⁶ Im vorliegenden Profil werden alle Zahlen jeweils nur mit einer bzw. maximal zwei Dezimalstellen hinter dem Komma angegeben, wobei die zugrundeliegenden Berechnungen der Eckwerte und Anteile automatisch mit mehreren Dezimalstellen hinter dem Komma erfolgt sind. Dadurch können sich beim Nachrechnen mit den abgebildeten Zahlen Abweichungen zu den Eckwerten und Prozenten ergeben.

aktiv sind und kleinere Freundschaftsnetzwerke pflegen. Auch Eltern unterliegen aufgrund der angespannten finanziellen Situation häufig Stress, der sie erschöpft und der sich in Konflikten, Streit, Trennungen oder sogar Gewalt auswirkt (u.a. AWO-ISS-Studie 2012, Bertelsmann Stiftung 2016, Lutz 2012, Walper & Riedel 2011). Über diese Wirkung auf der Individualebene lassen sich die Befunde zum Zusammenhang von Armutsgefährdungsquote und der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in Kommunen erklären: Rund die Hälfte der Familien (54,4 %), die im Jahr 2018 eine Hilfe zur Erziehung erhalten haben, sind vollständig bzw. teilweise auf Transferleistungen angewiesen; bezogen nur auf die alleinerziehenden Hilfeempfängerinnen und -empfänger liegt der Anteil bei rund 67 % (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2020a). Die Erziehungshilfen werden so häufig zu einer Ausfallbürgschaft für gesamtgesellschaftlich verursachte Problemlagen von Familien mit Kindern.

Beachte: In der Vergangenheit setzte sich die Zahl der in Bedarfsgemeinschaften lebenden Personen im Wesentlichen aus Empfängerinnen und Empfängern von ALG II und Sozialgeld zusammen, sodass von einer Parallelität zwischen in Bedarfsgemeinschaften lebenden Personen sowie Empfängerinnen und Empfängern von ALG II und Sozialgeld ausgegangen werden konnte. Diese Parallelität ist nicht

mehr gegeben: Eine rückwirkende Revision der zugrundeliegenden Statistik der Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2017 beinhaltet, dass die Gruppe der Kinder ohne individuellen Leistungsanspruch nicht mehr in die Haushalte mit Sozialgeld-Bezug eingerechnet wird. Kinder ohne Leistungsanspruch sind minderjährige Kinder in Bedarfsgemeinschaften, die ihren individuellen Bedarf durch eigenes Einkommen (z. B. Unterhaltsleistungen) decken können, also individuell nicht hilfebedürftig sind (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2017: 9). Die Herausnahme dieser Personengruppe hat einen Rückgang des Sozialgeld-Bezugs in der Berichterstattung zur Folge. Ein zentraler Indikator zur Armutsgefährdung ist daher der Indikator "Personen in Bedarfsgemeinschaften", da in diesem weiterhin alle relevanten Personengruppen abgebildet werden.

Bezug von Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II

In diesem Abschnitt wird der Bezug von Arbeitslosengeld I und II in Rheinland-Pfalz beschrieben. Beide Indikatoren dienen zur Messung unterschiedlicher Sachverhalte: Das Arbeitslosengeld I wird nach vorheriger versicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer sonstigen versicherungspflichtigen Tätigkeit für bis zu einem Jahr ausbezahlt. Der Eckwert ALG I bildet somit die kurzfristige Arbeitslosigkeit innerhalb einer Kommune ab. Das Arbeitslosengeld II ist eine Grundsicherungsleistung, die zeitlich unbefristet an

erwerbsfähige Personen ausgezahlt wird und den Umfang einer Mindestsicherung annimmt.

Es dient dadurch als ein Indikator für die langfristige Arbeitslosigkeit von erwerbsfähigen Personen und erste Annäherung an die Armutsgefährdungsquote in einer Kommune.

Tabelle 1 Bezug von ALG I (Empfangende pro 1.000 Menschen zwischen 15 und unter 65 Jahren) und ALG II (Empfangende pro 1.000 Menschen zwischen 15 und unter 65 Jahren)

	ALG I			ALG II		
	2019	2018 bis 2019 in %	2007 bis 2019 in %	2019	2018 bis 2019 in %	2007 bis 2019 in %
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	13,0 / 16,7			61,7 / 123,2		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	9,1 / 17,3			26,8 / 56,5		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	11,3 / 19,7			40,8 / 146,0		
niedrigster/höchster Wert RLP	9,1 / 19,7			64,5 / 146,0		
Ø kreisangehörige Städte	14,5	0,5	-29,9	103,8	-4,6	-18,8
Ø Landkreise	13,2	5,4	-28,8	40,8	-6,8	-27,8
Ø kreisfreie Städte	14,3	2,8	-18,1	91,3	-4,9	-7,3
Ø RLP gesamt	13,6	4,4	-26,1	57,2	-5,7	-19,5

Seitdem die Bezugsquote von **Arbeitslosengeld I** aufgrund der Wirtschaftskrise zwischen den Jahren 2008 und 2009 deutlich anstieg, ist ein Rückgang der Inanspruchnahme festzustellen, der sich im Jahr 2019 nicht mehr fortsetzte. Insgesamt erhielten in Rheinland-Pfalz etwa 13,6 von 1.000 Personen zwischen 15 und unter 65 Jahren Arbeitslosengeld I. Im Vergleich zum Vorjahr stieg der Eckwert damit leicht

um ca. 4 %, im Vergleich zu 2007 ist er jedoch um rund 26 % gesunken. Die höchste Ausprägung nahm der Eckwert mit rund 14,5 Punkten in den kreisangehörigen Städten an, gefolgt von den kreisfreien Städten mit 14,3 Punkten. Mit 13,2 Eckwertpunkten weisen die Landkreise einen geringeren Anteil an Personen im Arbeitslosengeld I Bezug auf als die Städte. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Eckwert in den Landkreisen mit 5,4 % am stärksten

angestiegen. Die kreisfreien und kreisangehörigen Städte weisen mit 2,8 % bzw. 0,5 % einen weniger starken Anstieg auf. In Rheinland-Pfalz erhalten im Jahr 2019 rund 57 von 1.000 Personen zwischen 15 und unter 65 Jahren **Arbeitslosengeld II**. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einem Rückgang um 5,7 %. Am stärksten fällt der Rückgang mit 6,8 % in den Land-

kreisen aus. Die Entwicklung in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten liegt jeweils bei einem Minus von 4,6 % bzw. 4,9 %. Die kreisfreien und kreisangehörigen Städte haben auch im aktuellen Berichtsjahr einen höheren Eckwert als die Landkreise: Er liegt bei den kreisfreien Städten bei 91,3 und in den kreisangehörigen bei 103,8.

Junge Arbeitslose und Bezug von Sozialgeld

Im Folgenden werden zwei soziale Unterstützungsleistungen für junge Menschen betrachtet. Der erste Indikator konstituiert sich aus der Anzahl der jungen Menschen unter 15 Jahren, die Sozialgeld erhalten, an der Altersgruppe insgesamt. Der Sozialgeldbezug für unter 15-Jährige ist eine Grundsicherung für nicht erwerbsfähige Personen, zu denen prinzipiell diese Altersgruppe zählt, die in Bedarfsgemein-

schaften nach dem SGB II leben und keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben (bitte beachten Sie hierzu die Hinweise zur veränderten statistischen Erfassung zu Anfang des Kapitels). Der zweite Indikator beinhaltet arbeitslos gemeldete junge Menschen zwischen 15 und unter 25 Jahren. Der Anteil der jungen Menschen, die in diesem Alter arbeitslos gemeldet sind, kann Hinweise darauf geben, wie gut der Übergang zwischen Schule und Ausbildung, Studium oder Beruf gelingt.

Tabelle 2 Sozialgeld-Bezug (unter 15-Jährige mit Sozialgeld-Bezug pro 1.000 der Altersgruppe) und junge Arbeitslose (arbeitslos gemeldete 15- bis unter 25-Jährige pro 1.000 der Altersgruppe)

	Sozialgeld			Junge Arbeitslose		
	2019	2018 bis 2019 in %	2007 bis 2019 in %	2019	2018 bis 2019 in %	2007 bis 2019 in %
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	93,4 / 279,0			16,5 / 49,8		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	55,8 / 103,3			9,7 / 26,7		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	123,8 / 281,2			18,8 / 56,5		
niedrigster/höchster Wert RLP	55,8 / 281,2			9,7 / 56,5		
Ø kreisangehörige Städte	190,4	-3,9	-18,3	36,2	-5,2	-26,6
Ø Landkreise	80,2	-6,3	-23,0	19,6	-0,6	-37,8
Ø kreisfreie Städte	188,1	-4,4	-8,6	29,1	2,2	-24,7
Ø RLP gesamt	113,4	-5,3	-15,9	23,2	0,2	-32,2

Der Anteil der unter 15-Jährigen an der Altersgruppe insgesamt, der **Sozialgeld** erhält, ist in Rheinland-Pfalz von 2018 auf

2019 um 5,3 % gesunken. Somit erhielten im Jahr 2019 rund 113 von 1.000 unter 15-Jährigen diese Sozialleistung. Der Eckwert

ist in den Städten am stärksten ausgeprägt. In den kreisangehörigen Städten liegt er bei 190,4 und in den kreisfreien bei 188,1. Eine geringere Ausprägung ist mit 80,2 für die Landkreise zu konstatieren. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil junger Menschen mit Sozialgeldbezug vor allem in den Landkreisen gesunken, und zwar um rund 6,3 %. In den kreisfreien Städten zeigt sich im gleichen Zeitraum ein Rückgang um 4,4 % und in den kreisangehörigen Städten um 3,9 %.

Von 1.000 jungen Menschen zwischen 15 und unter 25 Jahren waren im Jahr 2019 rund 23 arbeitslos gemeldet. Der Eckwert **Junge Arbeitslose** lag damit um 0,2 %

über dem Vorjahreswert. Am höchsten fällt er mit 36,2 in den kreisangehörigen Städten aus. In den kreisfreien Städten ist der Eckwert mit 29,1 niedriger ausgeprägt. Die geringste Ausprägung können die Landkreise mit einem Eckwert von 19,6 aufweisen. In den kreisangehörigen Städten ist die Zahl der arbeitslosen jungen Menschen im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesunken (minus 5,2 %). In den kreisfreien Städten ist der Wert leicht gestiegen (plus 2,2 %). In den Landkreisen zeigt sich wie auch im Landesdurchschnitt kaum eine Veränderung im gleichen Zeitraum (Rückgang um 0,6 %).

Personen in Bedarfsgemeinschaften

Der folgende Eckwert berücksichtigt alle Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben und von denen mindestens eine Person Leistungen nach dem SGB II erhält. Dabei müssen nicht alle Haushaltsmitglieder leistungsberechtigt sein, um in

der Statistik aufgenommen zu werden. Es werden somit alle Personen berücksichtigt, die direkt oder indirekt in ihrem Haushalt von Leistungen nach dem SGB II betroffen sind

Tabelle 3 Personen in Bedarfsgemeinschaften pro 1.000 Menschen unter 65 Jahren

	2019	2018 bis 2019 in %	2007 bis 2019 in %
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	73,7 / 160,1		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	33,3 / 69,1		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	51,1 / 182,2		
niedrigster/höchster Wert RLP	33,3 / 182,2		
Ø kreisangehörige Städte	128,1	-4,0	-11,5
Ø Landkreise	51,1	-6,3	-15,2
Ø kreisfreie Städte	113,2	-4,4	-0,8
Ø RLP gesamt	71,3	-5,2	-8,0

Im Jahr 2019 lebten rund 71 von 1.000 der in Rheinland-Pfalz lebenden Menschen unter 65 Jahren in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß SGB II. Es zeigen sich dabei große Unterschiede zwischen den Städten und Landkreisen: In den kreisfreien Städten lag der Eckwert im Jahr 2019 bei rund 113, in den kreisangehörigen Städten bei gerundet 128. Die Landkreise hingegen liegen mit einem Eckwert von rund 51 sowohl deutlich unterhalb des Eckwertes der Städte als auch unterhalb des rheinland-pfälzischen Durchschnitts. Insgesamt sank die relative Anzahl von in

Bedarfsgemeinschaften lebenden Personen in Rheinland-Pfalz im Vergleich zu 2018 um 5,2 %. Die Landkreise und kreisfreien Städte weisen einen Rückgang von 6,3 % bzw. 4,4 % auf, während sich in den kreisangehörigen Städten der geringste Rückgang mit 4,0 % zeigt.

4.2 Demografische Trends – Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsprognose

Bevor die landesweite und kommunale Sozialstruktur in Rheinland-Pfalz dargestellt wird, erfolgt an dieser Stelle zunächst eine Beschreibung der allgemeinen Bevölkerungsentwicklung. Nach dem zweiten Weltkrieg stieg die Einwohnerzahl in Westdeutschland von 46 Millionen auf 62 Millionen im Jahr 1974. Die Ursache dafür lag u.a. in steigenden Geburtenzahlen (der sog. „Babyboom“) sowie verschiedenen Einwanderungswellen von Vertriebenen, DDR-Flüchtlingen und Ausländerinnen und Ausländer. Mit dem beginnenden Geburtenrückgang im Jahr 1964 (der sog. „Pillenknick“), dem Rückgang der Zuwanderung aufgrund des Mauerbaus im Jahr 1961 und dem Anwerbestopp von Ausländerinnen und Ausländern im Jahr 1973 stabilisierte sich die Einwohnerzahl Westdeutschlands zwischen 61 und 62 Millionen. In Ostdeutschland wuchs die Bevölkerung analog zur Entwicklung in anderen Ländern innerhalb der ersten drei Nachkriegsjahre. Danach war die Entwicklung der Einwohnerzahl ausschließlich von Abwanderung geprägt. Nach der Wiedervereinigung Deutschlands stabilisierte sich die Bevölkerungsgröße bis Ende der 1990er auf rund 82 Millionen Personen (Geißler 2008). Der Wandel demografischer Strukturen ist so gesehen nicht ein Sonderfall gesellschaftlicher Entwicklung, sondern der Normalzustand.

Die Bezeichnung "demografischer Wandel" bezieht sich auf spezifische Beobachtungen, die in den letzten Jahren und Jahrzehnten verstärkt gemacht wurden: Bevölkerungsrückgang aufgrund einer niedrigeren Geburten- als Sterberate, ein steigendes Durchschnittsalter aufgrund steigender Lebenserwartung und eine durch Migrationsbewegungen pluraler werdende Bevölkerung. Zwar kann eine gestiegene Zuwanderung das Vermindern der Einwohnerzahl abmildern, allerdings nicht vollständig kompensieren (vgl. BMFSFJ 2013: 80).

Der Rückgang der Kinderzahlen im ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts hat dazu geführt, dass der demografische Wandel als Rahmenbedingung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen, aber auch für die Planungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe verstärkt in den Blick geraten ist (vgl. BMFSFJ 2013: 79ff.). Die Analyse der Bevölkerungsstruktur ist ein wesentlicher Bestandteil der Jugendhilfeplanung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Allerdings bedeuten „mehr oder weniger Kinder“ nicht zwangsläufig „mehr oder weniger Hilfen zur Erziehung“ – zu viele andere Faktoren beeinflussen die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen. In den letzten Jahren ist vermehrt eine ansteigende Geburtenquote und damit einhergehend eine ansteigende Anzahl junger Menschen unter 3 Jahren beobachtbar. Das statistische Bundesamt erklärt diese Beobachtung durch geburten-

starke Jahrgänge, die derzeit im gebärfähigen Alter sind, der gestiegenen Geburtenhäufigkeit sowie der verstärkten Zuwanderung (Statistisches Bundesamt 2018). Mit einer "demografischen Rendite", also sinkenden kommunalen Ausgaben durch eine sinkende Anzahl an jungen Menschen, ist demnach nicht zu rechnen (Bertelsmann Stiftung 2017).

Der demografische Wandel führt auch in Rheinland-Pfalz zu Veränderungen der Bevölkerungsstruktur. Bis zum Jahr 2025 ist mit einer weiteren Verkleinerung der Bevölkerungsgruppe der unter 21-Jährigen zu rechnen, wie die Prognose des Statistischen Landesamtes in Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2015 zeigt (vierte regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung, Basisjahr 2013). Die Bevölkerungsprognose ist ein bedeutsames Instrument für die Kinder- und Jugendhilfe, allerdings verliert sie, je kleinräumiger und je jünger die betrachteten Altersgruppen sind, an Genauigkeit (Schilling 2015: 19).

Im nachfolgenden Abschnitt werden demografische Entwicklungen und Vorausberechnungen, differenziert nach Altersgruppen und unterschiedlichen Zeiträumen, dargestellt.

Beachte: Aufgrund der in Kapitel 2 beschriebenen Veränderung bei der Bereitstellung der Bevölkerungsdaten wurden im Datenprofil 2019 die Bevölkerungszahlen für das Jahr 2018 verwendet.

Geburtenrate und Bevölkerungssaldo

Die Bevölkerungsentwicklung ist ein zentraler Faktor für Planungsprozesse von Kommunen. Während manch eine ländliche Kommune aufgrund von Fortzug und sinkenden Geburtenzahlen infrastrukturelle Angebote zurückbauen muss, sind einige städtische Kommunen mit Wohnraummangel und der Verwaltung des starken Zuzugs beschäftigt. Als für die Kinder- und Jugendhilfe relevante Indikatoren werden an dieser Stelle nun die Geburtenrate und der Bevölkerungssaldo betrachtet. Die Geburtenrate gibt die Anzahl der lebend Geborenen im Jahr 2018 pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner des Vorjahres an. Der Bevölkerungssaldo resultiert aus dem Saldo von Lebendgeborenen und Sterbefällen sowie den Zu- und Fortzügen im Jahr 2018 und wird ebenfalls pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner des Vorjahres angegeben.

Tabelle 4 Geburtenrate (Anzahl der lebend Geborenen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner) und Bevölkerungssaldo (Saldo aus lebend Geborenen und Sterbefällen sowie Zu- und Fortzügen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner des Vorjahres)

	Geburtenrate		Bevölkerungssaldo	
	2017	2018	2017	2018
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	8,0 / 10,8	8,3 / 10,6	-2,7 / 5,2	-4,2 / 7,3
niedrigster/höchster Wert Landkreise	7,2 / 10,1	7,2 / 11,3	-5,1 / 4,8	-3,6 / 6,4
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	8,2 / 11,6	8,3 / 11,6	-4,6 / 10,9	-10,1 / 15,3
niedrigster/höchster Wert RLP	7,2 / 11,6	7,2 / 11,6	-5,1 / 10,9	-10,1 / 15,3
Ø kreisangehörige Städte	10,0	9,9	2,0	1,7
Ø Landkreise	8,8	8,9	0,8	2,1
Ø kreisfreie Städte	10,1	10,2	4,8	5,2
Ø RLP gesamt	9,2	9,2	1,9	2,9

Die **Geburtenrate** liegt mit 9,2 lebend Geborenen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2018 in Rheinland-Pfalz auf dem Niveau des Vorjahres. In den kreisfreien (10,2) und kreisangehörigen Städten (9,9) ist die Geburtenquote höher als in den Landkreisen (8,9). Sowohl in den kreisfreien und den kreisangehörigen Städten als auch in den Landkreisen ist die Geburtenquote annähernd stabil geblieben.

Die Bevölkerung in Rheinland-Pfalz ist von 2017 zu 2018 um rund 0,3 % gewachsen und liegt bei 4.084.844 Personen am 31.12.2018. Mit Blick auf den **Bevölkerungssaldo** weisen die kreisfreien Städte

den höchsten Wert auf: Je 1.000 Einwohnerinnen sind im Jahr 2018 rund 5 Personen hinzugekommen. Die Bevölkerung in den kreisangehörigen Städten wächst im Vergleich zum Vorjahr durch Geburten und Zuzüge um etwa 1,7 Personen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner; in den Landkreisen zeigt sich ein höherer Zuwachs um rund 2,1 Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner des Vorjahres. Im Vergleich zum Vorjahr ist der natürliche Bevölkerungssaldo aus Geburten und Sterbefällen insgesamt zurückgegangen, wobei Rheinland-Pfalz und die entsprechenden Aggregate weiterhin insgesamt an Bevölkerung zunehmen.

Bevölkerung im Alter von unter 21 Jahren in den Jahren 2016 bis 2018

Im Jahr 2018 leben in Rheinland-Pfalz insgesamt 791.319 junge Menschen unter 21 Jahren, davon sind die meisten (660.166;

83,4 %) minderjährig. Die Gesamtzahl der jungen Menschen unter 21 Jahren ist damit im Vergleich zu 2016 um 0,25 % gesunken. Es zeigen sich teilweise unterschiedliche Entwicklungen in den letzten drei Jahren bezüglich der Altersgruppen.

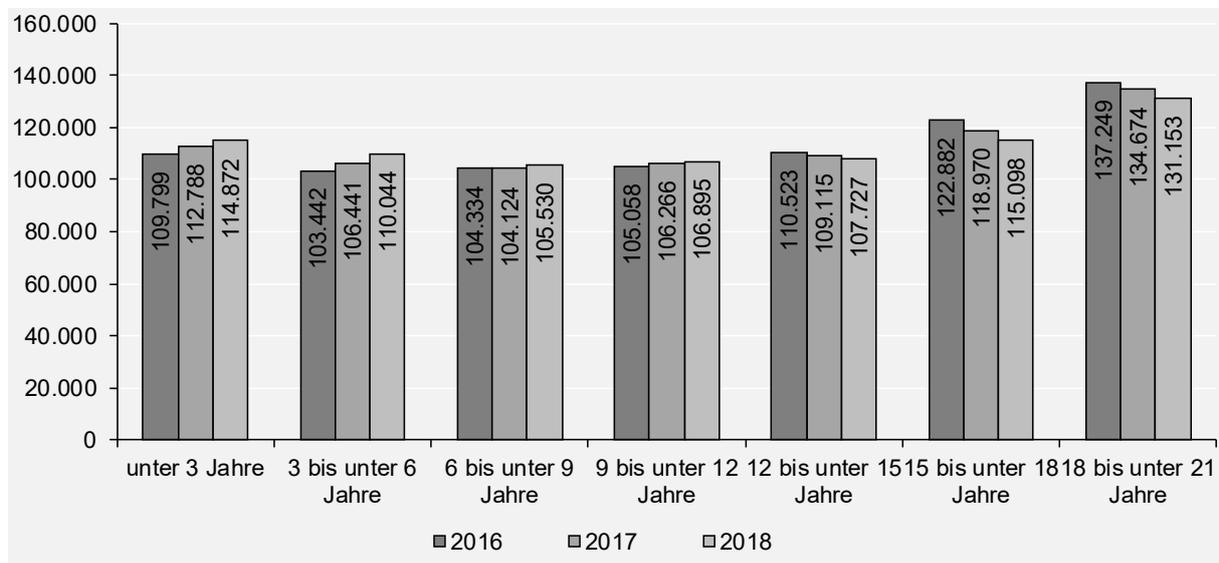


Abbildung 11 Bevölkerung in Rheinland-Pfalz im Alter von unter 21 Jahren nach Altersgruppen in den Jahren 2016 bis 2018

Die Gruppe der 3- bis 6-Jährigen ist von 103.442 im Jahr 2016 auf 110.044 angewachsen und weist damit ein Wachstum von 6,4 % auf. Der zweithöchste Anstieg lässt sich bei den unter 3-Jährigen beobachten. Diese Altersgruppe nimmt im selben Zeitraum um 4,6 % von 109.799 auf 114.872 zu. Die Altersgruppen der 12- bis unter 21-Jährigen weisen hingegen rückläufige Entwicklungen auf. Die Zahl der 12- bis unter 15-Jährigen ist seit 2016 um 2,5 % von 110.523 auf 107.727 gesunken. Einen stärkeren Rückgang weist die Altersgruppe der 18- bis unter 21-Jährigen auf. Diese reduziert sich im entsprechenden Zeitraum um 4,4 % von 137.249 auf

131.153. Die größte Abnahme seit 2016 lässt sich bei den 15 bis unter 18 Jahre alten Menschen beobachten. Diese nehmen um 6,3 % von 122.882 auf 115.098 ab. Es lässt sich demnach feststellen, dass die jüngeren Altersgruppen tendenziell seit 2016 zunehmen, wohingegen die älteren Altersgruppen abnehmen. Die mittleren Altersgruppen weisen eher Stagnation im entsprechenden Betrachtungszeitraum auf.

Demografische Entwicklung junger Menschen zwischen 2017 und 2018

Im Folgenden werden die demografischen Entwicklungen der unter 21-Jährigen kategorisiert nach Altersgruppen von 2017 zu 2018 dargestellt. Angegeben wird die prozentuale Veränderung einer Altersgruppe im Vergleich zum Vorjahr. Die Betrachtung der langfristigeren Veränderung seit 2011 erfolgt im Anschluss. Zunächst werden die Entwicklungen der Landkreise sowie der kreisfreien und kreisangehörigen Städte ebenso wie die Entwicklung auf Landesebene dargestellt.

Die Bevölkerungsgruppe der jungen Menschen **unter 21 Jahren** ist im Vergleich zum Vorjahr annähernd gleichgeblieben und beträgt im Jahr 2018 in Rheinland-Pfalz 791.319 (minus 0,1 %). In den kreisfreien Städten ist die Anzahl der jungen Menschen um 0,2 % gestiegen. Das Wachstum in den kreisangehörigen Städten liegt für diese Altersgruppe bei 0,4 %. In den Landkreisen ist die Anzahl der unter 21-Jährigen leicht zurückgegangen (minus 0,3 %).

Tabelle 5 Demografische Entwicklung junger Menschen unter 21 Jahren nach Altersgruppen (Veränderungen von 2017 zu 2018 in Prozent)

Altersgruppe	Ø kreisangehörige Städte	Ø Landkreise	Ø kreisfreie Städte	Ø RLP gesamt
Unter 3	2,6	2,1	1,1	1,8
min./ max.	-1,0 / 7,0	-2,5 / 11,0	-4,5 / 5,2	-4,5 / 11,0
3 bis unter 6	1,9	3,8	2,7	3,4
min./ max.	-0,1 / 5,8	-2,4 / 6,7	0,0 / 7,2	-2,4 / 7,2
6 bis unter 9	3,1	1,3	1,2	1,4
min./ max.	0,2 / 9,0	-2,2 / 3,7	-4,1 / 5,9	-4,1 / 9,0
9 bis unter 12	2,6	0,3	1,1	0,6
min./ max.	1,0 / 4,9	-3,8 / 3,0	-2,2 / 5,0	-3,8 / 5,0
12 bis unter 15	0,0	-1,7	-0,4	-1,3
min./ max.	-1,7 / 8,2	-3,9 / 0,5	-3,8 / 2,2	-3,9 / 8,2
15 bis unter 18	-3,4	-3,7	-1,9	-3,3
min./ max.	-8,2 / -1,4	-7,4 / -1,1	-6,4 / -0,1	-8,2 / -0,1
18 bis unter 21	-2,9	-3,0	-1,6	-2,6
min./ max.	-6,9 / 1,6	-6,7 / 1,2	-7,5 / 1,7	-7,5 / 1,7
Unter 21	0,4	-0,3	0,2	-0,1
min./ max.	-0,3 / 1,7	-1,7 / 1,1	-2,0 / 1,3	-2,0 / 1,7

Mit Blick auf alle Altersgruppen weisen die **unter 3-Jährigen** in Rheinland-Pfalz mit einer Veränderung von 1,8 % im Vergleich zum Vorjahr ein etwas geringeres Wachstum auf. Der höchste Zuwachs dieser Altersgruppe ist in den kreisangehörigen Städten zu beobachten (plus 2,6 %). In den Landkreisen steigt ihre Zahl um 2,1 % an und in den kreisfreien Städten um 1,1 %.

Bei der Altersgruppe der **3- bis unter 6-Jährigen** in Rheinland-Pfalz ist ein Zuwachs von 3,4 % zwischen 2017 und 2018 zu beobachten. Damit ist diese Altersgruppe die mit dem stärksten Zuwachs im Vergleich zum Vorjahr. In den kreisangehörigen Städten liegt der Anstieg bei 1,9 %. In den kreisfreien Städten hat diese Altersgruppe um 2,7 % zugenommen und in den Landkreisen um 3,8 %.

Die Altersgruppe der **6- bis unter 9-Jährigen** ist im Vergleich zum Vorjahr in Rheinland-Pfalz leicht gestiegen (plus 1,4 %).

Die Altersgruppe nimmt in den kreisfreien Städten um 1,2 %, in den Landkreisen um 1,3 %, leicht zu. In den kreisangehörigen Städten ist ein etwas stärkerer Anstieg von 3,1 % zu beobachten.

Die Zahl der **9- bis unter 12-Jährigen** in Rheinland-Pfalz ist von 2017 zu 2018 um 0,6 % gestiegen. Bei den Kommunen lassen sich allerdings divergierende Entwicklungen feststellen. Während die Altersgruppe in den kreisfreien Städten um 1,1 % und in den kreisangehörigen Städten um 2,6 % deutlich gewachsen ist, ist

mit 0,3 % nur ein leichter Anstieg in den Landkreisen zu beobachten.

Auch bei der Altersgruppe der **12- bis unter 15-Jährigen** zeigt sich kein einheitliches Entwicklungsbild für den Zeitraum von 2017 bis 2018. In der Gesamtheit verringerte sich die Altersgruppe in Rheinland-Pfalz um 1,3 %. In den kreisangehörigen Städten hingegen ist sie nahezu gleichgeblieben. Rückgänge sind auch in den kreisfreien Städten (minus 0,4 %) und in den Landkreisen (minus 1,7 %) festzustellen.

Für die Altersgruppe der **15- bis unter 18-Jährigen** ist landesweit ein Rückgang (minus 3,3 %) im Vergleich zum Vorjahr zu beobachten. In den kreisfreien Städten sinkt ihre Anzahl leicht (minus 1,9 %), während sie in den Landkreisen und kreisangehörigen Städten deutlich abgenommen hat (minus 3,7 % bzw. 3,4 %).

Die Gruppe der **jungen Volljährigen** hat landesweit im Zeitraum von 2017 zu 2018 abgenommen (minus 2,6 %). Mit Blick auf die Kommunen zeigt sich ein differenziertes Bild der Entwicklung. Die Anzahl der 18- bis unter 21-Jährigen nimmt in den kreisfreien Städten lediglich leicht ab (minus 1,6 %). In den Landkreisen sowie in den kreisangehörigen Städten sinkt die Anzahl dagegen stärker, um 3,0 % bzw. 2,9 %.

Demografische Entwicklung junger Menschen zwischen 2011 und 2018

Dieser Abschnitt betrachtet die längerfristige Entwicklung der jungen Menschen in Rheinland-Pfalz seit dem Jahr 2011. Dieser Beobachtungszeitraum wurde gewählt, weil im Jahr 2011 die letzte große Volkszählung (der Zensus 2011) durchgeführt wurde, die seitdem vom Statistischen Bundesamt fortgeschrieben wird.

Im Zeitraum von 2011 bis 2018 ist die Zahl der jungen Menschen **unter 21 Jahren** landesweit leicht, um 1,0 %, zurückgegangen. Werden die unterschiedlichen Typen

der Kommunen und der verschiedenen Altersgruppen betrachtet, zeigt sich, dass diese Entwicklung sich im Einzelnen stark unterscheidet. So ist für die kreisfreien Städte ein Zuwachs von 6,1 % zu verzeichnen, während die kreisangehörigen Städte einen weniger starken Anstieg von 2,2 % aufweisen. Die Zahl der jungen Menschen in den Landkreisen in Rheinland-Pfalz hingegen verringerte sich zwischen 2011 und 2018 um 3,6 %. Damit zeigen sich noch stärkere Unterschiede zwischen Städten und Landkreisen als im Vorjahr.

Tabelle 6 Demografische Entwicklung junger Menschen unter 21 Jahren nach Altersgruppen (Veränderungen von 2011 zu 2018 in Prozent)

Altersgruppe	Ø kreisangehörige Städte	Ø Landkreise	Ø kreisfreie Städte	Ø RLP gesamt
Unter 3	22,8	21,9	19,7	21,3
min./ max.	20,3 / 36,0	10,2 / 40,0	3,7 / 30,8	3,7 / 40,0
3 bis unter 6	10,8	11,3	12,5	11,6
min./ max.	5,2 / 18,8	-8,3 / 27,4	1,7 / 21,9	-8,3 / 27,4
6 bis unter 9	10,3	0,6	7,9	2,8
min./ max.	4,0 / 16,5	-12,6 / 12,0	-2,5 / 14,5	-12,6 / 16,5
9 bis unter 12	3,0	-8,3	5,7	-4,6
min./ max.	-5,5 / 10,7	-17,6 / 1,7	-9,4 / 14,7	-17,6 / 14,7
12 bis unter 15	-8,3	-16,7	-4,3	-13,6
min./ max.	-11,8 / -1,6	-24,7 / -11,0	-17,2 / 2,5	-24,7 / 2,5
15 bis unter 18	-6,9	-12,3	-2,6	-10,0
min./ max.	-17,9 / 1,9	-20,8 / -1,7	-10,9 / 2,6	-20,8 / 2,6
18 bis unter 21	-8,7	-9,0	5,3	-5,4
min./ max.	-13,3 / 2,5	-20,2 / 1,8	-8,4 / 18,1	-20,2 / 18,1
Unter 21	2,2	-3,6	6,1	-1,0
min./ max.	-0,7 / 7,2	-11,2 / 4,3	-2,1 / 11,7	-11,2 / 11,7

Die größte positive Entwicklung der Altersgruppen in Rheinland-Pfalz ist bei den **unter 3-Jährigen** zu beobachten. Von 2011 bis 2018 ist diese Gruppe um 21,3 % gewachsen. In allen kommunalen Gebietskörperschaften ist die Anzahl der unter 3-Jährigen deutlich gestiegen: in den kreisangehörigen Städten um 22,8 %, in den kreisfreien Städten um 19,7 % und in den Landkreisen um 21,9 %.

Der zweitgrößte Zuwachs im betrachteten Zeitraum liegt mit 11,6 % bei den **3- bis unter 6-Jährigen** vor. Den deutlichsten Zuwachs in dieser Altersgruppe findet man in den kreisfreien Städten (plus 12,5 %), allerdings ist auch in den Landkreisen (plus 11,3 %) und kreisangehörigen Städten (plus 10,8 %) eine ähnliche Entwicklung zu beobachten.

Bei den jungen Menschen im Alter von **6 bis unter 9 Jahren** liegt in Rheinland-Pfalz zwischen den Jahren 2011 und 2018 ein Zuwachs von 2,8 % vor, der sich in den Aggregaten deutlich unterscheidet. Die Altersgruppe ist in den kreisfreien (plus 7,9 %) und kreisangehörigen Städten (plus 10,3 %) stark gewachsen, während sie in den rheinland-pfälzischen Landkreisen sehr gering ansteigt (plus 0,6 %).

Die Altersgruppe der **9- bis unter 12-Jährigen** ist zwischen 2011 und 2018 landesweit um 4,6 % zurückgegangen. Konträr dazu steht die Entwicklung in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten: Hier erfährt diese Altersgruppe ein Wachstum um

3,0 % bzw. 5,7 %. In den Landkreisen hingegen ist diese Altersgruppe zurückgegangen (minus 8,3 %).

Zwischen 2011 und 2018 weist keine andere Altersgruppe in Rheinland-Pfalz einen so großen Rückgang auf wie die **12- bis unter 15-Jährigen** (minus 13,6 %). Zu erklären ist der starke Rückgang weniger durch die Entwicklungen in den kreisfreien Städten (minus 4,3 %) als vielmehr durch die der kreisangehörigen Städte (minus 8,3 %) und Landkreise (minus 16,7 %). Auch die Anzahl junger Menschen in der Altersgruppe von **15 bis unter 18 Jahre** nimmt im genannten Zeitraum in Rheinland-Pfalz ab, und zwar um 10,0 %. Der Rückgang in Rheinland-Pfalz ist hauptsächlich durch die Entwicklungen in den kreisangehörigen Städten (minus 6,9 %) und den Landkreisen (minus 12,3 %) begründet. Die Anzahl der 15- bis unter 18-Jährigen in den kreisfreien Städten ist mit einem Minus von 2,6 % eher leicht zurückgegangen.

Im Jahresvergleich 2011 und 2018 ist die Anzahl der jungen Volljährigen zwischen **18 und unter 21 Jahren** landesweit um 5,4 % zurückgegangen. Mit Blick auf die rheinland-pfälzischen Kommunen zeigt sich eine große Divergenz in der Entwicklung: Während die kreisfreien Städte ein Wachstum von 5,3 % in dieser Altersgruppe verzeichnen, reduziert sie sich in den kreisangehörigen Städten um 8,7 % und in den Landkreisen um 9,0 %.

Prognose der demografischen Entwicklung junger Menschen bis 2030

Die Bevölkerungsprognose mit dem Basisjahr 2017 (Statistisches Landesamt 2019) wird auf Grundlage von Annahmen zu Geburtenrate, Lebenserwartung und Wanderungssaldo errechnet. Soziale, politische, ökonomische oder andere Entwicklungen können diese Faktoren beeinflussen und sind aufgrund ihrer Unvorhersehbarkeit nicht in das Modell integrierbar. Dementsprechend sind die folgenden Ausführungen auf Datenbasis des Statistischen Bundesamtes als Annäherung an zukünftige Entwicklungen anzusehen. An dieser

Stelle werden die prognostizierten Veränderungen der Altersgruppe junger Menschen im Zeitraum zwischen 2018 und 2030 dargestellt.

Landesweit wird bis zum Jahr 2030 ein Rückgang der Anzahl der **unter 21-Jährigen** um 1,6 % prognostiziert. Diese Entwicklung unterscheidet sich zwischen kreisfreien Städten (plus 1,0 %) und Landkreisen (minus 2,5 %) deutlich. Auch bei den Entwicklungen, die nach Altersgruppen differenziert werden, wird davon ausgegangen, dass die Landkreise einen stärkeren Rückgang aufweisen werden als die kreisfreien Städte.

Tabelle 7 Bevölkerungsprognose zur demografischen Entwicklung junger Menschen unter 21 Jahren nach Altersgruppen bis zum Jahr 2030 (Basisjahr 2017)⁷

Altersgruppe	Ø Landkreise	Ø kreisfreie Städte	Ø RLP gesamt
Unter 3	-13,0	-8,9	-11,9
min./max.	-17,8 / -8,6	-17,0 / -6,5	-17,8 / -6,5
3 bis unter 6	-9,0	-4,8	-7,9
min./max.	-14,9 / -3,4	-20,0 / 1,3	-20,0 / 1,3
6 bis unter 9	2,3	5,7	3,2
min./max.	-6,5 / 10,6	-4,3 / 13,7	-6,5 / 13,7
9 bis unter 12	6,4	8,2	6,8
min./max.	-2,3 / 20,1	-2,5 / 17,8	-2,5 / 20,1
12 bis unter 15	9,3	11,6	9,9
min./max.	-0,5 / 26,3	-0,4 / 20,9	-0,5 / 26,3
15 bis unter 18	0,5	5,6	1,7
min./max.	-8,4 / 14,4	-0,5 / 11,3	-8,4 / 14,4
18 bis unter 21	-12,4	-5,9	-10,6
min./max.	-21,8 / -5,3	-13,3 / 2,3	-21,8 / 2,3
Unter 21	-2,5	1,0	-1,6
min./max.	-9,2 / 6,4	-7,3 / 5,5	-9,2 / 6,4

⁷ Für die Vorausberechnung der demografischen Entwicklungen wurden Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz herangezogen (Basisjahr: 2017). Abgebildet wird hier die „mittlere Variante“. Dieser Variante liegt die Annahme zugrunde, dass jährlich der Wanderungssaldo über die Landesgrenzen bei plus 9.000 liegt und die Geburtenrate sich auf 1.500 Geburten pro 1.000 Frauen zwischen 15 und unter 45 Jahren absenkt. Die Entwicklungen werden bis zum Jahr 2070 vorausberechnet. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts lagen noch keine kleinräumigen Berechnungen für die kreisangehörigen Städte vor.

Die Altersgruppe der **unter 3-Jährigen** würde sich bei zutreffender Vorhersage bis zum Jahr 2030 landesweit um 11,9 % verkleinern. In den kreisfreien Städten wird eine geringere Abnahme von 8,9 % prognostiziert, während für die Landkreise ein höherer Rückgang von 13,0 % errechnet wurde.

Bei den **3- bis unter 6-Jährigen** wird in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2030 von einem Rückgang ausgegangen (minus 7,9 %), der in den kreisfreien Städten niedriger ausfällt (minus 4,8 %) als in den Landkreisen (minus 9,0 %).

Für die Gruppe der **6- bis unter 9-Jährigen** wird mit einem Zuwachs von 3,2 % in Rheinland-Pfalz gerechnet. Auch hier verteilt sich die Entwicklung deutlich unterschiedlich auf kreisfreie Städte (plus 5,7 %) und Landkreise (plus 2,3 %).

Die Bevölkerungsprognose gibt an, dass sich die Altersgruppe der **9- bis unter 12-Jährigen** in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2030 um 6,8 % erhöhen wird. In den kreisfreien Städten soll diese Entwicklung mit 8,2 % höher ausfallen als in den Landkreisen mit 6,4 %.

Die Prognosen für die Altersgruppe der **12- bis 15-Jährigen** fallen deutlich höher aus. In Rheinland-Pfalz wird bis zum Jahr 2030 ein Anstieg von 9,9 % erwartet, der sowohl in den kreisfreien Städten (plus 11,6 %) und den Landkreisen (plus 9,3 %) stattfinden soll. Begründet liegt diese Entwicklung mit geburtenstarken Jahrgängen, die dieses Alter im Jahr 2030 erreicht haben werden.

Die Anzahl der **15- bis unter 18-Jährigen** wird sich nach Prognose des Statistischen Bundesamtes bis zum Jahr 2030 kaum verändern (plus 1,7 %). Dahinter verbirgt sich allerdings eine deutlich unterschiedliche Entwicklung in den kreisfreien Städten (plus 5,6 %) und in den Landkreisen (plus 0,5 %).

Die Zahl der jungen Volljährigen zwischen **18 und unter 21 Jahren** wird mit einer Verringerung um 10,6 % in Rheinland-Pfalz prognostiziert. Für die kreisfreien Städte ist ein Rückgang um 5,9 %, für die Landkreise ein Rückgang um 12,4 % errechnet worden.

4.3 Hilfen zur Erziehung

Im folgenden Abschnitt wird näher auf die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung gesamt und differenziert nach Hilfesegmenten sowie auf die Anteile der einzelnen Hilfearten an allen Hilfen zur Erziehung eingegangen und die bisher aufgezeigten Entwicklungen detaillierter beschrieben. In zwei weiteren Unterpunkten werden die durchschnittliche Dauer der im Jahr 2019 beendeten Hilfen zur Erziehung und die Pro-Kopf-Bruttoausgaben für die Hilfen zur Erziehung abgebildet.

Anmerkung: Wie in Kapitel 2 "Datenkonzept und methodisches Vorgehen" beschrieben, sind Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer nicht in den Fallzahlen zu den Hilfen zur Erziehung, wie sie im Folgenden berichtet werden, eingerechnet. Die Zahlen zu dieser Adressatengruppe sind eigens in einem Exkurs ausgewiesen (siehe Kapitel 4.12).

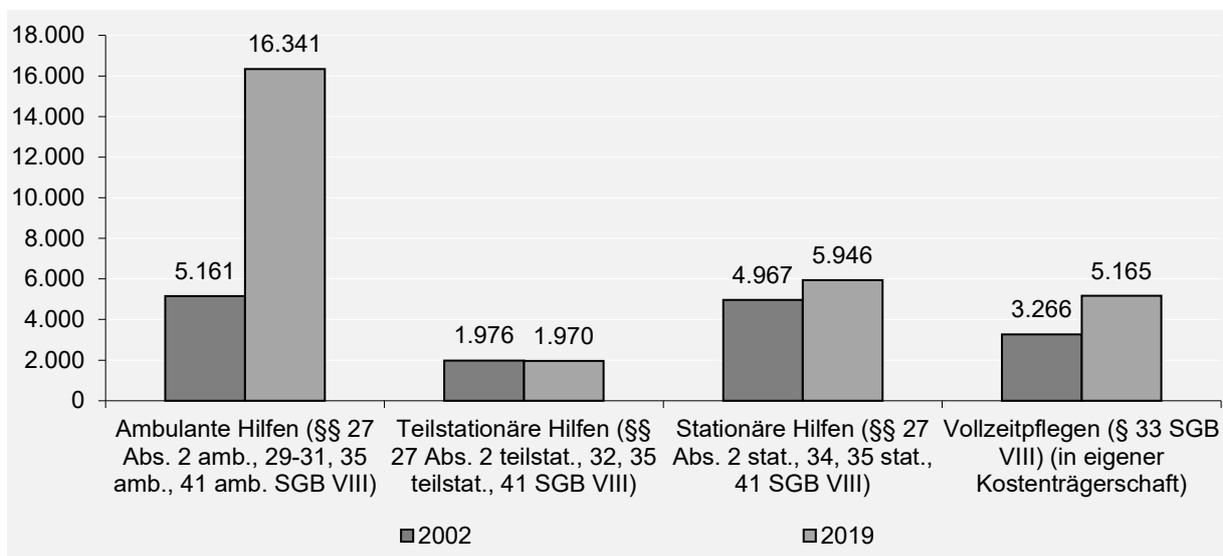


Abbildung 12 Fallzahlen in den einzelnen Hilfesegmenten in den Jahren 2002 und 2019 in Rheinland-Pfalz

In Kapitel 3 wurden die langfristigen und aktuellen Entwicklungen der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz bereits ausführlich beschrieben. In dieser Darstellung zeigt sich, dass im Jahr 2019 in **Rheinland-Pfalz** 29.422 Hilfen zur Erziehung gewährt wurden und damit rund

91 % bzw. 14.052 Hilfen. mehr als noch im Jahr 2002. Die im Zeitraum zwischen 2002 und 2019 zu beobachtenden Fallzahlsteigerungen sind dabei zu einem Großteil auf den starken Ausbau der ambulanten Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29-31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII) zurückzuführen. Diese sind seit dem Beginn der Erhebung im

Jahr 2002 um 11.180 Hilfen und damit um knapp 216 % angestiegen. Die anderen Hilfesegmente der erzieherischen Hilfen haben im gleichen Zeitraum deutlich niedrigere Fallzahlzuwächse bzw. sind in den Betrachtungsjahren relativ stabil geblieben: teilstationäre Hilfen minus 0,3 %; stationäre Hilfen plus 19,7 %; Vollzeitpflege plus 58,1 %.

4.3.1 Relative Inanspruchnahme (Eckwert) der Hilfen zur Erziehung

Die langfristige Entwicklung der Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren in **Rheinland-Pfalz** zeigt im Zeitraum von 2002 bis einschließlich 2014 eine kontinuierliche Steigerung. Im Jahr 2015 war erst-

malig seit Beginn der Erhebung ein Rückgang des Eckwerts auf 33,7 gewährte Hilfen pro 1.000 unter 21-Jährige zu beobachten und blieb in den beiden Folgejahren 2016 und 2017 nahezu unverändert. Im Jahr 2019 erfährt dieser Eckwert einen erneuten Zuwachs (plus 4,1 %) und erreicht den Höchststand seit Beginn der Erhebungen im Jahr 2002.

Wie im Zuge der Beschreibung der soziostrukturellen Belastungsfaktoren im vorangehenden Abschnitt 4.1 kurz angesprochen, lassen sich bei der Betrachtung der Eckwerte deutliche Unterschiede zwischen den Landkreisen sowie den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten beobachten. Letztere weisen im Zeitraum zwischen 2002 bis 2019 durchweg einen fast doppelt so hohen Eckwert auf wie die Landkreise. Zudem liegt seit dem Jahr 2010 der Eckwert der kreisangehörigen Städte über dem der kreisfreien Städte.

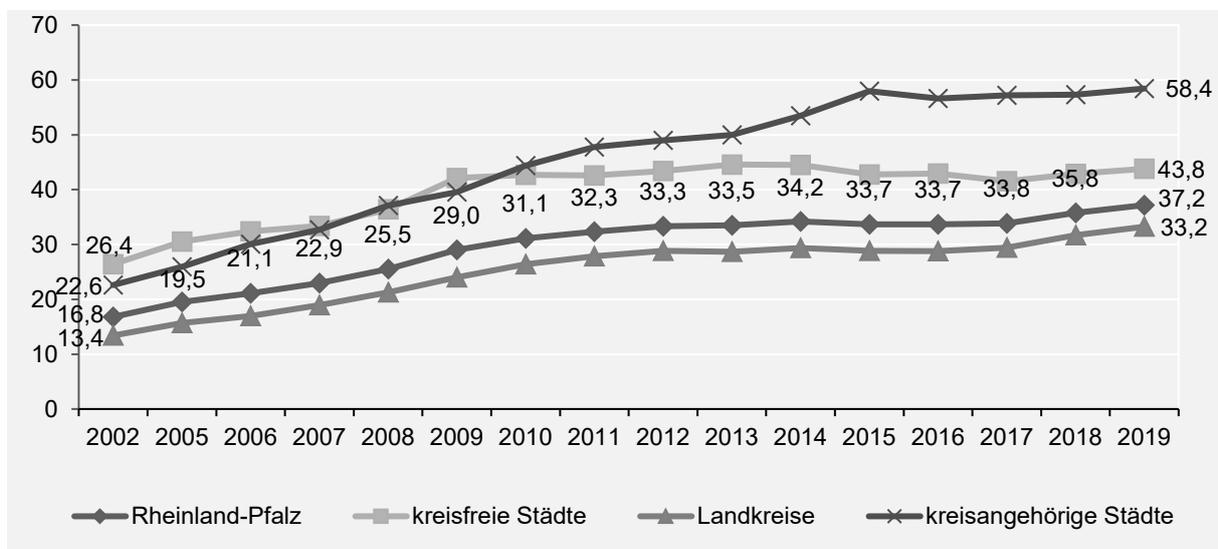


Abbildung 13 Entwicklung der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) im Landesdurchschnitt, im Durchschnitt der Landkreise, der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2019 (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)

Hilfen zur Erziehung gesamt (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

Landesweit liegt im Jahr 2019 die Anzahl der erzieherischen Hilfen bei 37,2 Hilfen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren. In den Landkreisen beträgt der Eckwert rund 33 und liegt damit deutlich unter den Eckwerten der kreisfreien (43,8) und der kreisangehörigen Städte (58,4). Seit 2002 hat sich der Eckwert landesweit

mehr als verdoppelt (plus 121,3 %). Besonders stark war die Steigerung in diesem Zeitraum in den kreisangehörigen Städten (plus 158,5 %). Die Landkreise weisen im gleichen Zeitraum einen Zuwachs von 148,1 % auf, während der Eckwert in den kreisfreien Städten mit einem Plus von 66,0 % deutlich geringer angestiegen ist.

Tabelle 8 Hilfen zur Erziehung gesamt (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2019	2018 bis 2019 in %	2002 bis 2019 in %
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	42,2 / 83,6		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	18,8 / 53,2		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	24,2 / 61,1		
niedrigster/höchster Wert RLP	18,8 / 83,6		
Ø kreisangehörige Städte	58,4	1,9	158,5
Ø Landkreise	33,2	4,9	148,1
Ø kreisfreie Städte	43,8	2,9	66,0
Ø RLP gesamt	37,2	4,1	121,3

Im Jahresvergleich 2018/2019 ist der Eckwert der erzieherischen Hilfen landesweit um 4,1 % angestiegen. Damit entspricht der Anstieg des Eckwerts nahezu dem

prozentualen Anstieg der Fallzahlen im gleichen Zeitraum (4,0 %).

Ambulante Hilfen (§§ 27 Abs. 2 ambulant, 29, 30, 31, 35 ambulant, 41 ambulant SGB VIII)

Ambulante Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2 ambulant, 29, 30, 31, 35 ambulant, 41 ambulant SGB VIII) sind ein wichtiger Baustein des Angebotsspektrums der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz. Im Jahr 2019 sind in Rheinland-Pfalz rund 20,6 ambulante Hilfen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren gewährt worden. In den kreisangehörigen Städten ist der Eckwert ambulanter Hilfen am höchsten (30,9), gefolgt von den kreisfreien

Städten (21,5) und den Landkreisen (19,6).

Im Vergleich zum Jahr 2002 zeigen sich in allen Aggregaten hohe Steigerungsraten. Am stärksten stieg der Eckwert in den Landkreisen an (plus 308,7 %). Ebenfalls mehr als eine Verdopplung zeigt sich in den kreisangehörigen Städten (plus 247,1 %). In den kreisfreien Städten ist der Eckwert ambulanter Hilfen um rund 176,0 % seit 2002 gestiegen.

Tabelle 9 Ambulante Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29, 30, 31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2019	2018 bis 2019 in %	2002 bis 2019 in %
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	21,9 / 39,7		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	8,1 / 38,3		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	9,1 / 26,8		
niedrigster/höchster Wert RLP	8,1 / 39,7		
Ø kreisangehörige Städte	30,9	4,6	247,1
Ø Landkreise	19,6	7,3	308,7
Ø kreisfreie Städte	21,5	4,8	176,0
Ø RLP gesamt	20,6	6,5	268,8

Die Veränderung der Anzahl ambulanter Hilfen zur Erziehung je 1.000 unter 21-Jährige von 2018 zu 2019 zeigt ein ähnliches Bild. Während der Eckwert in den Landkreisen am stärksten angestiegen ist

(plus 7,3 %), wuchs er in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten in etwas geringerem Maße (plus 4,8 % bzw. 4,6 %). Damit ergibt sich landesweit im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung von 6,5 %.

Teilstationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstationär, 32, 35 teilstationär, 41 teilstationär SGB VIII)

Im Jahr 2019 liegt der Eckwert teilstationärer Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstationär, 32, 35 teilstationär, 41 teilstationär SGB VIII) in Rheinland-Pfalz bei 2,5 Hilfen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren. Der höchste diesbezügliche Eckwert findet sich mit 4,8 in den kreisangehörigen Städten. Die kreisfreien Städte weisen mit 3,6

den zweithöchsten Eckwert auf. In den Landkreisen nimmt der Eckwert die Ausprägung 1,9 an.

Seit 2002 ist der Eckwert landesweit um 13,2 % gestiegen. Das höchste Wachstum in diesem Zeitraum kann in den kreisangehörigen Städten beobachtet werden (plus 140,1 %), gefolgt von den Landkreisen (plus 12,2 %). In den kreisfreien Städten ist der Eckwert im Vergleich zu 2002 leicht gestiegen (plus 0,7 %).

Tabelle 10 Teilstationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilstat., 41 teilstat. SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2019	2018 bis 2019 in %	2002 bis 2019 in %
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	2,3 / 7,0		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,1 / 3,8		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	1,1 / 7,8		
niedrigster/höchster Wert RLP	0,1 / 7,8		
Ø kreisangehörige Städte	4,8	-7,6	140,1
Ø Landkreise	1,9	0,2	12,2
Ø kreisfreie Städte	3,6	1,4	0,7
Ø RLP gesamt	2,5	0,0	13,2

Der Vergleich zum Vorjahr zeigt, dass die Anzahl teilstationärer Hilfen pro 1.000 junge Menschen landesweit stagniert. Während der Eckwert von 2018 zu 2019 in

den Landkreisen und kreisfreien Städten leicht gestiegen ist (plus 0,2 % bzw. 1,4 %), sinkt er in den kreisangehörigen Städten um 7,6 %.

Stationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stationär, 34, 35 stationär, 41 stationär SGB VIII)

Pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren wurden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2019 rund 7,5 stationäre Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2 stationär, 34, 35 stationär, 41 stationär SGB VIII) gewährt. Dabei fallen die Eckwerte in den kreisfreien Städten mit 10,0 und in den kreisangehörigen Städten mit 10,9 überdurchschnittlich aus.

Die Landkreise liegen mit 6,4 stationären Hilfen je 1.000 unter 21-Jährige unterhalb des Durchschnitts.

Seit 2002 zeigt sich für Rheinland-Pfalz ein Anstieg des Eckwerts um 39,1 %. In den kreisangehörigen Städten ist mit 98,3 % seit 2002 die höchste Steigerung zu beobachten. Die zweithöchste Steigerung weisen die Landkreise mit 47,8 % auf. In den kreisfreien Städten ist der Eckwert im Zeitraum 2002 bis 2019 um rund 11,1 % gestiegen.

Tabelle 11 Stationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2019	2018 bis 2019 in %	2002 bis 2019 in %
niedrigster/höchster Wert kreisangehörigen Städte	6,2 / 19,0		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	2,3 / 11,3		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	6,8 / 15,4		
niedrigster/höchster Wert RLP	2,3 / 19,0		
Ø kreisangehörige Städte	10,9	5,7	98,3
Ø Landkreise	6,4	3,4	47,8
Ø kreisfreie Städte	10,0	-0,1	11,1
Ø RLP gesamt	7,5	2,4	39,1

Ein Blick auf die Entwicklung von 2018 zu 2019 zeigt, dass sich der langfristige Trend seit 2002 fortsetzt. Im Landesdurchschnitt steigt die Anzahl der stationären Hilfen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren um 2,4 %. Dies trifft ebenfalls auf die kreisangehörigen Städte (plus 5,7 %) sowie die Landkreise (plus 3,4 %) zu. In

den kreisfreien Städten zeigt sich hingegen kaum eine Veränderung (minus 0,1 %).

Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft)

Die Anzahl der Vollzeitpflegen (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) liegt im Jahr 2019 bei 6,5 Hilfen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren. Dabei zeigen sich in den kreisfreien Städten (8,7) und den kreisangehörigen Städten (11,8) Eckwerte oberhalb des rheinland-pfälzischen Durchschnitts. Die Landkreise hingegen liegen mit einem Eckwert von 5,4 darunter. Die Vollzeitpflege ist seit dem Jahr 2002 im rheinland-pfälzischen Durchschnitt (plus 81,3 %) sowie in jedem einzelnen

Aggregat quantitativ bedeutsamer geworden. Die größte Zunahme des Eckwerts kann in den Landkreisen beobachtet werden (plus 106,2 %). Auch in den kreisangehörigen Städten gibt es seit 2002 einen Anstieg in diesem Hilfebereich (plus 90,9 %). Ein im Vergleich zur landesweiten Entwicklung unterdurchschnittlicher Zuwachs von 42,2 % ist in den kreisfreien Städten festzustellen.

Tabelle 12 Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2019	2018 bis 2019 in %	2002 bis 2019 in %
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	7,9 / 21,0		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	2,7 / 9,8		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	4,1 / 14,7		
niedrigster/höchster Wert RLP	2,7 / 21,0		
Ø kreisangehörige Städte	11,8	-3,7	90,9
Ø Landkreise	5,4	0,3	106,2
Ø kreisfreie Städte	8,7	2,8	42,2
Ø RLP gesamt	6,5	0,8	81,3

Der Eckwert der Vollzeitpflege steigt im Vergleich zum Vorjahr in Rheinland-Pfalz leicht um 0,8 %. Einen Rückgang haben die kreisangehörigen Städte (minus 3,7 %) zu verzeichnen. Bei den kreisfreien Städten zeigt sich ein Anstieg von 2,8 %. In

den Landkreisen hingegen steigt der Wert leicht (plus 0,3 %).

Fremdunterbringung (§§ 27 Abs. 2 stationär, 33, 34, 35 stationär, 41 stationär SGB VIII)

Im Jahr 2019 sind in Rheinland-Pfalz 14 familienersetzende Maßnahmen nach §§ 27 Abs. 2 stationär, 33-35 stationär, 41 stationär SGB VIII in Kostenträgerschaft der örtlich zuständigen Jugendhilfe pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahre durchgeführt worden. Der höchste diesbezügliche Eckwert ist in den kreisangehörigen Städten festzustellen (22,7). Auch in den kreisfreien Städten liegt der Eckwert

mit 18,7 oberhalb des rheinland-pfälzischen Durchschnitts. Die Landkreise liegen hingegen mit einer Ausprägung von 11,7 Eckwertpunkten darunter.

Der Eckwert ist im aktuellen Berichtsjahr um 56 % höher als im Jahr 2002. In diesem Zeitraum ist der Eckwert in den kreisangehörigen Städten um 94,4 % gestiegen. Auch in den Landkreisen liegt eine deutliche Entwicklung von plus 69,8 % vor. In den kreisfreien Städten ist der Eckwert mit 23,6 % weniger deutlich gewachsen.

Tabelle 13 Fremdunterbringungen (§§ 27 Abs. 2 stat., 33, 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2019	2018 bis 2019 in %	2002 bis 2019 in %
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	15,5 / 39,9		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	7,1 / 18,9		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	11,3 / 27,6		
niedrigster/höchster Wert RLP	7,1 / 39,9		
Ø kreisangehörige Städte	22,7	0,6	94,4
Ø Landkreise	11,7	1,9	69,8
Ø kreisfreie Städte	18,7	1,2	23,6
Ø RLP gesamt	14,0	1,6	56,0

Die Anzahl der Fremdunterbringungen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren ist in Rheinland-Pfalz im Jahr 2019 im Vergleich zu 2018 um 1,6 % gestiegen. Eine ähnliche Entwicklung lässt sich in den kreisfreien Städten (plus 1,2 %) sowie in den Landkreisen (plus 1,9 %) beobachten.

Etwas geringer fällt der Zuwachs des Eckwerts der Fremdunterbringungen in den kreisangehörigen Städten (plus 0,6 %) aus.

Eckwerte der Hilfesegmente im Überblick

In der nachfolgenden Tabelle werden noch einmal die Eckwerte der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen sowie der Vollzeitpflege zusammenfassend dargestellt. Es zeigt sich hierbei deutlich, dass die ambulanten Hilfen durchweg einen wesentlich höheren Eckwert aufweisen als die teilstationären bzw. stationären Hilfen sowie die Vollzeitpflege. Gerade in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten ist diese Tendenz zu beobachten.

Darüber hinaus ist auffällig, dass die Eckwerte in den kreisangehörigen Städten tendenziell höher ausfallen als in den kreisfreien Städten und Landkreisen. Diese Beobachtung ist unter anderem durch unterschiedliche sozialstrukturelle Rahmenbedingungen, beispielsweise höhere Kinderarmutsgefährdungsquoten erklärbar, aber auch dadurch, dass aufgrund einer kleineren Fallzahl der kreisangehörigen Städte Ausreißer stärker den Durchschnitt beeinflussen als in den kreisfreien Städten und den Landkreisen.

Tabelle 14 Eckwerte der verschiedenen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege in eigener Kostenträgerschaft) im Jahr 2019

	Eckwerte ambulante Hilfen	Eckwerte teilstationäre Hilfen	Eckwerte stationäre Hilfen	Eckwerte Vollzeitpflege
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	21,9 / 39,7	2,3 / 7,0	6,2 / 19,0	7,9 / 21,0
niedrigster/höchster Wert Landkreise	8,1 / 38,3	0,1 / 3,8	2,3 / 11,3	2,7 / 9,8
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	9,1 / 26,8	1,1 / 7,8	6,8 / 15,4	4,1 / 14,7
niedrigster/höchster Wert RLP	8,1 / 39,7	0,1 / 7,8	2,3 / 19,0	2,7 / 21,0
Ø kreisangehörige Städte	30,9	4,8	10,9	11,8
Ø Landkreise	19,6	1,9	6,4	5,4
Ø kreisfreie Städte	21,5	3,6	10,0	8,7
Ø RLP gesamt	20,7	2,5	7,5	6,5

„Formlose Beratungen“

Ergänzend zu den bereits dargestellten Leistungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung werden hier die Beratungen und Betreuungen dargestellt, die durch die Sozialen Dienste der Jugendämter durchgeführt werden. Sowohl Beratungen nach § 17 SGB VIII als auch nach § 18 SGB VIII können von den Trägern der freien als

auch der öffentlichen Jugendhilfe erbracht werden. Darüber hinaus obliegt den Sozialen Diensten die Beratung von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen oder Familien im Vorfeld von Erziehungshilfen. Zusammengenommen werden diese Beratungen im Folgenden als "formlose Beratungen" dargestellt.

Tabelle 15 Formlose Beratungen durch die Sozialen Dienste der Jugendämter pro 1.000 junge Menschen im Alter unter 21 Jahren

	2019	2018 bis 2019 in %
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	21,7 / 81,5	
niedrigster/höchster Wert Landkreise	6,7 / 66,9	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	15,6 / 61,7	
niedrigster/höchster Wert RLP	6,7 / 81,5	
Ø kreisangehörige Städte	54,5	-2,5
Ø Landkreise	30,4	-0,4
Ø kreisfreie Städte	29,6	-6,8
Ø RLP gesamt	31,4	-2,4

Im landesweiten Durchschnitt sind rund 31,4 formlose Beratungen in den Jugendämtern pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren durchgeführt worden. Der Eckwert liegt mit 54,5 in den kreisangehörigen Städten am höchsten, gefolgt von den Landkreisen mit 30,4 und den kreisfreien Städten mit 29,6.

Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich bei den kreisfreien Städten ein Minus von 6,8 % des Eckwerts. Auch in den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten sind weniger formlose Beratungen als im Vorjahr durchgeführt worden (minus 0,4 % bzw. minus 2,5 %).

4.3.2 Binnenstruktur der Hilfen zur Erziehung

Im folgenden Abschnitt wird näher auf die Anteile der einzelnen Hilfearten an allen Hilfen zur Erziehung eingegangen. Hierzu wird zunächst in einem Überblick auf die

Entwicklung des Anteils der verschiedenen Hilfesegmente an allen Hilfen zur Erziehung hingewiesen, bevor anschließend die Anteile der einzelnen Hilfesegmente und deren Entwicklung einzeln dargestellt werden.

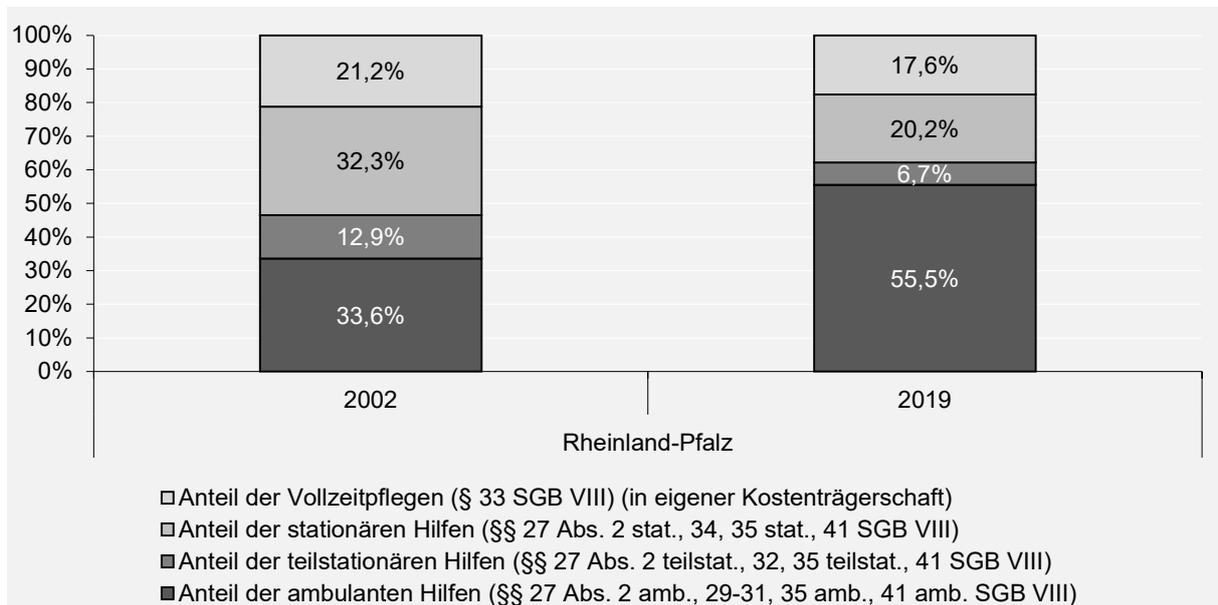


Abbildung 14 Verteilung der Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz in den Jahren Jahre 2002 und 2019

Die obenstehende Abbildung zeigt die Verteilung der Hilfesegmente in Rheinland-Pfalz. Im Jahr 2002 wurde rund ein Drittel (33,6 %) der Hilfen zur Erziehung als ambulante Hilfen in Anspruch genommen. Bis zum Jahr 2019 ist deren Anteil an allen Hilfen zur Erziehung auf über die Hälfte (55,5 %) gestiegen. Entsprechend der Steigerung des Anteils der ambulanten Hilfen zur Erziehung sind die Anteile der anderen Hilfeformen zurückgegangen: Die teilstationären Hilfen sinken im selben Zeitraum von 12,9 % im Jahr 2002 auf 6,7 % im Jahr 2019 und die stationären

Hilfen von 32,3 % auf 20,2 %. Der Anteil der Vollzeitpflege verändert sich dahingehend nur moderat. Durch eine absolut gewachsene Fallzahl sinkt der Anteil der Vollzeitpflegen an allen Hilfen zur Erziehung von 2002 von 21,2 % auf 17,6 %.

Anteil der einzelnen Hilfearten an allen Hilfen zur Erziehung

Die folgende Abbildung zeigt die prozentualen Anteile der einzelnen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII, inkl. junge Volljährige, ohne umA) an allen gewährten Hilfen im Jahr 2019. Sie beschreibt damit die Binnenstruktur der Hilfen zur Erziehung.

Der Anteil der flexiblen Hilfen zur Erziehung gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII liegt in Rheinland-Pfalz bei durchschnittlich 5,0 %. Die Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) nimmt im Jahr 2019 rund 8,5 % aller Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz ein.

Von allen gewährten Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz entfallen im Jahr 2019 14,2 % auf die Erziehungsbeistandschaften gem. § 30 SGB VIII.

Die häufigste gewährte Hilfe zur Erziehung in Rheinland-Pfalz ist mit einem Anteil von 28,9 % die Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII).

Weniger häufig wird die Tagesgruppe gem. § 32 SGB VIII gewährt. Ihr Anteil an allen Hilfen zur Erziehung beträgt 6,8 %. 17,9 % aller gewährten Hilfen in Rheinland-Pfalz sind im Jahr 2019 Vollzeitpflegen (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft).

Der Anteil der Heimerziehungen/Betreuten Wohnformen (§ 34 SGB VIII) liegt im Landesdurchschnitt im Jahr 2019 bei 18,4 %. Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuungen nehmen in Rheinland-Pfalz mit einem Anteil von 0,4 % den geringsten Anteil an allen Hilfen zur Erziehung ein.

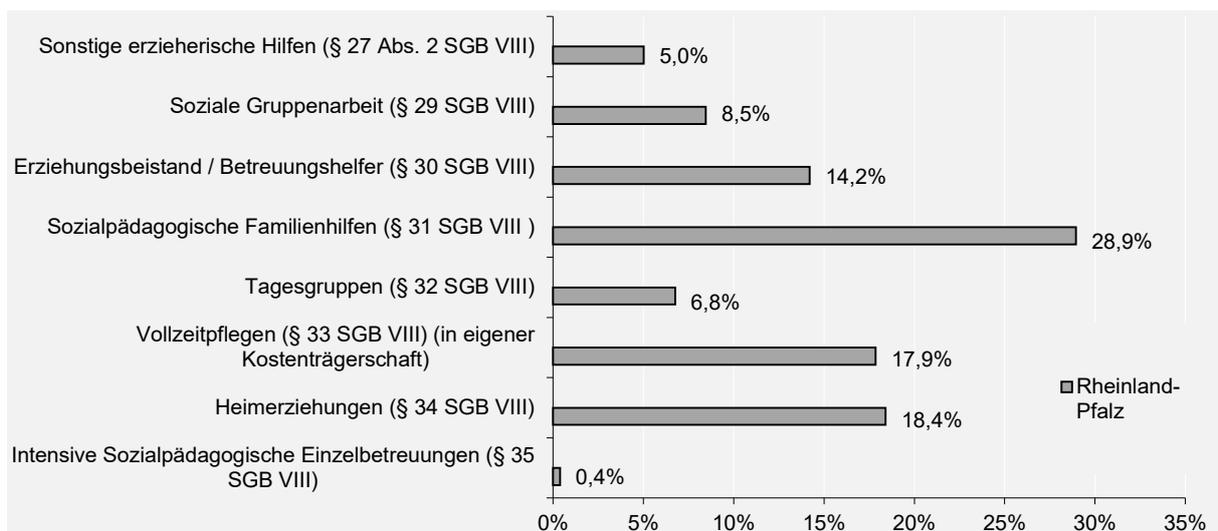


Abbildung 15 Anteil der einzelnen Hilfen zur Erziehung an allen Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII, inkl. junge Volljährige, ohne umA) im Jahr 2019 in Prozent

Anteil der ambulanten Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung

Im Jahr 2019 werden über die Hälfte aller Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz im ambulanten Bereich (§§ 27 Abs. 2 ambulant, 29-31, 41 SGB VIII) gewährt. Dabei zeigen sich Unterschiede zwischen den rheinland-pfälzischen Städten und Landkreisen: Während die Anteilswerte in den kreisangehörigen (52,9 %) und kreisfreien Städten (49,1 %) unterdurchschnittlich ausfallen, weisen die Landkreise einen

überdurchschnittlich hohen Anteil auf (58,7 %).

Seit 2002 ist der Anteil der ambulanten Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz um 64,8 % gestiegen. In den Landkreisen fällt dieser Anstieg mit von 65,5 % etwas höher aus. Der Anstieg der kreisfreien Städte liegt mit 66,5 % nahezu im landesweiten Durchschnitt. Die kreisangehörigen Städte weisen im gleichen Zeitraum ein geringeres Wachstum (plus 34,2 %) auf.

Tabelle 16 Anteil der ambulanten Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29, 30, 31, 35 amb. und 41 amb. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent

	2019	2018 bis 2019 in %	2002 bis 2019 in %
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	47,5 / 60,7		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	39,3 / 72,0		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	36,0 / 59,3		
niedrigster/höchster Wert RLP	36,0 / 72,0		
Ø kreisangehörige Städte	52,9	2,6	34,2
Ø Landkreise	58,7	1,8	65,5
Ø kreisfreie Städte	49,1	1,8	66,5
Ø RLP gesamt	55,5	1,9	64,8

Der Blick auf die Entwicklung von 2018 zu 2019 zeigt, dass der Anteil ambulanter Hilfen an allen Hilfen um 1,9 % gestiegen ist. Während der Anteil ambulanter Hilfen in den kreisangehörigen Städten um 2,6 % ansteigt, liegt der Eckwert in den kreisfreien Städten sowie in den Landkreisen

mit 1,8 % annähernd im landesweiten Durchschnitt.

Anteil der teilstationären Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung

Der Anteil der teilstationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstationär, 32, 35 teilstationär, 41 teilstationär SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung liegt in Rheinland-Pfalz im Jahr 2019 bei 6,7 %. Bei den kreisangehörigen und den kreisfreien Städten (8,2 % und 8,3 %) fällt der Anteilswert höher aus als in den Landkreisen (5,7 %).

Seit 2002 hat sich der Anteil der teilstationären Hilfen in Rheinland-Pfalz um 48,1 % reduziert. Ein Rückgang ist vor allem in den Landkreisen (minus 55,5 %) und den kreisfreien Städten (minus 39,2 %) feststellbar. Im Vergleich dazu ist der Anteil teilstationärer Hilfen in den kreisangehörigen Städten seit 2002 lediglich leicht gesunken (minus 6,6 %).

Tabelle 17 Anteil der teilstationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilst. und 41 teilst. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent

	2019	2018 bis 2019 in %	2002 bis 2019 in %
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	3,7 / 12,9		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,3 / 17,0		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	3,1 / 15,8		
niedrigster/höchster Wert RLP	0,3 / 17,0		
Ø kreisangehörige Städte	8,2	-9,3	-6,6
Ø Landkreise	5,7	-4,5	-55,5
Ø kreisfreie Städte	8,3	-1,5	-39,2
Ø RLP gesamt	6,7	-4,0	-48,1

Der Vorjahresvergleich zeigt für Rheinland-Pfalz ein Minus von 4,0 %. Analog dazu ist in den Landkreisen ebenfalls ein Rückgang von 4,5 % zu verzeichnen, während der Anteil in den kreisangehörigen

Städten etwas stärker zurückgegangen ist (minus 9,3 %). In den kreisfreien Städten ist der Anteil der teilstationären Hilfen im Vergleich zu 2018 um 1,5 % gesunken.

Anteil der stationären Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung

Rund jede fünfte Hilfe zur Erziehung (20,2 %) in Rheinland-Pfalz wurde als familienersetzende Maßnahme nach §§ 27 Abs. 2 stationär, 34, 35 stationär, 41 stationär SGB VIII durchgeführt. Am höchsten fällt der Anteil in den kreisfreien Städten (22,8 %) aus, gefolgt von den Landkreisen (19,1 %) und den kreisangehörigen Städten (18,7 %).

In der Angebotsvielfalt der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35,

41 SGB VIII) haben besonders die ambulanten Hilfen seit dem Jahr 2002 an Bedeutung gewonnen, was zur Folge hat, dass der Anteil stationärer Hilfen um 37,4 % abnahm. In den Landkreisen (minus 40,4 %) sowie in den kreisfreien Städten (minus 33,1 %) fällt der Rückgang dabei besonders stark aus, aber auch in den kreisangehörigen Städten ist der Anteil stationärer Hilfen in diesem Zeitraum deutlich rückläufig (minus 23,5 %).

Tabelle 18 Anteil der stationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent

	2019	2018 bis 2019 in %	2002 bis 2019 in %
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	13,5 / 23,3		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	12,2 / 27,7		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	17,0 / 29,5		
niedrigster/höchster Wert RLP	12,2 / 29,5		
Ø kreisangehörige Städte	18,7	3,7	-23,5
Ø Landkreise	19,1	-1,5	-40,4
Ø kreisfreie Städte	22,8	-3,0	-33,1
Ø RLP gesamt	20,2	-1,7	-37,4

Der Anteil stationärer Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung ist in Rheinland-Pfalz im Jahresvergleich 2018 und 2019 leicht gesunken (minus 1,7 %). In den Aggregaten zeigen sich jedoch Unterschiede: So ist der Anteil der stationären Hilfen im Vergleich zum Vorjahr in den kreisangehörigen Städten angestiegen (plus 3,7 %),

während in den kreisfreien Städten und den Landkreisen im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang um 3,0 % bzw. 1,5 % zu beobachten ist.

Anteil der Vollzeitpflege an allen Hilfen zur Erziehung

Der Anteil der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) an allen Hilfen zur Erziehung beträgt im Jahr 2019 in Rheinland-Pfalz 17,6 %. In den Landkreisen liegt er bei 16,1 % und entspricht damit der niedrigsten Ausprägung der Aggregate. Mit 19,8 % und 20,3 % ist der Anteil in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten entsprechend höher.

In der Zeit seit 2002 ist auch für die Vollzeitpflege ein Rückgang des Anteils an allen Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz zu beobachten. Hier spiegelt sich

ebenfalls der Bedeutungsgewinn der ambulanten Hilfen zur Erziehung wider. Allerdings hat auch die Vollzeitpflege gerade in den letzten Jahren einen deutlichen Ausbau erfahren, weshalb der Rückgang der Anteilswerte mit 17,2 % im Bereich der Vollzeitpflege deutlich geringer ausfällt als in den teilstationären (minus 48,1 %) und stationären Hilfen (minus 37,4 %). Ähnlich dem Landesdurchschnitt fällt der Rückgang des Anteilswerts seit dem Jahr 2002 in den kreisfreien Städten (minus 13,6 %) und den Landkreisen (minus 17,7 %) aus. Die kreisangehörigen Städte weisen mit einem Rückgang von rund einem Viertel (minus 26,1 %) diesbezüglich den stärksten Wandel auf.

Tabelle 19 Anteil der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent

	2019	2018 bis 2019 in %	2002 bis 2019 in %
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	14,5 / 25,1		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	8,9 / 30,2		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	12,0 / 27,5		
niedrigster/höchster Wert RLP	8,9 / 30,2		
Ø kreisangehörige Städte	20,3	-5,5	-26,1
Ø Landkreise	16,1	-4,4	-17,7
Ø kreisfreie Städte	19,8	-0,2	-13,6
Ø RLP gesamt	17,6	-3,2	-17,2

Die Betrachtung der Veränderung des Anteils von 2018 zu 2019 zeigt in der Tendenz partiell ein ähnliches Bild wie die langfristige Entwicklung. In Rheinland-Pfalz ist der Anteil der Vollzeitpflege im

Vergleich zum Vorjahr um 3,2 % gesunken. Ebenso ist in den kreisangehörigen Städten sowie den Landkreisen ein Rückgang zu verzeichnen (minus 5,5 % bzw. minus 4,4 %). In den kreisfreien Städten

ist lediglich ein leichter Rückgang um
0,2 % wahrnehmbar.

Anteil der Fremdunterbringungen an allen Hilfen zur Erziehung

Die Fremdunterbringungen (§§ 27 Abs. 2 stationär, 33, 34, 35 stationär und 41 stationär SGB VIII) machen im Jahr 2019 rund 37,8 % der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz aus. In den kreisfreien Städten ist der Anteil mit 42,6 % oberhalb des lan-

desweiten Durchschnitts. In den kreisangehörigen Städten liegt er bei 38,9 % und in den Landkreisen bei 35,2 %.

Im Vergleich zu 2002 ist der Anteil damit um 29,5 % gesunken. Diese Entwicklung zeigt sich in allen Aggregaten. Der Anteil der Fremdunterbringungen ist seit dem Jahr 2002 in den kreisfreien Städten um 25,3 %, in den kreisangehörigen Städten um 24,9 % und in den Landkreisen etwas stärker um 31,8 % gesunken.

Tabelle 20 Anteil der Fremdunterbringungen (§§ 27 Abs. 2 stat., 33, 34, 35 stat. und 41 stat. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent

	2019	2018 bis 2019 in %	2002 bis 2019 in %
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	35,6 / 47,8		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	25,0 / 45,5		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	31,0 / 52,1		
niedrigster/höchster Wert RLP	25,0 / 52,1		
Ø kreisangehörige Städte	38,9	-1,3	-24,9
Ø Landkreise	35,2	-2,9	-31,8
Ø kreisfreie Städte	42,6	-1,7	-25,3
Ø RLP gesamt	37,8	-2,4	-29,5

Der langfristige Trend zeigt sich in den Landkreisen (minus 2,9 %) auch in der Entwicklung von 2018 zu 2019. Für die kreisfreien Städte ist im gleichen Zeitraum ein etwas geringerer Rückgang des Anteils der Fremdunterbringungen an allen

Hilfen zur Erziehung zu beobachten (minus 1,7 %). In den kreisangehörigen Städten ist der Anteil der Fremdunterbringungen im Vergleich zum Erhebungsjahr 2018 um 1,3 % gesunken.

Anteil der verschiedenen Hilfesegmente an allen Hilfen zur Erziehung

In der nachfolgenden Tabelle werden die Anteile der verschiedenen Hilfesegmente nochmals zusammenfassend dargestellt.

Diese Darstellung verdeutlicht, dass auch im Jahr 2019 landesweit über die Hälfte der Hilfen zur Erziehung ambulante Hilfen sind. Den geringsten Anteil nehmen die teilstationären Hilfen ein.

Tabelle 21 Anteile der verschiedenen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege in eigener Kostenträgerschaft) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) im Jahr 2019 in Prozent

	Anteil ambulante Hilfen	Anteil teilstationäre Hilfen	Anteil stationäre Hilfen	Anteil Vollzeitpflege
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	47,5 / 60,7	3,7 / 12,9	13,5 / 23,3	14,5 / 25,1
niedrigster/höchster Wert Landkreise	39,3 / 72,0	0,3 / 17,0	12,2 / 27,7	8,9 / 30,2
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	36,0 / 59,3	3,1 / 15,8	17,0 / 29,5	12,0 / 27,5
niedrigster/höchster Wert RLP	36,0 / 72,0	0,3 / 17,0	12,2 / 29,5	8,9 / 30,2
Ø kreisangehörige Städte	52,9	8,2	18,7	20,3
Ø Landkreise	58,7	5,7	19,1	16,1
Ø kreisfreie Städte	49,1	8,3	22,8	19,8
Ø RLP gesamt	55,5	6,7	20,2	17,6

Es zeigt sich, dass die Anteilswerte der verschiedenen Hilfesegmente in den einzelnen Jugendamtsbezirken zum Teil deutlich unterschiedlich ausfallen. Der Anteil der ambulanten Hilfen zur Erziehung an allen Hilfen zur Erziehung ist in den Landkreisen (58,7 %) höher als in den kreisangehörigen (52,9 %) und kreisfreien Städten (49,1 %). Dabei bewegt sich der Anteil in den rheinland-pfälzischen Kommunen zwischen 36,0 % und 72,0 %. Auch beim Anteil der teilstationären Hilfen zeigt sich eine große Spannweite von 0,3 % bis 17,0 %. Durchschnittlich ist deren Anteil in den kreisfreien Städten

(8,3 %) höher als in den Landkreisen (5,7 %) und auf gleichem Niveau mit den kreisangehörigen Städten (8,2 %). Der Anteil stationärer Hilfen zur Erziehung variiert in den Kommunen zwischen 12,2 % und 29,5 %, wobei er in den Landkreisen (19,1 %) sowie den kreisangehörigen (18,7 %) und den kreisfreien Städten (22,8 %) relativ geringe Unterschiede aufweist. Bei den Vollzeitpflegern zeigt sich, dass diese zwischen 8,9 % und 30,2 % der Hilfen zur Erziehung in den rheinland-pfälzischen Kommunen ausmachen. In den kreisfreien und kreisangehörigen Städten beträgt ihr Anteil 19,8 % bzw.

20,3 %, während er in den Landkreisen mit 16,1 % etwas niedriger liegt.

4.3.3 Durchschnittliche Dauer der beendeten Hilfen zur Erziehung¹

Im Folgenden wird die durchschnittliche Dauer der Hilfen zur Erziehung (§§ 29-34, 41 SGB VIII, ohne umA) im Vergleich der Jahre 2011, 2015 und 2019 betrachtet. Die durchschnittliche Dauer der Sozialen Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) liegt im Jahr 2019 bei rund 16,1 Monaten. Dies ist eine deutliche Steigerung gegenüber dem Jahr 2011 (12,8 Monate). Bei 13,0 Monaten liegt die durchschnittliche Dauer von Erziehungsbeistandschaften/Betreuungshelfern (§ 30 SGB VIII). Gegenüber 2011 ist dies eine leichte Steigerung der Dauer von 0,6 Monaten. Die längste durchschnittliche Dauer der ambulanten Hilfen weist die Sozialpädagogische Familienhilfe mit 17,8 Monaten auf. Auch hier zeigt

sich gegenüber 2011 eine leichte Steigerung. Der Blick auf die durchschnittliche Dauer von Tagesgruppen (§ 32 SGB VIII) verdeutlicht, dass diese im Zeitraum 2011 bis 2019 erst anstieg und im weiteren Verlauf auf 21,4 Monate sank. Die Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) hat im Jahr 2019 eine durchschnittliche Dauer von 35,3 Monaten bei Beendigung der Hilfe. Dies entspricht einer Steigerung von 0,7 Monaten im Vergleich zum Erhebungsjahr 2011. Die Heimerziehung und Betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII weist im landesweiten Durchschnitt eine Dauer von 19,4 Monaten auf. Gegenüber 2011 zeigt sich ein leichter Anstieg der durchschnittlichen Laufzeit dieser Hilfeform, gegenüber 2015 gibt es hierbei jedoch einen leichten Rückgang.

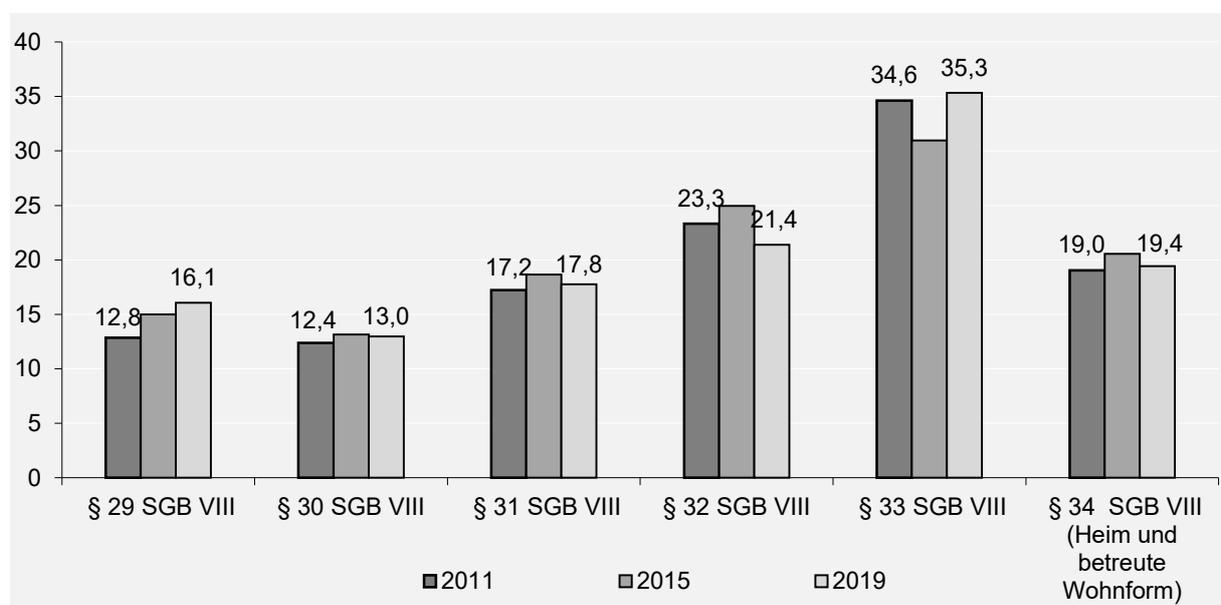


Abbildung 16 Durchschnittliche Dauer der im jeweiligen Jahr beendeten Hilfen zur Erziehung (§§ 29-34 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2011, 2015 und 2019 (Angaben in Monaten)

Tabelle 22 Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2018 und 2019 beendeten Hilfen zur Erziehung in Monaten (§§ 29 bis 34 SGB VIII)

	2018	2019	2018	2019	2018	2019
	§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit		§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer		§ 31 SGB VIII SPFH	
niedrigster/höchster Wert kreis- angehörige Städte	/	/	13,7 / 14,5	7,1 / 17,0	11,5 / 19,9	16,9 / 25,3
niedrigster/höchster Wert Land- kreise	5,4 / 20,3	1,5 / 25,9	8,3 / 17,6	9,9 / 16,7	10,5 / 29,3	10,7 / 30,6
niedrigster/höchster Wert kreis- freie Städte	3,2 / 35,3	7,4 / 21,3	11,9 / 21,5	10,6 / 17,5	11,3 / 26,9	9,4 / 23,7
niedrigster/höchster Wert RLP	3,2 / 35,3	1,5 / 25,9	8,3 / 21,5	7,1 / 17,5	10,5 / 29,3	9,4 / 30,6
Ø kreisangehörige Städte	/	/	14,0	14,1	16,3	19,7
Ø Landkreise	16,1	16,9	13,5	13,0	18,2	17,6
Ø kreisfreie Städte	13,2	14,4	14,0	12,6	18,1	17,5
Ø RLP gesamt	15,2	16,1	13,7	13,0	18,0	17,8

Tabelle 23 Fortsetzung Tabelle 22	§ 32 SGB VIII Tagesgruppe		§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege		§ 34 SGB VIII Heimerziehung und betreute Wohnform	
niedrigster/höchster Wert kreis- angehörige Städte	18,6 / 31,4	22,8 / 28,6	24,1 / 28,1	21,2 / 28,4	13,6 / 39,9	15,8 / 27,6
niedrigster/höchster Wert Land- kreise	9,3 / 41,2	14,5 / 37,0	18,7 / 70,6	17,5 / 55,6	12,1 / 29,4	12,6 / 30,6
niedrigster/höchster Wert kreis- freie Städte	16,1 / 25,1	14,7 / 45,3	23,6 / 41,1	26,4 / 47,8	15,2 / 27,5	11,9 / 28,1
niedrigster/höchster Wert RLP	9,3 / 41,2	14,5 / 45,3	18,7 / 70,6	17,5 / 55,6	12,1 / 39,9	11,9 / 30,6
Ø kreisangehörige Städte	26,3	25,7	28,0	27,8	20,4	19,8
Ø Landkreise	23,8	21,9	33,7	35,0	21,3	19,5
Ø kreisfreie Städte	21,7	19,8	34,8	37,2	20,4	19,3
Ø RLP gesamt	23,3	21,4	33,6	35,3	20,9	19,4

Die durchschnittliche Dauer der einzelnen Hilfen zur Erziehung variiert in Abhängigkeit von der jeweiligen Hilfeart in hohem Maße. Während Hilfen nach § 31 SGB VIII (SPFH) im landesweiten Durchschnitt im Jahr 2019 etwa 17,8 Monate dauern, liegen die Durchschnittswerte für Hilfen nach § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit) und Hilfen nach § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer) mit einer Dauer von etwa 16,1 bzw. 13 Monaten darunter.

Eine längere Durchschnittsdauer weisen die teilstationären und stationären Hilfen auf: Die durchschnittliche Dauer einer Hilfe nach § 32 SGB VIII (Betreuung in einer Tagesgruppe) liegt im Jahr 2019 bei 21,4 Monaten, bei Hilfen nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) bei rund 19,4 Monaten. Deutlich länger dauerten die im Jahr 2019 beendeten Unterbringungen in einer Pflegefamilie (§ 33 SGB VIII) mit einer durchschnittlichen Dauer von rund 35,3 Monaten.

4.3.4 Pro-Kopf-Bruttoausgaben für Hilfen zur Erziehung

Wie die nachfolgende Grafik veranschaulicht, sind die Pro-Kopf-Bruttoausgaben für die Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in **Rheinland-Pfalz** in

den Jahren 2005 bis 2019 kontinuierlich gestiegen. Bei genauerer Betrachtung zeigen sich jedoch deutliche Unterschiede zwischen den Landkreisen, den kreisfreien und den großen kreisangehörigen Städten.

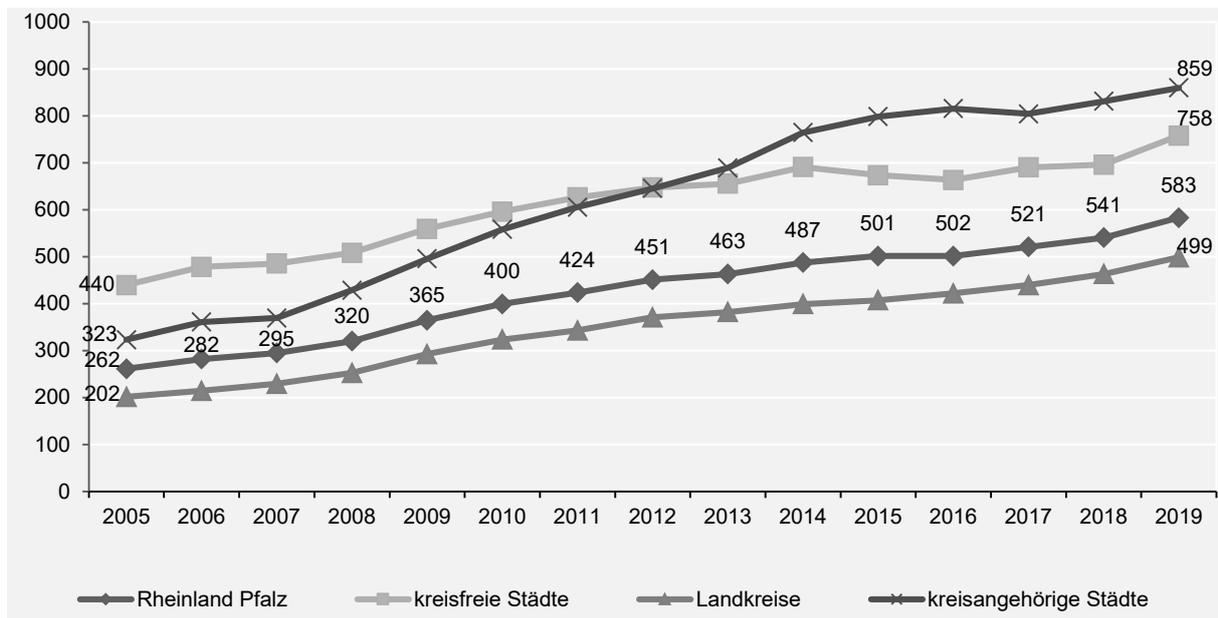


Abbildung 17 Entwicklung der Pro-Kopf-Bruttoausgaben für die Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz und im Landesdurchschnitt in den Jahren 2005 bis 2019 (in Euro)⁸

Die durchschnittlichen Ausgaben für Hilfen zur Erziehung pro junger Mensch unter 21 Jahren der Gesamtbevölkerung betragen im Jahr 2019 rund 583 Euro in Rheinland-Pfalz. Während die Landkreise im Durchschnitt im Jahr 2019 etwa 499 Euro pro unter 21-Jährigen aufwenden, liegen die

Pro-Kopf-Bruttoausgaben in den kreisfreien Städten mit 758 Euro und in den kreisangehörigen Städten mit 859 Euro deutlich über dem landesweiten Vergleichswert. Die Pro-Kopf-Bruttoausgaben sind in allen Aggregaten im Vergleich zum Vorjahr angestiegen.

⁸ Für das Jahr 2015 sind für Rheinland-Pfalz die Pro-Kopf-Ausgaben inklusive der Aufwendungen für umA angegeben, da in diesem Erhebungsjahr keine differenzierte Angabe der Aufwendungen für umA möglich war.

Bruttoausgaben für Hilfen zur Erziehung

Durchschnittlich werden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2019 rund 583 Euro pro jungem Mensch unter 21 Jahren für Hilfen zur Erziehung aufgewendet. Die Bruttoaufwendungen unterscheiden sich dabei wie bereits beschrieben deutlich zwischen den Landkreisen und Städten in Rheinland-Pfalz.

Die bevölkerungsrelativierten Bruttoausgaben sind seit 2005 landesweit deutlich gestiegen, und zwar um 122,9 %. Die kreisfreien Städte wenden durchschnittlich 72,3 % mehr auf als im Jahr 2005, die Landkreise 147,3 % und die kreisangehörigen Städte 165,7 %.

Tabelle 24 Bruttoausgaben HZE gesamt (Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29–35, 41 SGB VIII) pro jungem Mensch unter 21 Jahren in Euro⁹)

	2019	2018 bis 2019 in %	2005 bis 2019 in %
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	598,4 / 1.284,9		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	279,3 / 723,5		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	557,6 / 1.265,6		
niedrigster/höchster Wert RLP	279,3 / 1.284,9		
Ø kreisangehörige Städte	859,4	3,4	165,7
Ø Landkreise	498,8	7,7	147,3
Ø kreisfreie Städte	757,7	8,9	72,3
Ø RLP gesamt	583,0	7,8	122,9

In der kurzfristigen Entwicklung steigen die Pro-Kopf-Aufwendungen um 7,8 %. Während in den Landkreisen (plus 7,7 %) und den kreisfreien Städten (plus 8,9 %) ein ähnlicher Anstieg der Pro-Kopf-Ausgaben

zu beobachten ist, sind diese in den kreisangehörigen Städten im Jahresvergleich 2018/2019 geringer um 3,4 % angestiegen.

⁹ Erfasst wurden die Ausgabenpositionen im jeweiligen Abschnitt des Haushaltsplanes sowie die ggf. angefallenen Personalkosten im Jugendamt (allerdings nur Personalkosten für Fachkräfte, die die Hilfen durchführen, nicht für den federführenden ASD oder für Overhead-Personal), und zwar die Ausgaben laut Jahresabschluss.

Anteil der Ausgaben für die verschiedenen Hilfesegmente

Die Aufwendungen für Hilfen nach § 34 SGB VIII machen mit einem Anteil von 54,1 % im Jahr 2019 landesweit den Großteil der Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung aus. Gleichzeitig nehmen die

entsprechenden Fallzahlen einen Anteil von 20,2 % aller Hilfen zur Erziehung ein (vergleiche Abschnitt 4.3.2). Umgekehrt ist der Kostenanteil ambulanter Hilfen mit landesweit rund 19,1 % im Vergleich zum Anteil gewährter ambulanter Hilfen (55,5 %) vergleichsweise gering.

Tabelle 25 Anteile der Ausgaben für die verschiedenen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) an allen Ausgaben für Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) im Jahr 2019 in Prozent

	Anteil für ambulante Hilfen (§§ 29-31 SGB VIII)	Anteil für teilstationäre Hilfen (§ 32 SGB VIII)	Anteil für Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)	Anteil für stationäre Hilfen (§ 34 SGB VIII)
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	13,5 / 27,2	4,7 / 17,2	12,5 / 22,6	45,5 / 61,9
niedrigster/höchster Wert Landkreise	3,0 / 33,6	0,2 / 19,4	8,0 / 24,5	38,8 / 65,1
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	7,0 / 26,8	4,2 / 18,9	10,6 / 20,6	42,7 / 69,2
niedrigster/höchster Wert RLP	3,0 / 33,6	0,2 / 19,4	8,0 / 24,5	38,8 / 69,2
Ø kreisangehörige Städte	17,5	11,1	16,9	53,6
Ø Landkreise	20,1	7,8	15,8	53,8
Ø kreisfreie Städte	17,6	11,0	14,1	54,6
Ø RLP gesamt	19,1	9,1	15,3	54,1

4.4 Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII

Neben den Hilfen zur Erziehung spielt die Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung eine bedeutende Rolle im Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe. Sie wird jungen Menschen gewährt, deren seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder wenn eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Die in der folgenden Abbildung dargestellten Entwicklungen zeigen, dass die Anzahl der Hilfen in den letzten Jahren deutlich

gestiegen ist. Im Jahr 2019 wurden insgesamt 8.048 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII gewährt. Die Gesamtfallzahl in Rheinland-Pfalz steigt im Vergleich zum Vorjahr noch einmal um 2,9 % (226 Fälle). Die landesweite Entwicklung der Fallzahl stellt sich regional deutlich differenziert dar: Die größten Fallzahlzuwächse im Jahresvergleich 2018/2019 sind in den kreisfreien Städten zu beobachten. Innerhalb eines Jahres haben die Fallzahlen hier von 1.599 auf 1.795 Hilfen zugenommen, was einem Plus von rund 12,3 % entspricht. Etwas geringer fällt der Fallzahlenanstieg in den Landkreisen aus. Im Jahresvergleich 2018 und 2019 lässt sich ein Plus von 37 Hilfen (plus 0,6 %) beobachten. In den kreisangehörigen Städten sind die Fallzahlen der Eingliederungshilfen leicht um 7 Hilfen zurückgegangen (minus 2,1 %) gesunken.

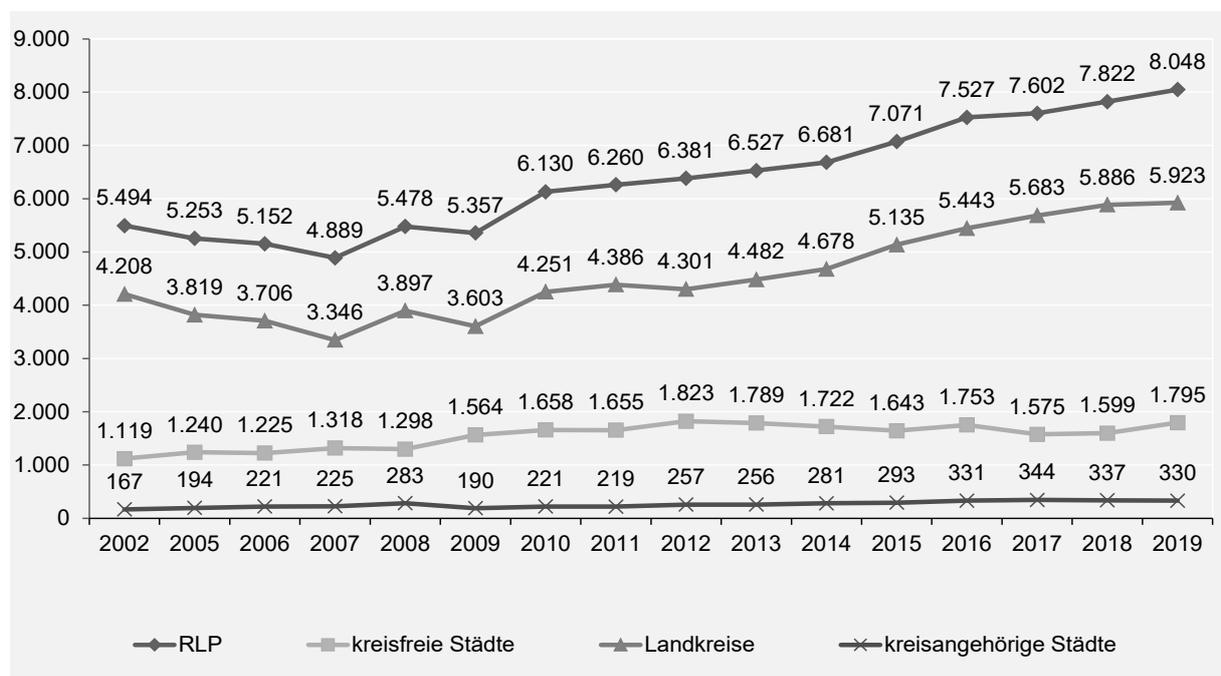


Abbildung 18 Entwicklung der Fallzahlen der Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII) in den Jahren 2002 bis 2019 (laufend und beendet; absolut; ohne umA)

Durchführungsformen der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII

Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII werden in ambulanter Form, in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen, durch geeignete Pflegepersonen und in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet. Als Frühförderung werden Eingliederungshilfen bezeichnet, die Kinder in der Regel bis zum Schuleintritt gewährt wird.

Die Mehrzahl der Eingliederungshilfen wird in **ambulanter Form** erbracht. Ihr Anteil an allen Eingliederungshilfen beträgt 36,3 % (ohne die Integrationshilfen an Schulen und Kindertagesstätten). Mit 47,9 % ist der Anteil der ambulanten Eingliederungshilfen in den kreisangehörigen Städten überdurchschnittlich. Hingegen fällt der Anteil in den Landkreisen mit 35,1 % durchschnittlich und in den kreisfreien Städten mit 38,0 % unterdurchschnittlich aus.

Den zweithöchsten Anteil weisen landesweit die **Frühförderfälle** mit 27,4 % auf. Dieser Anteil ist in den Landkreisen mit 32,1 % am höchsten, gefolgt von den kreisangehörigen Städten mit 15,2 % und den kreisfreien Städten mit 14,1 %.

Eingliederungshilfen am Ort Schule machen in Rheinland-Pfalz einen Anteil von

22,7 % aus. Der Anteilswert der Eingliederungshilfen am Ort Schule fällt in den kreisfreien Städten mit 27,2 % am höchsten aus. Etwas niedrigere Anteilswerte haben die Landkreise mit 21,6 % und die kreisangehörigen Städte mit 18,8 % zu verzeichnen.

Die **stationären Eingliederungshilfen** nehmen landesweit einen Anteil von 7,4 % aller Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII ein. Mit 12,0 % und 13,0 % fällt dieser Anteil in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten überdurchschnittlich aus. Der Anteil in den Landkreisen ist mit einer Ausprägung von 5,6 % unterdurchschnittlich.

Der Anteil der **teilstationären Eingliederungshilfen** beträgt landesweit 2,8 %. In den kreisfreien Städten (7,0 %) ist dieser Anteilswert höher, während er in den kreisangehörigen Städten sowie den Landkreisen mit 2,1 % und 1,5 % deutlich niedriger ausfällt.

Den niedrigsten Anteil an den Eingliederungshilfen weisen mit 1,8 % die **Eingliederungshilfen am Ort Kita** auf. Der entsprechende Wert liegt in den kreisangehörigen Städten bei 3,0 %, in den kreisfreien Städten und in den Landkreisen bei 1,8 % bzw. 1,7 %.

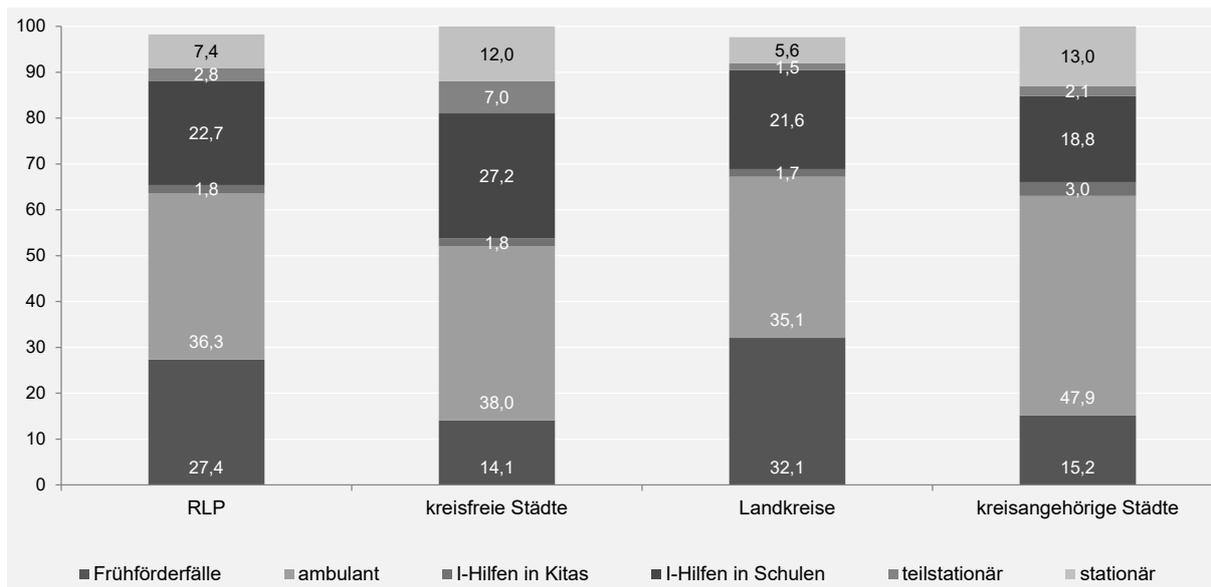


Abbildung 19 Struktur der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Jahr 2019 (Angaben in Prozent)¹⁰

Eingliederungshilfen und Frühförderfälle gem. § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz

Im Folgenden werden die Eingliederungshilfen und Frühförderfälle gem.

§ 35a SGB VIII (laufend und beendet, absolut, ohne umA) für Rheinland-Pfalz in ihrer Entwicklung seit 2012 dargestellt. Wie bereits beschrieben, sind die Fallzahlen im Bereich der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Besonders in den Landkreisen und kreisangehörigen Städten ist eine Steigerung der Fallzahl zu beobachten.

Eine ähnliche Entwicklung ist auch für Rheinland-Pfalz insgesamt zu beobachten. Die Fallzahl der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII liegt in Rheinland-Pfalz im Jahr 2019 bei 8.048. Von diesen Hilfen sind 2.203 Frühförderfälle, was einem Anteil von 27,4 % entspricht. Gegenüber 2013 bedeutet dies, dass die Fallzahl insgesamt um 1.521 Fälle angestiegen ist. Dies entspricht einer Steigerung von 23,3 %. Die Zahl der Frühförderfälle hat im gleichen Zeitraum um 26,6 % zugenommen.

¹⁰ Bei den dargestellten Ergebnissen fehlt ein Landkreis, für den eine Ausweisung der Hilfen gem. § 35a SGB VIII nicht gesondert erfolgen konnte.

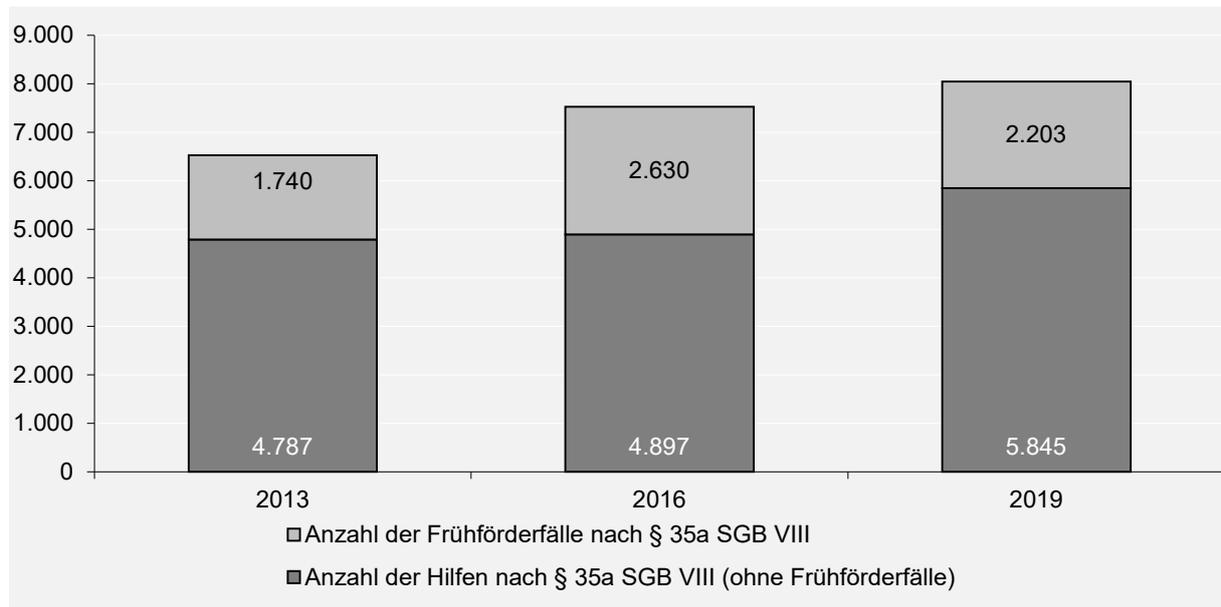


Abbildung 20 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII inkl. Frühförderfälle in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2013, 2016 und 2019

4.4.1 Relative Inanspruchnahme (Eckwert) der Eingliederungshilfe inkl. Frühförderung

Werden die Fallzahlen der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle) auf die Bevölkerung unter 21 Jahren bezogen, so liegt der Eckwert im Jahr 2019 in Rheinland-Pfalz bei 10,2. Etwas unter dem landesweiten Durchschnitt liegen die Eckwerte der kreisfreien und kreisangehörigen Städte mit jeweils 8,8. Die Landkreise hingegen weisen einen leicht

überdurchschnittlichen Eckwert von 10,8 auf.

Seit 2002 ist der Eckwert landesweit um 69,5 %, in den Landkreisen um 71,3 %, in den kreisfreien Städten um 62,3 % und in den kreisangehörigen Städten um 118,9 % gestiegen. Es zeigen sich also in allen Aggregaten deutliche Steigerungsraten. Eine Interpretation der prozentualen Entwicklung des Eckwerts zwischen 2002 und 2019 sollte aufgrund der geringen Fallzahlen des Ausgangsjahres nur unter Vorbehalt stattfinden.

Tabelle 26 Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderung) pro 1.000 junge Menschen bis 21 Jahren

	2019	2018 bis 2019 in %	2002 bis 2019 in %
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	7,2 / 10,5		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	4,2 / 19,8		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	4,7 / 13,5		
niedrigster/höchster Wert RLP	4,2 / 19,8		
Ø kreisangehörige Städte	8,8	-2,5	118,9
Ø Landkreise	10,8	0,9	71,3
Ø kreisfreie Städte	8,8	12,0	62,3
Ø RLP gesamt	10,2	3,0	69,5

Entsprechend des langfristigen Trends ist auch im Jahresvergleich 2018 und 2019 landesweit der Eckwert der Eingliederungshilfen weiter angestiegen (plus 3,0 %). In den kreisfreien Städten ist eine Steigerung des Eckwerts um 12,0 % zu

verzeichnen, während er in den kreisangehörigen Städten um 2,5 % sinkt. In den Landkreisen zeigt sich ebenfalls ein leichter Anstieg des Eckwerts der Eingliederungshilfen um 0,9 %.

4.4.2 Durchschnittliche Dauer der beendeten Eingliederungshilfen

Die durchschnittliche Dauer der beendeten Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII liegt im Jahr 2019 bei 22,8 Monaten. Die längste Durchschnittsdauer kann für die

kreisangehörigen Städte konstatiert werden (24,4 Monate), während die durchschnittliche Dauer in den kreisfreien Städten (23,1 Monate) und den Landkreisen (22,6 Monate) annähernd im Durchschnitt von Rheinland-Pfalz liegt.

Tabelle 27 Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2018 und 2019 beendeten Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (in Monaten)¹¹

	2018	2019
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	15,8 / 38,0	18,3 / 27,9
niedrigster/höchster Wert Landkreise	13,4 / 39,7	8,0 / 40,8
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	16,6 / 37,8	14,8 / 30,1
niedrigster/höchster Wert RLP	13,4 / 39,7	8,0 / 40,8
Ø kreisangehörige Städte	23,7	24,4
Ø Landkreise	22,5	22,6
Ø kreisfreie Städte	26,2	23,1
Ø RLP gesamt	23,6	22,8

Im Vergleich zum Vorjahr sind die durchschnittlichen Dauern der Eingliederungshilfen landesweit sowie in den kreisfreien Städten leicht zurückgegangen. Landesweit waren die im Jahr 2019 beendeten

Hilfen rund 0,8 Monate und in den kreisfreien Städten rund 3,1 Monate kürzer. In den kreisangehörigen Städten sind sie hingegen um 0,7 Monate und in den Landkreisen um 0,1 Monate angestiegen.

¹¹ Erfasst wurde die Anzahl der in den Jugendämtern beendeten Hilfen mit einer Dauer von bis zu drei Monaten, von drei bis unter sechs Monaten, von sechs bis unter zwölf Monaten, von zwölf bis unter 18 Monaten, von 18 bis unter 24 Monaten, von 24 bis unter 36 Monaten, von drei bis unter fünf Jahren und länger als fünf Jahre, differenziert nach den einzelnen Paragraphen. Für Hilfen, bei denen in der Rubrik Dauer „länger als 5 Jahre“ verzeichnet ist, werden für die Soziale Gruppenarbeit, die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshelfer, SPFH, Tagesgruppe und die Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung Durchschnittswerte von 5,5 Jahren angenommen. Bei den Hilfen gem. § 34 und § 33 (Vollzeitpflege) wurde in dieser Rubrik eine Dauer von sieben Jahren bei den betreffenden Fällen angenommen, da davon auszugehen ist, dass die Fälle dieser Kategorie tatsächlich zu einem wesentlichen Anteil länger als fünf Jahre andauern. Die Angaben der Hilfen nach § 34 SGB VIII beinhalten für beide Jahre sowohl die Dauern der Hilfen im Heim als auch die der betreuten Wohnformen. In die Berechnung der Durchschnittswerte der Dauern wurden nur Rubriken einbezogen, die im jeweiligen Jahr für eine bestimmte Hilfe mindestens zehn Fälle zählten. In die Berechnung der Durchschnittswerte von Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt sind jedoch *alle* beendeten Fälle der jeweiligen Gruppe einbezogen worden.

4.4.3 Pro-Kopf-Bruttoausgaben für die Eingliederungshilfen

Die Bruttoaufwendungen für Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII liegen im Jahr 2019 bei rund 109,00 Euro pro jungem Mensch unter 21 Jahren. Es zeigt sich dabei eine große Spannweite zwischen den Aggregaten. Die Pro-Kopf-Ausgaben sind in den kreisfreien Städten mit 134,10 Euro am höchsten, gefolgt von den

Landkreisen mit 102,00 Euro und den kreisangehörigen Städten mit 83,50 Euro. Der Vergleich mit 2005 zeigt, dass die bevölkerungsrelativierten Kosten im landesweiten Durchschnitt deutlich angestiegen sind -um rund 346,8 %. Die höchste Steigerung zeigt sich in den Landkreisen mit 385,1 %. Die Pro-Kopf-Ausgaben sind auch im Durchschnitt der Städte gestiegen, und zwar um 274,6 % in den kreisfreien und um 259,5 % in den kreisangehörigen Städten.

Tabelle 28 Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII inkl. Frühförderung (Bruttoausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren in Euro)¹²

	2019	2018 bis 2019 in %	2005 bis 2019 in %
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	22,4 / 137,5		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	25,7 / 239,6		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	40,7 / 231,0		
niedrigster/höchster Wert RLP	22,4 / 239,6		
Ø kreisangehörige Städte	83,5	12,5	259,5
Ø Landkreise	102,0	13,6	385,1
Ø kreisfreie Städte	134,1	18,3	274,6
Ø RLP gesamt	109,4	15,1	346,8

Im Vorjahresvergleich zeigt sich, dass die Pro-Kopf-Aufwendungen für Eingliederungshilfen im landesweiten Durchschnitt um 15,1 % gestiegen sind. Dieser Anstieg ist auf die Entwicklung innerhalb der anderen Aggregate zurückzuführen. Sowohl in

den kreisfreien (plus 18,3 %) und den kreisangehörigen Städten (plus 12,5 %) als auch in den Landkreisen (plus 13,6 %) sind die bevölkerungsrelativierten Kosten angestiegen.

¹² Erfasst wurden laut Jahresabschluss die Ausgabenpositionen im jeweiligen Abschnitt des Haushaltsplanes sowie die ggf. angefallenen Personalkosten im Jugendamt (allerdings nur Personalkosten für Fachkräfte, die die Hilfen durchführen, nicht für den federführenden ASD oder für Overhead-Personal).

4.4.4 Relative Inanspruchnahme der Integrationshilfen an Schulen gem. § 35 SGB VIII

Im Folgenden wird die Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB

VIII dargestellt, die am Ort Schule durchgeführt werden.

Diese Integrationshilfen werden im Rahmen der jährlichen Erhebung seit 2012 erfasst.

Tabelle 29 Integrationshilfen an Schulen gem. § 35a SGB VIII pro 1.000 junge Menschen zwischen 6 und unter 15 Jahren

	2018	2019
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,7 / 7,8	2,1 / 6,5
niedrigster/höchster Wert Landkreise	2,1 / 8,8	2,3 / 10,5
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	2,5 / 8,4	3,5 / 9,9
niedrigster/höchster Wert RLP	0,7 / 8,8	2,1 / 10,5
Ø kreisangehörige Städte	5,0	4,0
Ø Landkreise	5,8	6,2
Ø kreisfreie Städte	5,3	6,1
Ø RLP gesamt	5,6	6,0

Im Jahr 2019 wurden 6,0 Integrationshilfen pro 1.000 junge Menschen zwischen 6 und unter 15 Jahren von den rheinland-pfälzischen Jugendämtern gewährt. Im Vorjahr waren es 5,6 Hilfen, sodass eine Steigerung von 0,4 Eckwertpunkten vorliegt. Auch in den kreisfreien Städten ist der Eckwert der Integrationshilfen mit einer Ausprägung von 6,1 um 0,8 Eckwertpunkte angestiegen. Ein ähnliches Bild zeigt sich in den Landkreisen mit 6,2 Hilfen pro 1.000 junger Menschen zwischen

6 und unter 15 Jahren im Jahr 2019 und einer Steigerung um 0,4 Eckwertpunkte im Jahresvergleich 2018/2019. Die kreisangehörigen Städte weisen im Jahr 2019 mit einem Eckwert von 4,0 den niedrigsten Wert der Aggregate auf. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Eckwert der Integrationshilfen an Schulen in den kreisangehörigen Städten um einen ganzen Eckwertpunkt gesunken.

4.4.5 Anzahl der SFE-Schülerinnen und Schüler in den Hilfen zur Erziehung

Im Folgenden wird der Eckwert der jungen Menschen dargestellt, die im Jahr 2019 eine Hilfe zur Erziehung erhalten haben

und eine Schule mit Förderschwerpunkt "sozial-emotionale Entwicklung" (SFE-Schule) besuchten.

Diese Angabe wird im Rahmen der jährlichen Erhebung seit 2012 erfasst und im Berichtsjahr 2019 das erste Mal in den Jugendamtsspezifischen Profilen dargestellt.

Tabelle 30 Anzahl der SFE-Schülerinnen und Schüler in den Hilfen zur Erziehung pro 1.000 junge Menschen zwischen 6 und unter 15 Jahren im Jahr 2019

	2019	2018 bis 2019 in %	2005 bis 2019 in %
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,2 / 8,1		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	2,1 / 8,8		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,0 / 9,0		
niedrigster/höchster Wert RLP	0,0 / 9,0		
Ø kreisangehörige Städte	2,4	-13,7	-16,1
Ø Landkreise	2,3	-15,2	-19,1
Ø kreisfreie Städte	4,2	4,7	12,2
Ø RLP gesamt	2,8	-8,1	-7,5

Im Jahr 2019 lag der Eckwert in Rheinland-Pfalz bei 2,8. Damit sind nahezu 3 SFE-Schülerinnen und Schüler pro 1.000 jungen Menschen zwischen 6 und unter 15 Jahren in den Hilfen zur Erziehung. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Wert um 0,3 Eckwertpunkte gesunken. Ebenfalls gesunken ist der Eckwert in den kreisangehörigen Städten um 13,7 % auf 2,4 Eckwertpunkte sowie in den Landkreisen auf 2,3 (minus 15,2 %).

Einzig in den kreisfreien Städten ist der Wert in den vergangenen Jahren gestiegen und zwar um 4,7 %, auf einen Eckwert von 4,2.

4.5 Beratungen nach §§ 16, 17, 18, 28 und 41 SGB VIII

Der folgende Abschnitt befasst sich mit der Inanspruchnahme von Beratungen bei den Erziehungsberatungsstellen und den Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen in Rheinland-Pfalz. Folgende Rechtsbereiche werden dabei erfasst:

- 16 SGB VIII – Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie,
- 17 SGB VIII – Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung,
- 18 SGB VIII – Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts,
- 28 SGB VIII – Erziehungsberatung sowie
- 41 SGB VIII – Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung.

- Ebenso werden einzelfallbezogene Beratungsleistungen abgefragt, die den o.g. Rechtsbereichen nicht oder nicht eindeutig zuzuordnen sind.

In **Rheinland-Pfalz** wurden im Jahr 2019 insgesamt 22.923 Beratungen nach §§ 16-18, 28, 41 SGB VIII (inkl. Einmalberatungen) in den Beratungsstellen durchgeführt. Dies entspricht rund 29 Beratungen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren und einem Minus von 2,4 % im Vergleich zum Vorjahr. Die folgende Abbildung zeigt, dass 17.014, also 74,2 % dieser Beratungen, nach § 28 SGB VIII erfolgt sind. Den zweitgrößten Anteil aller Beratungen hatten mit 21,3 % die Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII (4.886). Beratungen nach § 16 SGB VIII (435; 1,9 %) und Beratungen für junge Volljährige (588; 2,6 %) wurden am seltensten durchgeführt.

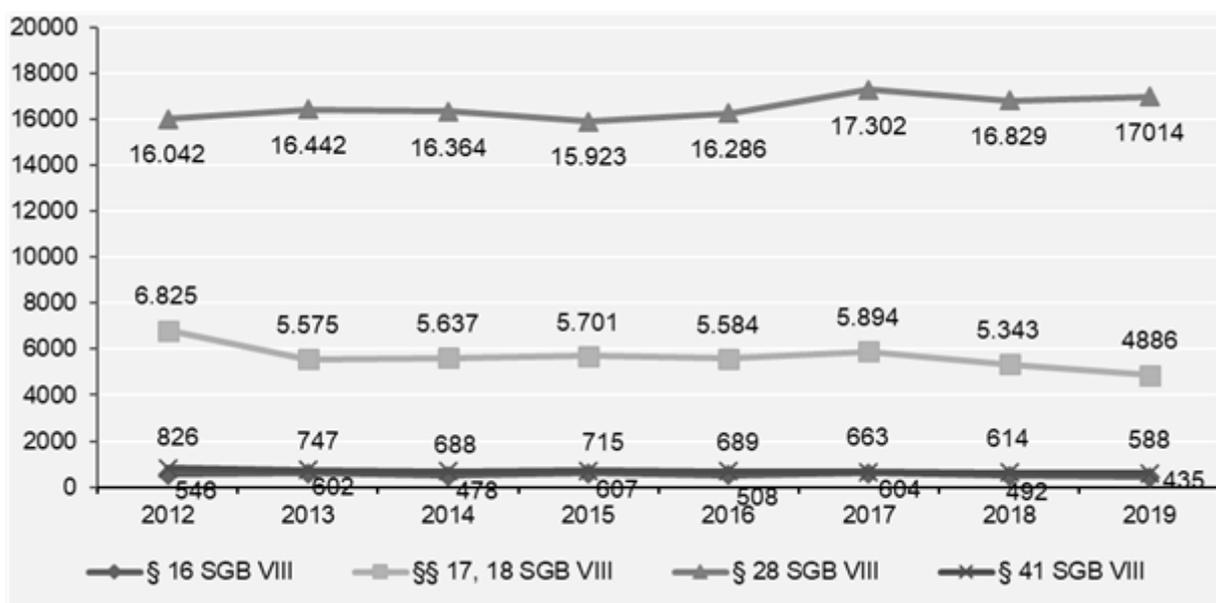


Abbildung 21 Anzahl der Beratungen gem. § 16-18, 28, 41 SGB VIII in rheinland-pfälzischen Beratungsstellen in den Jahren 2012 bis 2019 (absolut, laufend und beendet, inkl. Einmalberatungen)

Beratungen nach § 16 SGB VIII

Beratungen, die gemäß § 16 SGB VIII der allgemeinen Förderungen der Erziehung in der Familie dienen sollen, werden im Vergleich zu den anderen Beratungsleistungen der Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz deutlich seltener gewährt. Im Jahr 2019 sind in Rheinland-Pfalz durchschnittlich 0,7 Beratungen dieser Art pro 1.000

Menschen unter 18 Jahren durchgeführt worden. Dabei zeigen sich unterschiedliche Ausprägungen zwischen kreisfreien und kreisangehörigen Städten sowie Landkreisen. Der Eckwert fällt in den kreisfreien Städten mit 1,5 am höchsten aus, in den Landkreisen beträgt er 0,4. Der Eckwert in den kreisangehörigen Städten liegt bei 0.

Tabelle 31 Beratungen nach § 16 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren¹³

	2019	2018 bis 2019 in %
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,0 / 0,1	
niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,0 / 2,1	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,0 / 7,8	
niedrigster/höchster Wert RLP	0,0 / 7,8	
Ø kreisangehörige Städte	0,0	/
Ø Landkreise	0,4	-20,4
Ø kreisfreie Städte	1,5	-5,7
Ø RLP gesamt	0,7	-11,9

Der Eckwert der Beratungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie durch die rheinland-pfälzischen Beratungsstellen ist im Vergleich zum Vorjahr um 11,9 % gesunken. Korrespondierend hierzu ist er auch in den kreisfreien Städten (minus 5,7 %) und in den Landkreisen (minus 20,4 %) zurückgegangen. Im Vorjahr betrug er ebenfalls null. Aufgrund der insgesamt sehr geringen Fallzahlen der Beratungen nach § 16 SGB VIII sollte

auch an dieser Stelle beachtet werden, dass schon leichte Veränderungen der Fallzahlen hohe prozentuale Zu- oder Abnahmen bedeuten können.

Beratungen nach §§ 17 und 18 SGB VIII

Beratungen in Fragen zu Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) und Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des

¹³ Berücksichtigt wurden Fallzahlen am Stichtag des jeweiligen Erhebungsjahres, Fallzahlen, die im Erhebungsjahr beendet wurden sowie Einmalberatungen.

Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII) sind das zweitgrößte Leistungssegment der Erziehungs-, Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen in Rheinland-Pfalz. Pro 1.000 Menschen unter 18 Jahren wurden durchschnittlich 7,4 Beratungen dieser Art im Jahr 2019 durchgeführt. In den kreisfreien

Städten liegt der Eckwert mit 11,6 deutlich über dem rheinland-pfälzischen Durchschnitt. Die Eckwerte der Landkreise (6,1) sowie der kreisangehörigen Städte (3,9) liegen unterhalb des rheinland-pfälzischen Durchschnitts.

Tabelle 32 Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren

	2019	2018 bis 2019 in %
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,0 / 6,9	
niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,0 / 23,6	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,7 / 53,8	
niedrigster/höchster Wert RLP	0,0 / 53,8	
Ø kreisangehörige Städte	3,9	-8,4
Ø Landkreise	6,1	-9,5
Ø kreisfreie Städte	11,6	-9,9
Ø RLP gesamt	7,4	-9,6

In Rheinland-Pfalz ist der Eckwert der Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII von 2018 zu 2019 um 9,6 % gesunken. Diese Entwicklung zeigt sich in allen Aggregaten: Vor allem in den kreisfreien Städten gab

es mit rund 10 % weniger Beratungen pro 1.000 junge Menschen einen Rückgang, gefolgt von den Landkreisen (minus 9,5 %) und den kreisangehörigen Städten (minus 8,4 %).

Beratungen nach § 28 SGB VIII

Die Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII ist auch im Jahr 2019 die zentrale Beratungsform, die die Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen in Rheinland-Pfalz leisten. Je 1.000 junger Menschen unter 18 Jahren wurden durchschnittlich rund 26 Beratungen nach

§ 28 SGB VIII erbracht. Die kreisfreien Städte weisen mit einem Eckwert von rund 35 die höchste Ausprägung des Eckwerts auf. In den kreisangehörigen Städten liegt er mit rund 19 Beratungen pro 1.000 der unter 18-Jährigen unter dem rheinland-pfälzischen Durchschnitt. Die Landkreise haben einen ebenfalls unterdurchschnittlichen Eckwert von rund 23.

Tabelle 33 Beratungen nach § 28 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren

	2019	2018 bis 2019 in %
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	10,4 / 25,6	
niedrigster/höchster Wert Landkreise	5,7 / 46,3	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	12,3 / 127,5	
niedrigster/höchster Wert RLP	5,7 / 127,5	
Ø niedrigster/höchster Wert RLP	19,4	-31,3
Ø Landkreise	22,7	1,6
Ø kreisfreie Städte	35,4	0,5
Ø RLP gesamt	25,8	-0,5

Zwischen 2018 und 2019 hat der Eckwert der Beratungen nach § 28 SGB VIII landesweit um 0,5 % abgenommen. Auch in den kreisangehörigen Städten ist der Eckwert gesunken - und zwar deutlich um

31,3 %. In den Landkreisen und den kreisfreien Städten liegt der Eckwert im Unterschied zum landesweiten Trend um plus 1,6 % bzw. plus 0,5 % über dem Vorjahreswert.

Beratungen nach § 41 SGB VIII

Rein quantitativ betrachtet sind Beratungen, die für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII erbracht werden, ein geringerer Leistungssektor der rheinland-pfälzischen Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen als Beratungen nach den oben vorgestellten §§ 17-18,

28 SGB VIII. Im Jahr 2019 sind in Rheinland-Pfalz 4,5 Beratungen nach § 41 SGB VIII pro 1.000 junge Volljährige zwischen 18 und unter 21 Jahren erbracht worden. In den kreisfreien Städten liegt die relative Anzahl der Beratungen für junge Volljährige bei 7,3. Geringer fällt dieser Wert mit 3,4 in den Landkreisen aus. Die niedrigste Ausprägung nimmt der Eckwert in den kreisangehörigen Städten an (3,2).

Tabelle 34 Beratungen nach § 41 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junge Menschen im Alter zwischen 18 bis unter 21 Jahren

	2019	2018 bis 2019 in %
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,0 / 7,2	
niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,0 / 17,7	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,4 / 23,4	
niedrigster/höchster Wert RLP	0,0 / 23,4	
Ø kreisangehörige Städte	3,2	22,3
Ø Landkreise	3,4	0,7
Ø kreisfreie Städte	7,3	-7,0
Ø RLP gesamt	4,5	-2,1

Insgesamt sinkt der Eckwert Beratungen für junge Volljährige im Vergleich zum Vorjahr um 2,1 %. Absolut geht er von 614 auf 588 Gesamtberatungen (inklusive Einmalberatungen) zurück. Der größte Rückgang kann dabei in den kreisfreien Städten beobachtet werden (minus 7,0 %). In den

Landkreisen steigt er hingegen leicht - um 0,7 %. Die größte Veränderung zeigt sich bei den kreisangehörigen Städten, in denen der Eckwert um 22,3 % angestiegen ist.

4.6 Angebote im Bereich der Kindertagesbetreuung

Die Kindertagesbetreuung ist einer der zentralen Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe und stellt mittlerweile das größte Leistungssegment dar. Rund 66 % der Gesamtausgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe entfallen auf die Kindertagesbetreuung (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2020b). Fast jedes Kind in Deutschland im Alter von drei bis unter sechs Jahren (rund 93 %) wird in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut und gefördert; bei den unter 3-Jährigen ist es ein Drittel (Statistisches Bundesamt 2019b). Kein anderes Leistungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe hat „binnen kurzer Zeit so rasante Veränderungen und Entwicklungen durchlaufen wie die Kindertagesbetreuung“ (Beneke 2016: 780). Diese Entwicklungen im Bereich der Kindertagesbetreuung spiegeln vor allem die veränderten Lebensmodelle von jungen Frauen wider, die eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf anstreben (vgl. Rauschenbach & Meiner-Teubner 2019: 5.). Nach wie vor ist das Thema Vereinbarkeit ein Thema der Mütter. Bisher ist eine Veränderung der männlichen Erwerbsmuster, mit Ausnahme der beiden „Vätermonate“, nicht erkennbar (ebd.: 7f.) Neben dem familienpolitischen Motiv der Vereinbarkeit trägt eine gut ausgebaute Kindertagesbetreuung, die die Aktivierung von Bildungspotentialen, die Förderung von Selbstständigkeit und

die Verbesserung von Start- und Teilhabechancen fördert, wesentlich zu guten Rahmenbedingungen des Aufwachsens von jungen Menschen bei (vgl. BMFSFJ 2013: 6). Insofern ist der Ausbau in diesem Bereich eng mit dem bildungspolitischen Motiv verknüpft, Kinder frühzeitig und gezielt zu fördern und damit insbesondere für Kinder in benachteiligten Lebenslagen einen Beitrag zur Chancengerechtigkeit zu leisten (vgl. Münder et al. 2019: 306). Symbolisch hierfür ist der Leitsatz „Bildung von Anfang an“ (Beneke 2016: 779).

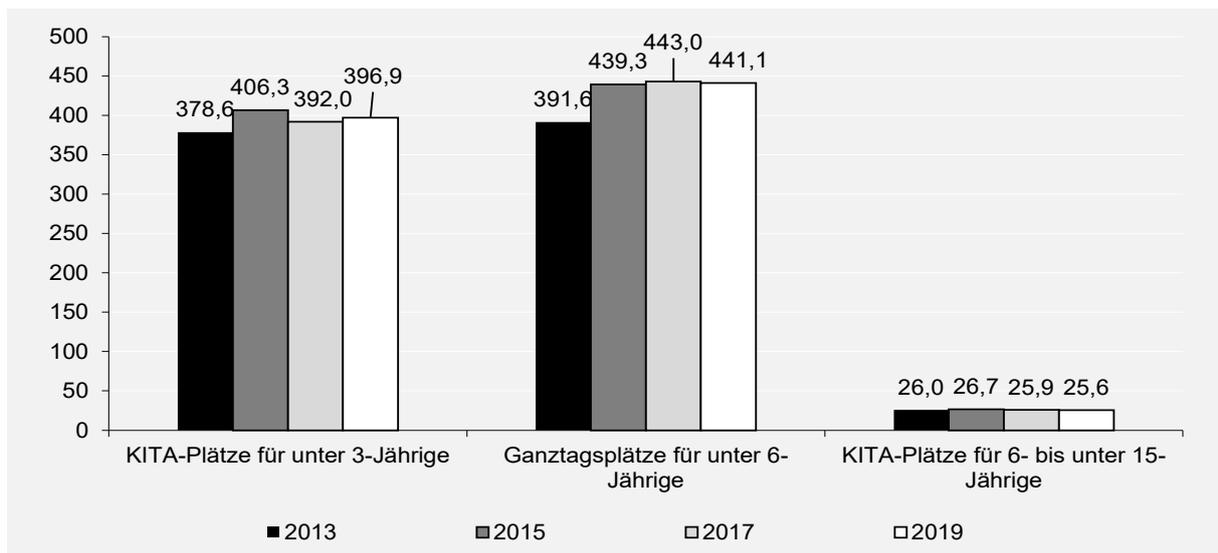


Abbildung 22 Anzahl der Plätze in Kindertagesstätten für unter 3-Jährige, Ganztagsplätze für unter 6-Jährige sowie Plätze für 6- bis unter 15-Jährige in Rheinland-Pfalz (ohne Spiel- und Lernstuben) pro 1.000 Personen der jeweiligen Altersgruppe in den Jahren 2013, 2015, 2017 und 2019

Die obige Abbildung zeigt die Entwicklung im Bereich der Kindertagesbetreuung von 2013 bis 2019 in Rheinland-Pfalz in Relation zur Bevölkerung im entsprechenden Alter. Bei der Betrachtung der Entwicklung in diesem Zeitraum zeigt sich, dass insbesondere die Plätze für unter 3-Jährige sowie Ganztagsbetreuung für unter 6-Jährige in Rheinland-Pfalz ausgebaut wurden.

Im Jahr 2019 standen rund 397 Betreuungsplätze pro 1.000 der unter 3-Jährigen zur Verfügung. Auch der Eckwert der Ganztagsplätze für unter 6-Jährige steigt im Betrachtungszeitraum von 2013 zu 2019 auf rund 441 an, ist jedoch im Vergleich zu 2017 leicht gesunken. Bei den Hort-Plätzen für Kinder zwischen sechs und unter 15 Jahren gab es kaum Veränderungen in den dargestellten Betrachtungsjahren.

Kita-Plätze für unter 3-Jährige

Pro 1.000 junge Menschen unter 3 Jahren stehen im Jahr 2019 landesweit rund 397 Betreuungsplätze zur Verfügung. Die Versorgungsquote ist in den Landkreisen mit durchschnittlich rund 425 Plätze pro 1.000 unter 3-Jährige am höchsten. In den kreisangehörigen Städten sind es rund 380 und in den kreisfreien Städten rund 335 Plätze.

Die Versorgungsquote hat sich seit 2006 deutlich erhöht, und zwar landesweit um rund 365 %. Die Landkreise weisen einen Anstieg von etwa 403 % auf, die kreisangehörigen Städte von 333 % und die kreisfreien Städte von 284 %. Begründet ist dieser Anstieg mit dem am 1. August 2013 für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr eingeführten Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Tabelle 35 Kita-Plätze für unter 3-Jährige: Plätze in Kitas (ohne Spiel- und Lernstuben) pro 1.000 Kinder bis unter 3 Jahre

	2019	2018 bis 2019 in %	2006 bis 2019 in %
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	303,4 / 486,6		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	359,8 / 513,7		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	212,7 / 460,5		
niedrigster/höchster Wert RLP	212,7 / 513,7		
Ø kreisangehörige Städte	379,7	-1,9	333,2
Ø Landkreise	425,2	0,6	403,1
Ø kreisfreie Städte	335,3	2,8	284,3
Ø RLP gesamt	396,9	1,0	364,9

Im Jahresvergleich 2018/2019 zeigt sich, dass die Versorgungsquote mit einem Plus von 1,0 % relativ stabil geblieben ist. Der alleinige Blick auf die landesweite Entwicklung verdeckt die unterschiedliche Entwicklung in den Aggregaten: Während in den kreisfreien Städten (plus 2,8 %) und

in den Landkreisen (plus 0,6 %) ein leichtes Plus bei der Anzahl der Plätze für unter 3-Jährige pro 1.000 junge Menschen der Altersgruppe zu beobachten ist, ist dieser Eckwert in den kreisangehörigen Städten um 1,9 % zurückgegangen.

Kita-Plätze für 6- bis unter 15-Jährige

Auf 1.000 der 6- bis unter 15-Jährigen kommen in Rheinland-Pfalz im Jahr 2019 rund 26 Kita-Plätze (ohne Spiel- und Lernstuben). Die relative Anzahl der Plätze variiert dabei in den Aggregaten zum Teil

stark. Kommen in den Landkreisen rund 18 Plätze auf 1.000 junge Menschen der Altersgruppe, sind es in den kreisangehörigen Städten 29,2 und in den kreisfreien Städten rund 45.

Tabelle 36 Kita-Plätze für 6- bis unter 15-Jährige: Plätze in Kitas (ohne Spiel- und Lernstuben) pro 1.000 Kinder zwischen 6 und unter 15 Jahren

	2019	2018 bis 2019 in %	2006 bis 2019 in %
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	3,4 / 47,0		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,0 / 64,5		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	2,5 / 88,1		
niedrigster/höchster Wert RLP	0,0 / 88,1		
Ø kreisangehörige Städte	29,2	-1,5	-0,3
Ø Landkreise	18,0	-2,7	18,9
Ø kreisfreie Städte	44,6	-1,8	2,0
Ø RLP gesamt	25,6	-2,5	15,3

In den kreisfreien Städten (minus 1,8 %) und den kreisangehörigen Städten (minus 1,5 %) zeigt sich eine leichte Veränderung im Vergleich zum Vorjahr. In den Landkreisen sinkt die Anzahl der Plätze auf die Altersgruppe bezogen um 2,7 %.

Bei der Interpretation dieser Entwicklung ist jedoch zu beachten, dass aufgrund einer kleineren Fallzahl der kreisangehörigen Städte Ausreißer stärker den Durchschnitt beeinflussen als in den kreisfreien Städten und den Landkreisen.

Ganztagsplätze für Kinder unter 6 Jahren

Im Jahr 2019 gibt es rund 441 Ganztagsbetreuungsplätze pro 1.000 junge Menschen unter 6 Jahren. Nicht enthalten sind

dabei Plätze in Spiel- und Lernstuben. Die höchste Ausprägung weisen die Landkreise auf (447,9), gefolgt von den kreisfreien Städten (429,3) und den kreisangehörigen Städten (404,6).

Tabelle 37 Ganztagsplätze für Kinder unter 6 Jahren: Plätze in Kitas (ohne Spiel- und Lernstuben) pro 1.000 Kinder unter 6 Jahren

	2019	2018 bis 2019 in %
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	336,7 / 468,6	
niedrigster/höchster Wert Landkreise	310,1 / 591,2	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	276,4 / 606,4	
niedrigster/höchster Wert RLP	276,4 / 606,4	
Ø kreisangehörige Städte	404,6	0,4
Ø Landkreise	447,9	0,5
Ø kreisfreie Städte	429,3	0,1
Ø RLP gesamt	441,1	0,4

Landesweit ist die Anzahl der Plätze pro 1.000 junge Menschen im Vergleich der Jahre 2018/2019 leicht, um 0,4 %, gestiegen. Dieser leichte Anstieg des Eckwerts zeigt sich dabei vor allem in den kreisangehörigen Städten (plus 0,4 %) sowie in den Landkreisen (plus 0,5 %). In den kreisfreien Städten ist der Eckwert mit einer Veränderung von plus 0,1 % nahezu

gleichgeblieben. Bei der Interpretation dieser Zahlen ist zu berücksichtigen, dass sich nicht die absolute Gesamtzahl der Ganztagsplätze reduziert hat, sondern dass die Zahl der jungen Menschen im Kindergartenalter deutlich zugenommen hat (siehe Kapitel 4.2, Tabelle 5).

Tagespflege

Im Jahr 2019 gibt es im Landesgebiet rund 18 vom Jugendamt mitfinanzierte Tagespflegen pro 1.000 unter 15-Jährige. Für

die kreisfreien Städte lässt sich mit 25,8 dabei ein überdurchschnittlicher Eckwert beobachten. Deutlich geringer fällt er mit 16,1 in den Landkreisen und mit 4,9 in den kreisangehörigen Städten aus.

Tabelle 38 Vom Jugendamt mitfinanzierte Tagespflege pro 1.000 junge Menschen unter 15 Jahren

	2019	2018 bis 2019 in %	2006 bis 2019 in %
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	1,5 / 19,6		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	2,0 / 27,7		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	10,8 / 60,2		
niedrigster/höchster Wert RLP	1,4 / 60,2		
Ø kreisangehörige Städte	4,9	-13,3	29,7
Ø Landkreise	16,1	-5,3	339,3
Ø kreisfreie Städte	25,8	2,5	389,7
Ø RLP gesamt	18,4	-1,3	355,5

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Eckwert der Tagespflege in Rheinland-Pfalz um 1,3 % gesunken. Für die kreisangehörigen Städte und die Landkreise zeigt sich ein

Minus von 13,3 % bzw. 5,3 %. Die kreisfreien Städte hingegen weisen einen leichten Anstieg von 2,5 % bei diesem Eckwert auf.

4.7 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

In der nachfolgenden Tabelle werden die Personalstellen in den Bereichen Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), (schulbezogene) Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) dargestellt.

Tabelle 39 Personalstellen in den Bereichen Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII), (schulbezogene) Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) je 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2019
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	7,5 / 28,0
niedrigster/höchster Wert Landkreise	6,1 / 17,0
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	12,8 / 23,1
niedrigster/höchster Wert RLP	6,1 / 28,0
Ø kreisangehörige Städte	16,0
Ø Landkreise	11,0
Ø kreisfreie Städte	19,5
Ø RLP gesamt	13,5

Durchschnittlich wurden im Jahr 2019 in den genannten Rechtsbereichen rund 13,5 Personalstellen pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren durch die rheinland-pfälzischen Jugendämter bereitgestellt. Den höchsten Eckwert verzeichnen die kreisfreien Städte mit 19,5, gefolgt von

den kreisangehörigen Städten mit 16,0 und den Landkreisen mit 11,0. Die Städte in Rheinland-Pfalz weisen damit deutlich höhere Personalstellen in den Bereichen §§ 11, 13, 14 SGB VIII auf als die Landkreise.

Eckwert Personalstellen gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII

In der folgenden Tabelle werden die Personalstellen untergliedert in Jugendarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugend-

schutz (§§ 11, 14 SGB VIII), Jugendsozialarbeit (ohne Schulsozialarbeit), schulbezogene Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe (jeweils § 13 SGB VIII) dargestellt.

Tabelle 40 Personalstellen in den Bereichen Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII), (schulbezogene) Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) je 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren im Jahr 2019

	§§ 11, 14 SGB VIII (Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz)	§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit (ohne Schulsozialarbeit)	§ 13 SGB VIII (schulbezogene Jugendsozialarbeit)	§ 13 SGB VIII (Jugendberufshilfe)
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	3,79 / 9,05	0,00 / 1,72	2,69 / 13,79	0,00 / 3,45
niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,15 / 7,77	0,00 / 7,58	2,70 / 11,54	0,00 / 5,50
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,99 / 13,38	0,00 / 7,48	3,76 / 11,61	0,00 / 5,80
niedrigster/höchster Wert RLP	0,15 / 13,38	0,00 / 7,58	2,69 / 13,79	0,00 / 5,80
Ø kreisangehörige Städte	6,70	0,77	7,32	1,26
Ø Landkreise	3,58	0,80	5,72	0,92
Ø kreisfreie Städte	7,71	2,17	6,76	2,33
Ø RLP gesamt	4,84	1,16	6,08	1,32

Die Personalstellen in den Bereichen Jugendarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 14 SGB VIII) liegen im Jahr 2019 in Rheinland-Pfalz bei 4,84 Stellen pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren. Am höchsten fällt der Eckwert in den kreisfreien Städten aus (7,71), gefolgt von den kreisangehörigen Städten (6,70) und den Landkreisen (3,58).

Einen wesentlich niedrigeren Wert im Vergleich zu den Personalstellen in der Jugendarbeit und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz ergibt sich für die Personalstellen in der Jugendsozialarbeit (ohne Schulsozialarbeit) nach § 13 SGB VIII. Hier liegt der Eckwert für Rheinland-Pfalz im Jahr 2019 bei 1,16. Die Differenz nach Stadt und Land lässt sich auch hier

zumindest in Teilen feststellen: Die kreisfreien Städte (2,17) weisen einen höheren Eckwert auf als die Landkreise (0,80) und die kreisangehörigen Städte (0,77). Hinsichtlich der schulbezogenen Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII hat Rheinland-Pfalz im Jahr 2019 einen durchschnittlichen Personalstelleneckwert von 6,08. Die höchste Anzahl an Stellen, bezogen auf die Bevölkerung der jungen Menschen unter 21 Jahren, haben dabei die kreisangehörigen Städte zu verzeichnen (7,32) -

gefolgt von den kreisfreien Städten (6,76) und den Landkreisen (5,72).

Die Personalstellen im Bereich Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) liegen im Durchschnitt in Rheinland-Pfalz bei 1,32 Stellen pro 10.000 unter 21-Jährige. Während die kreisfreien Städte hier einen überdurchschnittlichen Eckwert haben (2,33), weisen die kreisangehörigen Städte (1,26) und die Landkreise (0,92) niedrigere Werte auf.

Brutto-Pro-Kopf-Ausgaben gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII

Die folgende Tabelle zeigt die Brutto-Ausgaben für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 13, 14 SGB VIII) pro

Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren. Insgesamt wurden im Jahr 2019 in Rheinland-Pfalz rund 57 Millionen Euro für diese Bereiche aufgewendet.

Tabelle 41 Brutto-Pro-Kopf-Ausgaben für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII (Ausgaben je jungem Menschen unter 21 Jahren) in Euro

	2019
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	86,1 / 174,9
niedrigster/höchster Wert Landkreise	25,8 / 82,8
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	64,1 / 219,3
niedrigster/höchster Wert RLP	25,8 / 219,3
Ø kreisangehörige Städte	122,1
Ø Landkreise	50,8
Ø kreisfreie Städte	140,6
Ø RLP gesamt	78,4

Pro jungem Mensch ergeben sich in Rheinland-Pfalz somit Ausgaben in Höhe von rund 78 Euro für Leistungen gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII. Dabei zeigt sich, dass die Höhe zwischen den Aggregaten teilweise stark variiert. In den kreisfreien Städten betragen die Brutto-Pro-Kopf-Ausgaben für die o. g. Bereiche rund 141 Euro

pro junger Mensch, in den kreisangehörigen Städten – ebenfalls oberhalb des Durchschnitts – rund 122 Euro. In den Landkreisen fallen die Ausgaben mit gerundet 51 Euro deutlich niedriger aus als in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten.

4.8 Inobhutnahmen und Sorgerechtsentzüge

Krisenintervention und die Sicherstellung eines zuverlässigen und qualifizierten Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gefahr für ihr Wohl gehören neben den erzieherischen Hilfen zu den zentralen Kernaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Ausgelöst und verstärkt durch tragische Vorfälle von Kindstötungen wird seit einigen Jahren sowohl auf fachlicher als auch auf fachpolitischer Ebene intensiv darüber diskutiert, wie ein verbesserter Kinderschutz aussehen kann und welche Bedingungen dafür geschaffen werden müssen. In den letzten Jahren ist somit ein struktureller Wandel im Umgang mit Kinderschutzfragen zu beobachten.

In **Rheinland-Pfalz** wurden im Jahr 2019 insgesamt 1.622 junge Menschen durch die rheinland-pfälzischen Jugendämter in Obhut genommen. Im Jahr 2002 lag die Anzahl bei 784. Gerade zwischen den Jahren 2007 und 2012 zeigt sich im Zuge der Kinderschutzdebatte ein deutlicher Anstieg der Inobhutnahmen in Rheinland-Pfalz. Von 2018 zu 2019 sind die Inobhutnahmen entgegen dem Trend der Vorjahre um 76 Maßnahmen gesunken.

Die Anzahl der familiengerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB sind seit der Berichterstattung mit leichten Schwankungen auf ähnlichem Niveau geblieben. Im Jahr 2019 wurde in 603 Fällen das Sorgerecht teilweise oder vollständig entzogen. Dies ist ein leichter Anstieg um 11 Maßnahmen im Vergleich zum Vorjahr.

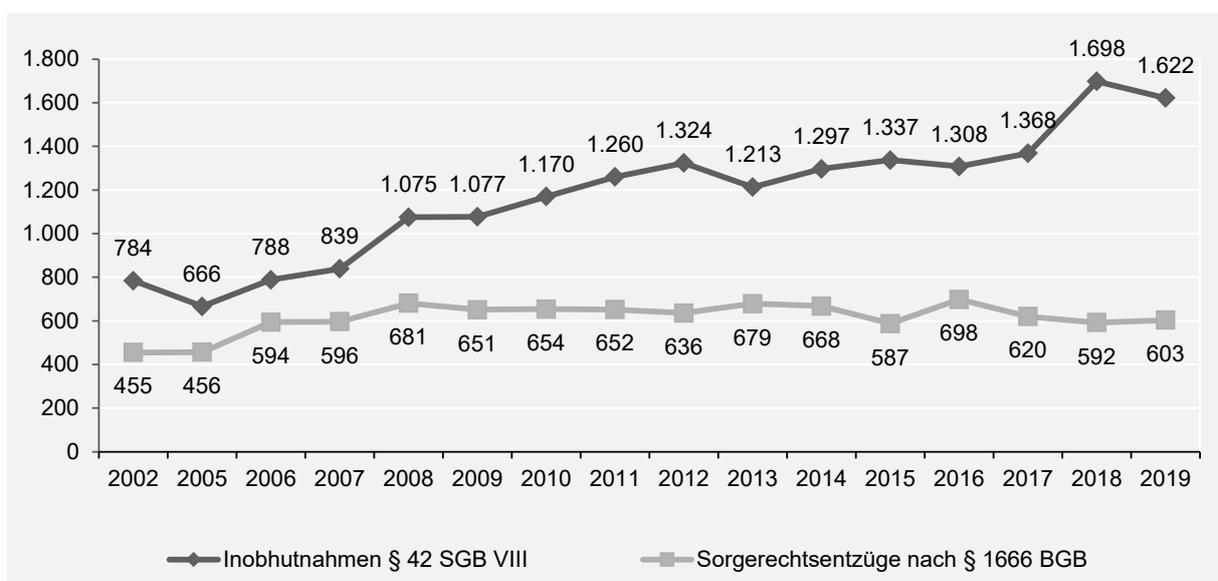


Abbildung 23 Entwicklung der Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) und der Sorgerechtsentzüge (§ 1666 BGB) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002, 2005 bis 2019 (ohne uMA)

Bei den weiteren Angaben in diesem Kapitel muss berücksichtigt werden, dass es sich hier durchweg um sehr kleine Grundgesamtheiten handelt. Vergleichsweise geringe Fallzahländerungen bewirken in der prozentualen Fallzahlentwicklung daher extreme Änderungsquoten, die jedoch nur wenig Aussagekraft besitzen. Aus diesem Grund werden die Entwicklungen in den beiden folgenden Tabellen in Eckwertpunkten und mit zwei Nachkommastellen dargestellt.

Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII

Im Jahr 2019 wurden pro 1.000 unter 18-Jährige gerundet 3 junge Menschen in Obhut genommen. Mit 3,15 in den kreisfreien und 2,67 in den kreisangehörigen Städten fallen die Eckwerte in den Städten dabei deutlich höher aus als in den Landkreisen (2,29).

Seit 2002 ist der Eckwert der Inobhutnahmen um 1,63 Eckwertpunkte gestiegen. Diese Steigerung lässt sich in den kreisfreien Städten (plus 1,75), den kreisangehörigen Städten (plus 1,27) sowie den Landkreisen (plus 1,69) gleichermaßen feststellen.

Tabelle 42 Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren

	2019	2018 bis 2019 (in Eckwertpunkten)	2002 bis 2019 (in Eckwertpunkten)
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	1,62 / 3,58		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,47 / 5,75		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,72 / 8,16		
niedrigster/höchster Wert RLP	0,47 / 8,16		
Ø kreisangehörige Städte	2,67	-0,12	1,27
Ø Landkreise	2,29	-0,16	1,69
Ø kreisfreie Städte	3,15	-0,04	1,75
Ø RLP gesamt	2,53	-0,13	1,63

Betrachtet man die Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr, so fällt auf, dass sich der rheinland-pfälzische Eckwert leicht, um 0,13 Eckwertpunkte, verringert hat. In den kreisfreien Städten ist der Rückgang mit 0,04 Punkten am geringsten, gefolgt

von den kreisangehörigen Städten (minus 0,12). Der Eckwert in den Landkreisen hat sich um 0,16 Eckwertpunkte im Vergleich zum Vorjahr reduziert.

Sorgerechtsentzüge gem. § 1666 BGB

Sorgerechtsentzüge gem. § 1666 BGB fanden im Jahr 2019 in Rheinland-Pfalz pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren durchschnittlich 0,97-mal statt. Es zeigen sich dabei deutliche regionale Unterschiede. In den kreisangehörigen Städten wurde im Jahr 2019 in 2,17 und in den kreisfreien Städten in 1,05 Fällen pro 1.000 unter 18-Jährige das Sorgerecht

vollständig oder teilweise entzogen. Geringer fällt der Eckwert in den Landkreisen mit 0,85 aus.

Im Jahr 2002 lag der landesweite Eckwert um 0,37 Punkte höher als im aktuellen Berichtsjahr. Eine Steigerung zeigt sich in allen Aggregaten: in den kreisfreien Städten um 0,25, in den kreisangehörigen Städten um 1,17 und in den Landkreisen um 0,25 Eckwertpunkte.

Tabelle 43 Sorgerechtsentzüge (§ 1666 BGB) pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren

	2019	2018 bis 2019 (in Eckwertpunkten)	2002 bis 2019 (in Eckwertpunkten)
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,27 / 5,85		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,08 / 3,52		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,36 / 3,40		
niedrigster/höchster Wert RLP	0,08 / 5,85		
Ø kreisangehörige Städte	2,17	0,42	1,17
Ø Landkreise	0,85	0,13	0,25
Ø kreisfreie Städte	1,05	-0,18	0,25
Ø RLP gesamt	0,97	0,07	0,37

Landesweit ist im Vorjahresvergleich die Anzahl der Sorgerechtsentzüge nahezu unverändert (plus 0,07). Diese Beobachtung ist auf die Entwicklung in den Landkreisen (plus 0,13) und den kreisfreien

Städten (minus 0,18) zurückzuführen. In den kreisangehörigen Städten hat der Eckwert im Vergleich zum Vorjahr um 0,42 Eckwertpunkte zugenommen.

Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren gem. § 50 SGB VIII

Im Jahr 2019 wirkte die Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz in rund 13 familiengerichtlichen Verfahren gem.

§ 50 SGB VIII pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren mit. Dabei zeigt sich ein vergleichsweise starker Unterschied zwischen den kreisangehörigen Städten und kreisfreien Städten bzw. den Landkreisen:

Die Landkreise weisen mit einem Eckwert von 10,6 einen unterdurchschnittlichen Wert auf. Die kreisfreien sowie die kreisangehörigen Städte liegen mit 20,3 bzw. 21,1 Eckwertpunkten deutlich darüber.

Tabelle 44 Mitwirkungen im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren

	2019	2018 bis 2019 in %
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	4,2 / 29,3	
niedrigster/höchster Wert Landkreise	1,4 / 28,9	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	3,4 / 21,6	
niedrigster/höchster Wert RLP	1,4 / 29,3	
Ø kreisangehörige Städte	21,1	-5,4
Ø Landkreise	10,6	9,2
Ø kreisfreie Städte	20,3	71,6
Ø RLP gesamt	13,0	19,8

Der landesweite Eckwert ist im Vergleich zum Vorjahr um 19,8 % gestiegen. In den kreisfreien Städten fällt dieser Anstieg mit 71,6 % überproportional aus. In den Landkreisen (plus 9,2) hingegen ist lediglich ein

leichter Anstieg des Eckwerts zu vermerken, in den kreisangehörigen Städten ist der Eckwert sogar um 5,4 % gesunken.

4.9 Jugendstrafverfahren

Zum Kerngeschäft des Sozialen Dienstes gehören neben den Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, den formlosen Beratungen und weiteren Aufgabenbereichen auch die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII). Im Folgenden werden deshalb die Anzahl der Vorgänge, die personelle Ausstattung in den Jugendämtern sowie das sich daraus ergebende Verhältnis von Personalstellen und Fallzahlen im Bereich der Jugendgerichtshilfe betrachtet.

Anmerkung: Da in mehreren Jugendämtern keine Angaben darüber gemacht werden konnten, wie viele der Vorgänge in der Jugendgerichtshilfe sich auf unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer beziehen, werden in diesem Abschnitt abweichend von der sonstigen Darstellung die Fallzahlen, Eckwerte und das Verhältnis von

Personalstellen und Fallzahlen inklusive der umA-Fälle aufgeführt. Ein Herausrechnen der entsprechenden Zahlen hätte die rheinland-pfälzische Entwicklung sowie die Entwicklung in den Aggregaten verfälscht.

Im Jahr 2019 wurden in Rheinland-Pfalz insgesamt 21.255 Vorgänge durch die Jugendgerichtshilfe betreut (im Jahr 2019 neu hinzugekommene Vorgänge). Das entspricht rund 82 neu hinzugekommenen Vorgängen pro 1.000 junge Menschen zwischen 14 und unter 21 Jahren. Mit 13.983 Vorgängen entfallen fast zwei Drittel (65,9 %) aller Vorgänge auf die Landkreise. Die 5.776 Vorgänge in den kreisfreien Städten machen weitere 27,2 % aus, die 1.496 Vorgänge in den kreisangehörigen Städten entsprechen 7,0 % aller Vorgänge. In Relation zur Bevölkerung ergeben sich für die kreisangehörigen Städte (115,0) deutlich höhere Eckwerte als für die kreisfreien Städte (79,1) und die Landkreise (80,6).

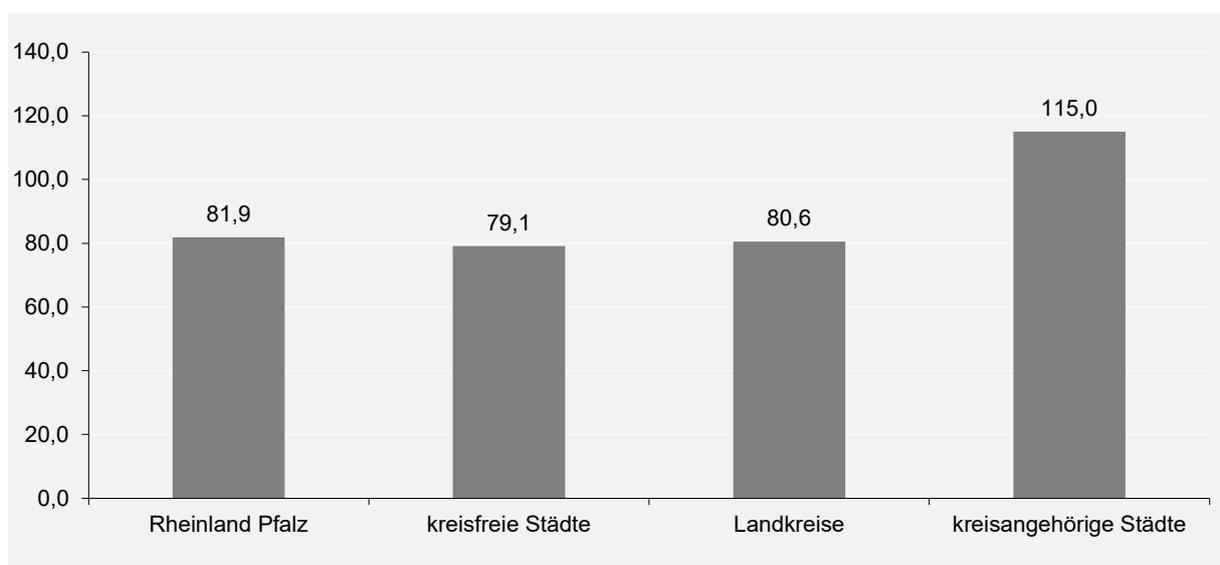


Abbildung 24 Anzahl der neu hinzugekommenen Vorgänge in der Jugendgerichtshilfe (inkl. umA) in den Landkreisen, den kreisfreien und kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz und im Landesdurchschnitt pro 1.000 junge Menschen zwischen 14 und unter 21 Jahren im Jahr 2019

Vorgänge in der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren

Im Jahr 2019 sind in Rheinland-Pfalz rund 82 Vorgänge in der Jugendgerichtshilfe pro 1.000 junge Menschen zwischen 14

und unter 21 Jahren hinzugekommen. In den kreisangehörigen Städten liegt dieser Wert bei 115, in den kreisfreien Städten bei 79,1 und in den Landkreisen bei 80,6.

Tabelle 45 Vorgänge in der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren (im Laufe des Jahres neu hinzugekommene Vorgänge inkl. umA) pro 1.000 junge Menschen von 14 bis unter 21 Jahren

	2019	2018 bis 2019 in %
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	93,7 / 136,5	
niedrigster/höchster Wert Landkreise	30,9 / 171,7	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	5,7 / 154,1	
niedrigster/höchster Wert RLP	5,7 / 171,7	
Ø kreisangehörige Städte	115,0	-3,0
Ø Landkreise	80,6	6,1
Ø kreisfreie Städte	79,1	10,9
Ø RLP gesamt	81,9	6,0

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Eckwert landesweit um 6,0 % gestiegen. Ein Anstieg lässt sich bei den Landkreisen mit 6,1 % und den kreisfreien Städten mit

10,9 % feststellen. In den kreisangehörigen Städten (minus 3,0 %) ist eine rückläufige Entwicklung im gleichen Zeitraum zu beobachten.

Personalstellen in der Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe in Rheinland-Pfalz ist im Jahr 2019 mit 0,10 Vollzeitäquivalenten pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren ausgestattet. In den kreisfreien und

kreisangehörigen Städten (0,15 bzw. 0,14 Eckwertpunkte) liegt der Personalstelleneckwert höher als in den Landkreisen (0,08).

Tabelle 46 Fachkräfte in der Jugendgerichtshilfe pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2019	2018 bis 2019 in %
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,00 / 0,18	
niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,03 / 0,12	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,00 / 0,21	
niedrigster/höchster Wert RLP	0,00 / 0,21	
Ø kreisangehörige Städte	0,14	-0,4
Ø Landkreise	0,08	3,7
Ø kreisfreie Städte	0,15	-1,9
Ø RLP gesamt	0,10	1,3

Landesweit hat sich der Eckwert im Vergleich zum Vorjahr um 1,3 % erhöht. Dieser geringfügige Anstieg spiegelt sich lediglich in einem Aggregat wider: In den

kreisangehörigen Städten sinkt er um 0,4 %, in den kreisfreien Städten um 1,9 %, während er in den Landkreisen um 3,7 % ansteigt.

Relation von Fallzahlen und Personalstellen in der Jugendgerichtshilfe

Die folgende Tabelle stellt die Anzahl der im Jahr 2019 neu hinzugekommenen Vorgänge (inkl. umA) pro Vollzeitstelle in der Jugendgerichtshilfe dar. Abgebildet wird damit das Verhältnis von Fallzahlen und Personalstellen. Pro Vollzeitstelle in der Jugendgerichtshilfe sind in Rheinland-Pfalz im Jahr 2019 rund 293 Fälle neu hinzugekommen. Unterdurchschnittlich zeigt

sich dieses Verhältnis in den kreisfreien Städten, wo es 190,6 Fälle pro Vollzeitstelle sind. In den Landkreisen (377,3) liegt das Verhältnis oberhalb des landesweiten Durchschnitts, während es in den kreisangehörigen Städten im Durchschnitt liegt (293,3).

Tabelle 47 Anzahl der im Jahr 2019 neu hinzugekommenen Vorgänge (inkl. umA) pro Vollzeitstelle in der Jugendgerichtshilfe

	2019	2018 bis 2019 in %
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	179,4 / 350,0	
niedrigster/höchster Wert Landkreise	198,5 / 707,3	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	10,7 / 346,7	
niedrigster/höchster Wert RLP	10,7 / 707,3	
Ø kreisangehörige Städte	293,3	-5,3
Ø Landkreise	377,3	3,2
Ø kreisfreie Städte	190,6	13,3
Ø RLP gesamt	293,3	5,0

Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich, dass das Verhältnis von Fallzahlen und Stellen in Rheinland-Pfalz ungünstiger geworden ist -und zwar um plus 5,0 %. Zwischen den Aggregaten zeigt sich jedoch eine differenzierte Entwicklung: In den Landkreisen und in den kreisfreien Städten ist die

Anzahl der Vorgänge pro Vollzeitstelle in der Jugendgerichtshilfe im Jahresvergleich 2018/2019 gestiegen (plus 3,2 % bzw. plus 13,3 %). In den kreisangehörigen Städten hingegen ist das Verhältnis etwas günstiger geworden (minus 5,3 %).

4.10 Personalausstattung und Fallbelastung in den Sozialen Diensten

Wie bereits in Kapitel 3 beschrieben, zeigt sich seit Beginn der Erhebung im Jahr 2002 in **Rheinland-Pfalz** ein kontinuierlicher Ausbau der Personalstellen in den Sozialen Diensten. Landesweit gab es im

Jahr 2019 rund 777 Personalstellen in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich ein Anstieg um rund 23 Vollzeitstellenäquivalente (3,2 %). Der Ausbau der Personalstellen geht einher mit den wachsenden Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichen sowie gesteigerten Dokumentationsanforderungen an Mitarbeitende aus den Sozialen Diensten.

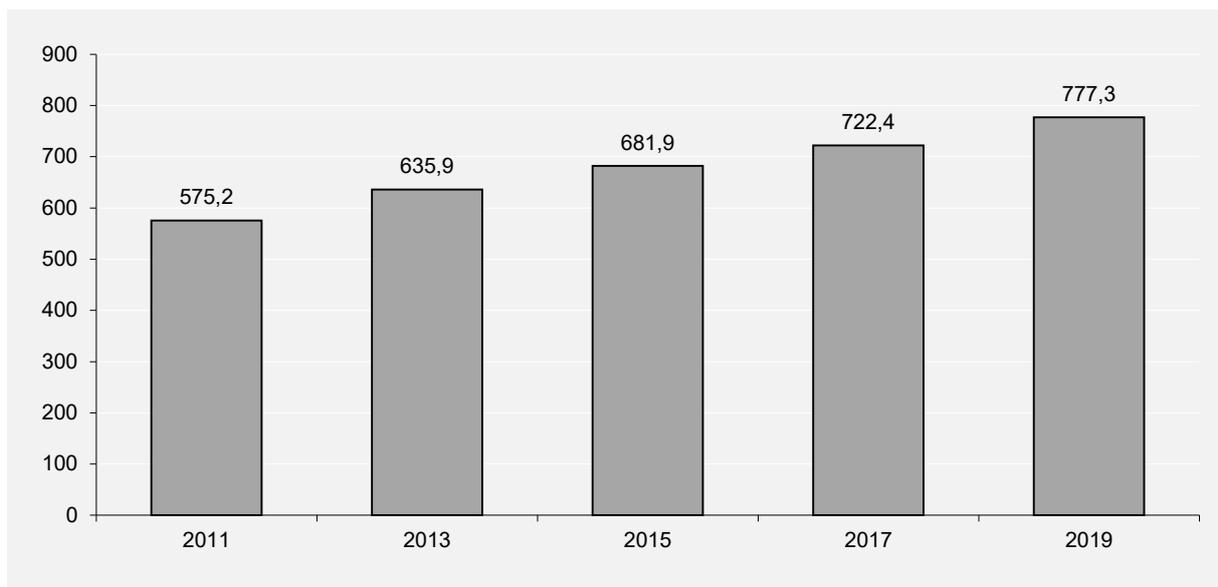


Abbildung 25 Personalstellen in den Sozialen Diensten (ASD, JGH, PKD, TuS, HiH, ohne Stellen für umA) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2011, 2013, 2015, 2017 und 2019

Personalstellen in den Sozialen Diensten

Die Anzahl der Vollzeitstellen in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, HiH, TuS) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren liegt im Jahr 2019 in Rheinland-Pfalz bei 0,99. In den kreisangehörigen Städten kommen 1,28 Vollzeitstellen auf 1.000 junge Menschen, in den kreisfreien Städten sind es 1,30. Die rheinland-pfälzischen Landkreise weisen mit einem Personalstelleneckwert von 0,86 einen deutlich niedrigeren Wert auf als die kreisfreien und kreisangehörigen Städte.

Seit dem Jahr 2002 zeigen sich deutliche Steigerungsraten in der Personalausstattung, die mit neuen Aufgaben und Pflichten der Kinder- und Jugendhilfe in diesem Zeitraum einhergehen. So ist der Personalstelleneckwert um 109,0 % gestiegen. Aufgrund des vergleichsweise hohen Ausgangsniveaus ist bei den kreisfreien Städten mit 54,2 % die geringste Steigerung beobachtbar. Im genannten Zeitraum hat die bevölkerungsrelativierte Personalausstattung in den kreisangehörigen Städten um 112,8 % und in den Landkreisen um 148,6 % zugenommen.

Tabelle 48 Fachkräfte in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, HiH, TuS) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2019	2018 bis 2019 in %	2002 bis 2019 in %
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	1,07 / 1,40		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,48 / 1,45		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	1,05 / 1,52		
niedrigster/höchster Wert RLP	0,48 / 1,52		
Ø kreisangehörige Städte	1,28	-1,5	112,8
Ø Landkreise	0,86	5,4	148,6
Ø kreisfreie Städte	1,30	0,2	54,2
Ø RLP gesamt	0,99	3,2	109,0

Der langfristige Trend der steigenden Personalisierung der Sozialen Dienste setzt sich auch im Jahr 2019 fort. Im Vergleich zum Vorjahr steigt der Personalstelleneckwert landesweit um 3,2 %. Eine Steigerung findet dabei in allen Aggregaten mit

Ausnahme der kreisangehörigen Städte statt: In den kreisfreien Städten um 0,2 % und in den Landkreisen um 5,4 %. In den kreisangehörigen Städten nimmt der Personalstelleneckwert um 1,5 % ab.

Relation von Fallzahlen und Personalstellen in den Sozialen Diensten

Im Folgenden wird ein rechnerischer Wert angegeben, der das Verhältnis von Fällen und Personalstellen in den Sozialen Diensten darstellt. In den Fällen enthalten sind: Laufende und beendete **Hilfen zur Erziehung** (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII), **Eingliederungshilfen inkl. Frühförderfälle** (§ 35a SGB VIII) sowie **Inobhutnahmen** (§ 42 SGB VIII) ohne unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer. Die Personalstellen beinhalten Stellen des **Allgemeinen Sozialen Dienstes** (ASD) sowie der **Jugendgerichtshilfe** (JGH), des **Pflegekinderdienstes** (PKD), der **Hilfen im Heim** (HiH) und die Spezialdienste für **Trennung und Scheidung** (TuS).

Anmerkung: Bis zum Erhebungsjahr 2015 wurde das Verhältnis von Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) und Personalstellen in den Sozialen Diensten angegeben. Seit dem Erhebungsjahr 2017 wurden die Fallzahlen um die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII inkl. Frühförderfälle und Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII ergänzt.

Es ist zu betonen, dass dieser Wert **keine hinreichende Beschreibung der Arbeitsbelastung** in den Sozialen Diensten

ist. Dies liegt unter anderem daran, dass die Organisationsstrukturen von Jugendämtern sich zum Teil deutlich unterscheiden. Die Aufgabenverteilung innerhalb und zwischen den Diensten variieren von Amt zu Amt. Darüber hinaus sind einige Tätigkeitsfelder der Sozialen Dienste nicht beinhaltet - unter anderem das Tätigwerden aufgrund einer § 8a-Meldung, formlose Beratungskontakte zu Familien, sozial-räumliches Arbeiten und Verwaltungstätigkeiten. Ebenso bildet der Indikator nicht die Intensität von Fällen ab, was maßgeblich die Arbeitsbelastung beeinflusst. Der Zweck des vorliegenden Indikators ist es, der Steuerungsebene der Jugendämter Hinweise darauf zu geben, wohin es sich lohnen könnte, den Blick zu richten. Welche Erklärungsmöglichkeiten bieten sich vor Ort für die Ausprägung des Indikators? Wie lassen sich Unterschiede zu anderen Jugendämtern erklären? Welche Besonderheiten der Organisationsstruktur sind zu berücksichtigen? Es bedarf einer **Interpretation vor Ort**, um den dargestellten Indikator angemessen einordnen zu können. Dementsprechend ist eine vom Durchschnitt abweichende Ausprägung nicht per se als gut oder schlecht zu verstehen.

Im Jahr 2019 entfallen im landesweiten Durchschnitt 50,5 Fälle gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII auf eine Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten. In den

kreisfreien Städten sind es 42,6, in den kreisangehörigen Städten 54,4 und in den Landkreisen 54,8 Fälle.

Tabelle 49 Anzahl der Fälle gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, EGH, JGH, HiH, TuS)

	2019	2018 bis 2019 in %
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	47,6 / 69,4	
niedrigster/höchster Wert Landkreise	27,3 / 114,8	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	20,7 / 52,3	
niedrigster/höchster Wert RLP	20,7 / 114,8	
Ø kreisangehörige Städte	54,4	2,7
Ø Landkreise	54,8	-2,0
Ø kreisfreie Städte	42,6	3,9
Ø RLP gesamt	50,5	0,3

Die Entwicklung des Verhältnisses von Fallzahlen und Personalstellen sollte stets im Kontext der sich wandelnden fachlichen und administrativen Aufgabenbereiche verstanden werden. Es zeigt sich, dass die Fallzahl-Stellen-Relation landesweit im

Vergleich zum Vorjahr um 0,3 % gestiegen ist. Während sie in den Landkreisen zurückgegangen ist (minus 2,0 %), ist die Fälle-Stelle-Relation in den kreisfreien Städten (plus 3,9 %) und den kreisangehörigen Städten (plus 2,7 %) gestiegen.

Relation von Fallzahlen und Personalstellen im Pflegekinderdienst

Im landesweiten Durchschnitt entfallen in den rheinland-pfälzischen Pflegekinderdiensten rund 45 Fälle gem. § 33 SGB VIII (laufend und beendet, in eigener Betreuung, ohne umA) auf eine Vollzeitstelle. In den Landkreisen liegt die Relation bei 51,6 Fällen, in den kreisangehörigen Städten bei 52,9 Fällen und in den kreisfreien Städten bei 34,8 Fällen pro Vollzeitstelle.

Die Anzahl der Fälle, die auf ein Vollzeitstellenäquivalent in den rheinland-pfälzischen Pflegekinderdiensten entfallen, ist zwischen 2002 und 2019 im Durchschnitt deutlich gesunken (minus 24,9 %). Es zeigen sich allerdings regional unterschiedliche Entwicklungen: Während die kreisfreien Städte (minus 27,2 %) und die Landkreise (minus 28,5 %) deutlich negative Entwicklungen zeigen, ist die Relation in den kreisangehörigen Städten im gleichen Zeitraum angestiegen (plus 38,9 %).

Tabelle 50 Anzahl der Hilfen gem. § 33 SGB VIII in eigener Betreuung pro Vollzeitstelle im Pflegekinderdienst (unabhängig von der Kostenträgerschaft)

	2019	2018 bis 2019 in %	2002 bis 2019 in %
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	39,3 / 55,3		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	17,3 / 123,8		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	14,4 / 74,5		
niedrigster/höchster Wert RLP	14,4 / 123,8		
Ø kreisangehörige Städte	52,9	-1,4	38,9
Ø Landkreise	51,6	-12,2	-28,5
Ø kreisfreie Städte	34,8	1,1	-27,2
Ø RLP gesamt	45,4	-7,4	-24,9

Die Betrachtung der kurzfristigen Entwicklung von 2018 zu 2019 bestätigt den langfristigen Trend. Im Vorjahresvergleich ist das Verhältnis von Fällen zu Stellen um 7,4 % gesunken. Dabei weisen die

Landkreise einen Rückgang von 12,2 % und die kreisangehörigen Städte einen von 1,4 % auf. In den kreisfreien Städten ist das Verhältnis leicht gestiegen (plus 1,1 %).

Personalstellen in der Jugendhilfeplanung

Die Jugendhilfeplanung ist ein zentrales Steuerungsinstrument des öffentlichen Jugendhilfeträgers und als Pflichtleistung der Kinder- und Jugendhilfe in § 80 SGB VIII festgeschrieben. Zu den zu planenden Tätigkeitsfeldern gehören unter anderem der

Bereich der Kindertagesstätten, die Hilfen zur Erziehung und die Jugendarbeit. Im Jahr 2019 gibt es landesweit rund 38,5 Vollzeitstellen im Bereich der Jugendhilfeplanung. Im Vergleich zum Vorjahr sind dies rund 3 Stellen mehr.

Tabelle 51 Personalstellen im Bereich der Jugendhilfeplanung pro 10.000 junger Menschen unter 21 Jahren im Jahr 2019

	2019
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,00 / 1,38
niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,00 / 1,08
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,00 / 1,57
niedrigster/höchster Wert RLP	0,00 / 1,57
Ø kreisangehörige Städte	0,88
Ø Landkreise	0,46
Ø kreisfreie Städte	0,57
Ø RLP gesamt	0,51

Bezogen auf die Bevölkerung zeigt sich im Jahr 2019 für Rheinland-Pfalz eine Personalausstattung von 0,51 Stellen in der Jugendhilfeplanung pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren. Den höchsten diesbezüglichen Wert weisen mit 0,88 die

kreisangehörigen Städte auf. Die kreisfreien Städte liegen mit 0,57 Eckwertpunkten ebenfalls über dem rheinland-pfälzischen Durchschnitt. Der Wert in den Landkreisen hingegen fällt mit 0,46 Eckwertpunkten unterdurchschnittlich aus.

4.11 Personalausstattung und Fallbelastung in der wirtschaftlichen Jugendhilfe

Der Fachdienst der wirtschaftlichen Jugendhilfe ist für die rechtliche und fachliche Steuerung der verwaltungstechnischen Abläufe der Leistungsgewährung im

Rahmen des SGB VIII zuständig. Im Jahr 2019 ist die wirtschaftliche Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz mit 0,22 Personalstellen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren ausgestattet. Mit einem Eckwert von 0,39 weisen die kreisangehörigen Städte die höchste Ausprägung auf, gefolgt von den kreisfreien Städten mit 0,25 und den Landkreisen mit 0,20.

Tabelle 52 Fachkräfte in der wirtschaftlichen Jugendhilfe pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2019	2018 bis 2019 in %
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,33 / 0,50	
niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,12 / 0,27	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,15 / 0,46	
niedrigster/höchster Wert RLP	0,12 / 0,50	
Ø kreisangehörige Städte	0,39	-4,4
Ø Landkreise	0,20	-0,3
Ø kreisfreie Städte	0,25	-1,6
Ø RLP gesamt	0,22	-1,0

Im Vergleich zum Vorjahr ist die bevölkerungsrelativierte Personalausstattung in der wirtschaftlichen Jugendhilfe landesweit um 1,0 % gesunken. In den Landkreisen betrug der Rückgang 0,3 %, gefolgt von

den kreisfreien Städten mit 1,6 %. In den kreisangehörigen Städten ist der stärkste Rückgang der bevölkerungsrelativierten Personalausstattung mit 4,4 % im Vorjahresvergleich zu beobachten.

Relation von Personalstellen und Fallzahlen in der wirtschaftlichen Jugendhilfe

Auf ein Vollzeitstellenäquivalent in der wirtschaftlichen Jugendhilfe entfielen im Jahr 2019 in Rheinland-Pfalz durchschnittlich rund 172 Hilfen zur Erziehung gem.

§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (laufend und beendet, ohne umA). Das Verhältnis liegt in den kreisfreien Städten bei annähernd 176 Fällen, in den Landkreisen bei 173,5 Fällen und in den kreisangehörigen Städten bei rund 151 Fällen pro Vollzeitstelle.

Tabelle 53 Anzahl der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII pro Vollzeitstelle in der wirtschaftlichen Jugendhilfe

	2019	2018 bis 2019 in %
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	122,5 / 186,7	
niedrigster/höchster Wert Landkreise	106,8 / 279,7	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	97,6 / 245,3	
niedrigster/höchster Wert RLP	97,6 / 279,7	
Ø kreisangehörige Städte	151,3	6,6
Ø Landkreise	173,5	5,2
Ø kreisfreie Städte	176,4	4,6
Ø RLP gesamt	172,4	5,2

Im Vergleich zum Vorjahr nimmt das Verhältnis landesweit um 5,2 % zu. Ebenfalls eine Zunahme um 5,2 % ist in den Landkreisen zu beobachten. Daneben verzeichnen die kreisangehörigen Städte

einen etwas stärkeren Anstieg von 6,6 %. In den kreisfreien Städten ist die Relation von Personalstellen und Fallzahlen in der wirtschaftlichen Jugendhilfe mit 4,6 % ebenfalls angestiegen.

4.12 Exkurs unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer

"Junge Menschen, die unbegleitet nach Deutschland einreisen und noch minderjährig sind, werden von der Kinder- und Jugendhilfe in Obhut genommen", um ihnen eine bedarfsgerechte Hilfe und passende Unterstützungsformen zukommen zu lassen (vgl. Brinks & Dittmann 2016). Aufgrund der hohen Zahl an unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern wurden diese im

Jahr 2012 erstmalig für die Hilfen nach §§ 33, 34, 42 SGB VIII und ab dem Erhebungsjahr 2015 für alle Hilfen zur Erziehung in die jährliche Erhebung bei den rheinland-pfälzischen Jugendämtern aufgenommen und können demnach gesondert ausgewiesen werden. Im Jahresvergleich 2018/2019 ist landesweit die Zahl an unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern in den Hilfen zur Erziehung von 3.223 auf 2.449 zurückgegangen. Das entspricht einem Rückgang von 24,0 %.

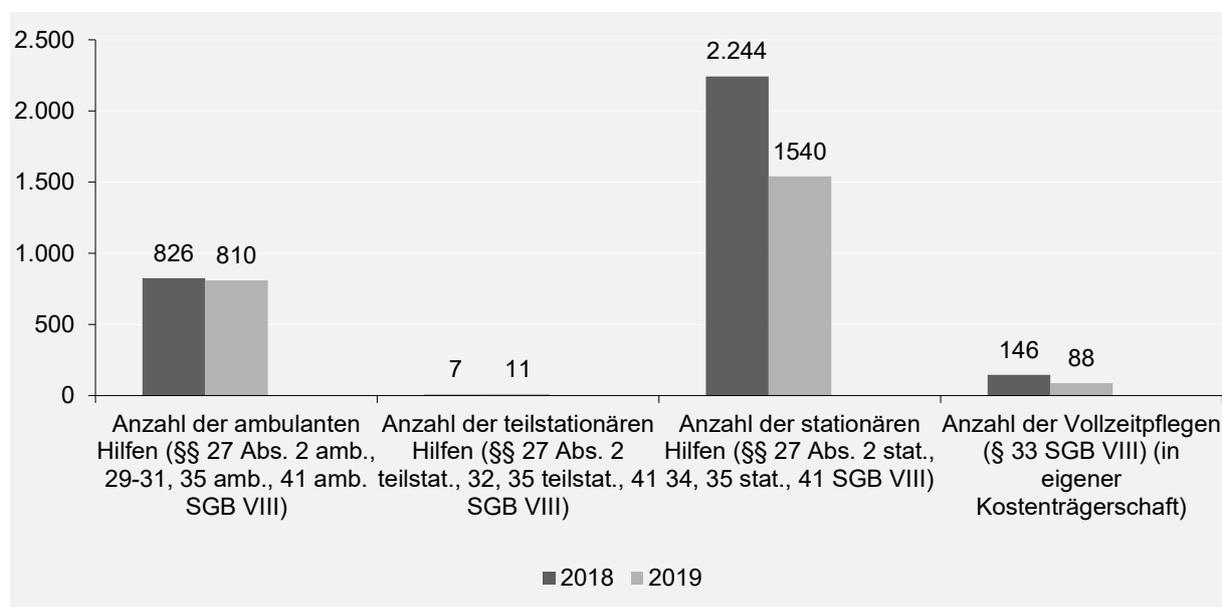


Abbildung 26 Verteilung der Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) der Hilfen zur Erziehung für umA in den Jahren 2018 und 2019 in Rheinland-Pfalz (Fallzahlen)

Die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer in den Hilfen zur Erziehung sinkt in Rheinland-Pfalz von 3.223 auf 2.449. Der Großteil der Hil-

fen (1.628; 66,5 %) wird dabei als Unterbringungsform über Tag und Nacht gewährleistet. Ambulante und teilstationäre Hilfen nehmen dahingehend einen zahlenmäßig geringfügigeren Stellenwert ein.

Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer in den Hilfen zur Erziehung

In der untenstehenden Tabelle werden die Fallzahlen der Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35,

41 SGB VIII, laufend und beendet, absolut) für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA) in den einzelnen Hilfesegmenten im interkommunalen Vergleich dargestellt.

Tabelle 54 Absolute Fallzahlen von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern nach einzelnen Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) im Jahr 2019

	ambulante Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29-31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII)	teilstationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilstat., 41 teilstat. SGB VIII)	stationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII)	Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener KT)
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0 / 19	0 / 1	7 / 14	0 / 2
niedrigster/höchster Wert Landkreise	1 / 51	0 / 1	18 / 86	0 / 11
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	1 / 34	0 / 4	1 / 100	0 / 6
niedrigster/höchster Wert RLP	0 / 51	0 / 4	1 / 100	0 / 11
Ø kreisangehörige Städte	29	1	51	3
Ø Landkreise	585	6	1.017	64
Ø kreisfreie Städte	196	4	472	21
Ø RLP gesamt	810	11	1.540	88

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 2.449 Hilfen zur Erziehung für umA gewährt, davon die meisten (64,6 %) als Fremdunterbringungen gem. §§ 33, 34 SGB VIII. Wie an den niedrigsten und höchsten Werten abzulesen ist, ist die interkommunale Spannweite groß: So wurden zwischen 1 und 100 stationäre Hilfen für umA in den rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken in

2019 gewährt. Ambulante Hilfen machen 33,1 % der gewährten Hilfen aus, während die teilstationären Hilfen mit 0,5 % an allen Hilfen für umA einen geringen Anteil einnehmen. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil ambulanter Hilfen um rund 2 Prozentpunkte gesunken, während der Anteil der Fremdunterbringungen im gleichen Umfang rückläufig ist.

Vorläufige Inobhutnahmen und Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur "Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher" am 01.11.2015 werden alle neu in Deutschland ankommenden unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer in einem bundesweiten und landesinternen Verfahren verteilt. Die Rechtsgrundlage hierfür bildet § 42a SGB VIII.

Anmerkung: Da mehrere Jugendämter für das Berichtsjahr 2019 die vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII und § 42 SGB VIII für unbegleitete Minderjährige nicht getrennt ausweisen konnten, wird im Folgenden die Gesamtsumme der (vorläufigen) Inobhutnahmen berichtet.

In Rheinland-Pfalz erfolgten im Jahr 2019 insgesamt 484 Inobhutnahmen gem.

§§ 42, 42a SGB VIII. Im Vorjahr waren es noch 791. Etwas mehr als die Hälfte (rund 61 %) der Inobhutnahmen erfolgte in den kreisfreien Städten. 184 der Inobhutnahmen von umA sind in den rheinland-pfälzischen Landkreisen durchgeführt worden, was einem Anteil von 38,0 % an allen Maßnahmen entspricht. Die Fallzahl der kreisangehörigen Städte (5) liegt entsprechend der geringeren Bevölkerungsgröße niedriger.

An dieser Stelle gilt zu berücksichtigen, dass die hier dargestellten Werte nicht die Anzahl der jungen Menschen in den (vorläufigen) Inobhutnahmen abbilden, sondern die Vorgänge gem. §§ 42 und 42a SGB VIII. Ein junger unbegleiteter minderjähriger Ausländer bzw. eine unbegleitete minderjährige Ausländerin kann somit in mehrere Vorgänge involviert sein.

Tabelle 55 Anzahl der vorläufigen Inobhutnahmen und Inobhutnahmen (§§ 42, 42a SGB VIII) von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern

	2018	2019
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0 / 4	0 / 5
niedrigster/höchster Wert Landkreise	0 / 112	0 / 91
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	2 / 166	0 / 132
niedrigster/höchster Wert RLP	0 / 166	0 / 132
Ø kreisangehörige Städte	8	5
Ø Landkreise	354	184
Ø kreisfreie Städte	429	295
Ø RLP gesamt	791	484

Erweiterte Betrachtung von Personalstellen und Fallzahlen in den Sozialen Diensten

In Kapitel 4.11 wurde bereits das Verhältnis von Fallzahlen und Personalstellen in den Sozialen Diensten betrachtet. An dieser Stelle wird der dort diskutierte und dargestellte rechnerische Wert um die unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer (umA) erweitert. Auf Seite

der Fallzahlen sind demnach Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII, die für umA gewährt wurden sowie Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII und vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII addiert. Die Personalstellen wurden um die für die Beratung und Betreuung von umA ausgewiesenen Ressourcen erweitert.

Tabelle 56 Anzahl der Fälle gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41, 35a, 42, 42a SGB VIII pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, HiH, TuS) im Jahr 2019

	Fallzahl-Stellen-Relation ohne umA	Fallzahl-Stellen-Relation mit umA
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	47,1 / 59,4	47,0 / 67,5
niedrigster/höchster Wert Landkreise	27,3 / 114,8	30,0 / 112,4
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	20,7 / 52,3	21,9 / 60,8
niedrigster/höchster Wert RLP	20,7 / 114,8	21,9 / 112,4
Ø kreisangehörige Städte	54,4	53,7
Ø Landkreise	53,6	55,2
Ø kreisfreie Städte	42,6	43,9
Ø RLP gesamt	49,8	51,2

Mit Hilfen und Personalstellen inklusive umA zeigt sich, dass im Jahr 2019 landesweit durchschnittlich rund 51 Fälle auf eine Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten kommen. Dieser Wert liegt oberhalb der Berechnung ohne umA (49,8). In den Landkreisen beträgt das Verhältnis 55,2 Fälle pro Vollzeitstelle, während es in den kreisangehörigen Städten 53,7 und in den

kreisfreien Städten 43,9 Fälle pro Vollzeitstelle sind. Der landesweit niedrigste errechnete Wert liegt bei 21,9 Fällen pro Vollzeitstelle und der höchste bei rund 112. Die beobachtete Spannweite der Fallzahl-Stellen-Relation verdeutlicht, dass sich die Organisationsformen und Aufgabenverteilungen der Jugendämter teilweise deutlich unterscheiden.

5 Zusammenfassung

Dieses abschließende Kapitel führt ausgewählte Einzeldaten der Kapitel 3 und 4 in einem Überblick zusammen. In den einzelnen Jugendamtsbezirken ist eine gemeinsame Betrachtung der Entwicklung der Hilfen zur Erziehung mit Daten unterschiedlicher Einflussfaktoren und Rahmenbedingungen jedoch notwendig, weil im Bereich der Hilfen zur Erziehung einfache und monokausale Erklärungsmodelle für interkommunale Differenzen oder Entwicklungstrends zu kurz greifen. Vielmehr zeigen sich in diesem Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe vielfältige Einflussfaktoren, die auf die Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung sowie die Hilfegeprägungspraxis wirken.

Die Anzahl der in Rheinland-Pfalz gewährten Hilfen zur Erziehung erreicht neuen Höchststand

Landesweit wurden im Jahr 2019 insgesamt 29.422 Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne Hilfen für umA) gewährt. Im Vergleich zum Berichtsjahr 2018 entspricht das einer Steigerung um 4,0 %. Ausgehend von dieser Fallzahlentwicklung in Rheinland-Pfalz lässt sich jedoch nicht auf die einzelnen Kommunen schließen: Eine ganze Reihe rheinland-pfälzischer Jugendämter weist im Jahresvergleich 2018/2019 einen teils erheblichen Fallzahlenanstieg von bis zu

16,1 % auf, wohingegen in zahlreichen anderen Kommunen Fallzahlrückgänge von bis zu 8,9 % zu verzeichnen sind.

Auch der Eckwert der erzieherischen Hilfen hat im Jahresvergleich 2017/2018 zugenommen

Werden die Fallzahlen in Relation zur relevanten Bevölkerungsgruppe gesetzt, so zeigt sich folgendes Bild: Je 1.000 unter 21-Jährige wurden landesweit im Jahr 2019 rund 37 Hilfen zur Erziehung durchgeführt. Dabei zeigen sich jedoch deutliche Unterschiede zwischen Städten und Landkreisen. Während die Landkreise im Jahr 2019 einen Eckwert von 33,2 aufweisen, fallen die entsprechenden Eckwerte in den kreisfreien Städten mit 43,8 Hilfen und in den kreisangehörigen Städten mit 58,4 Hilfen je 1.000 unter 21-Jährige höher aus. Demzufolge gab es in den Jugendamtsbezirken der kreisangehörigen Städte nahezu doppelt so viele Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII auf 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren wie in den Landkreisen. Im Jahresvergleich ist eine deutliche Steigerung des Eckwerts der Hilfen zur Erziehung zu verzeichnen (plus 4,1 %). Sowohl in den Landkreisen (plus 4,9 %) als auch in den kreisfreien Städten (plus 2,9 %) fällt der Eckwert ebenfalls höher aus als im Vorjahr, während er in den kreisangehörigen Städten etwas weniger ansteigt (plus 1,9 %).

Fallzahlenwüchse vor allem in den ambulanten und stationären Hilfen

Betrachtet man die einzelnen Hilfesegmente, so zeichnet sich im Jahresvergleich 2018/2019 in der Tendenz folgende Entwicklung ab: Bei den ambulanten Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2 amb., 29-31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII ist innerhalb des letzten Jahres erneut ein Fallzahlenanstieg zu beobachten (plus 6,3 %) gewesen. Während in den Vorjahren die Fallzahlen der Vollzeitpflege deutlich angestiegen waren, war im Jahresvergleich 2018/2019 nur ein leichter Fallzahlenzuwachs (plus 0,7 %) zu verzeichnen. Demgegenüber sind die Fallzahlen in den stationären Hilfen etwas mehr gewachsen (plus 2,2 %), während sie in den letzten Jahren rückläufig gewesen sind. Im Bereich der teilstationären Hilfen ist im Jahresvergleich 2018/2019 ein leichter Rückgang um 0,2 % festzustellen.

Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich auch für die Landkreise: Im Bereich der ambulanten Hilfen sind die Fallzahlenwüchse am größten (plus 7,0 %), gefolgt von den stationären Hilfen (plus 3,0 %). In den Landkreisen ist in der Vollzeitpflege und in den teilstationären Hilfen ein leichter Rückgang der Fallzahlen (minus 0,3 % bzw. minus 0,1 %) zu verzeichnen. In den kreisfreien Städten fällt insbesondere der Anstieg der Vollzeitpflegen (3,0 %) und der ambulanten Hilfen (5,0 %) auf, aber auch die Fallzahlen der teilstationären Hilfen (1,6 %) und der stationären Hilfen

(0,1 %) fallen höher aus als noch im Vorjahr. Während die Entwicklungen in den kreisangehörigen Städten im Bereich der teilstationären Hilfen (minus 7,2 %) und der Vollzeitpflege (minus 3,3 %) rückläufig sind, sind sowohl die ambulanten als auch die stationären Hilfen angestiegen (plus 5,1 % bzw. 6,2 %).

Auch im Erhebungsjahr 2019 wurden über **62 %** aller erzieherischen Hilfen im ambulanten (55,5 %) oder teilstationären (6,7 %) Bereich und damit **unter Beibehaltung und Stärkung des familialen Bezugs** gewährt. Nur in etwa jedem fünften Fall (20,2 %) erfolgt die Unterbringung in einer stationären Einrichtung, in 17,6 % in einer Pflegefamilie. Auch hier zeigen sich wieder strukturelle Unterschiede zwischen den Landkreisen und Städten: Während der Anteil der ambulanten Hilfen in den Landkreisen mit rund 59 % etwas höher ausfällt als in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten mit rund 49 % bzw. rund 53 %, liegt der Anteil stationärer Hilfen in den kreisfreien Städten bei rund 23 % und damit über dem durchschnittlichen Anteil der Landkreise (rund 19 %).

Erneuter Anstieg der Aufwendungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung

Landesweit wurden im Jahr 2019 rund **461,3 Millionen Euro** für Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII aufgewendet. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Ausgaben für erzieherische Hilfen damit landesweit um rund 32,9 Millionen Euro bzw. rund 7,7 % angestiegen.

Bezogen auf die Bevölkerung unter 21 Jahren ergaben sich im Jahr 2019 in Rheinland-Pfalz Ausgaben von rund **583 Euro je Kind/ Jugendlichen unter 21 Jahren**. Allerdings sind auch hier erhebliche Unterschiede zwischen Städten und Landkreisen zu beobachten: Während die Landkreise im Durchschnitt im Jahr 2019 499 Euro pro Kind/ Jugendlichen ausgegeben haben, liegen die Pro-Kopf-Ausgaben in den kreisfreien Städten mit 758 Euro und in den großen kreisangehörigen Städten mit 859 Euro deutlich über dem landesweiten Vergleichswert.

Die Anzahl der Eingliederungshilfen steigt in den kreisfreien Städten stark an

Neben den Hilfen zur Erziehung spielen die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII eine bedeutende Rolle in der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz. Im Jahr 2019 wurden **8.048 Hilfen nach § 35a SGB VIII** inklusive Frühförderfälle gewährt und damit 2,9 % mehr als im Jahr 2018. Bezogen auf die Bevölkerung unter 21 Jahren erhielten damit in Rheinland-Pfalz im Jahr 2019 rund 10 junge Menschen je 1.000 unter 21-Jährige eine Eingliederungshilfe. Im Vergleich zum Vorjahr wird deutlich, dass der Eckwert der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in den kreisfreien Städten um 12,0 % stark angestiegen ist (8,8 Eckwertpunkte). In den Landkreisen beträgt der Eckwert 10,8. Im Vergleich zum Vorjahr ist dieser leicht, um 0,9 %, angestiegen. In den kreisangehörigen Städten ist ein Rückgang um

2,5 % zu verzeichnen (8,8 Eckwertpunkte). Landesweit wurden im Jahr 2019 rund **86,6 Millionen Euro für Hilfen nach § 35a SGB VIII** aufgewendet und damit rund 11,2 Millionen bzw. 14,9 % mehr als noch im Vorjahr.

In Rheinland-Pfalz wurden im Jahr 2019 etwa 26 Beratungen nach § 28 SGB VIII je 1.000 junger Menschen durchgeführt

Ein weiterer Baustein im Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe sind Beratungen nach §§ 16-18, 28, 41 SGB VIII in den Beratungsstellen. Eine besondere Bedeutung kommt dabei den Beratungen nach § 28 SGB VIII zu: Diese machen mit **17.014 Beratungen** und einem landesweiten Eckwert von 25,8 Beratungen je 1.000 unter 18-Jähriger auch im Berichtsjahr 2019 den Hauptteil der Beratungstätigkeit in den Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz aus. In den kreisfreien Städten liegt der durchschnittliche Eckwert sogar bei rund 35 Beratungen je 1.000 junger Menschen unter 18 Jahren, während der entsprechende Eckwert in den kreisangehörigen Städten und Landkreisen deutlich niedriger ausfällt (19,4 bzw. 22,7 Eckwertpunkte).

Weniger Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII, etwas mehr Sorgerechtsentzüge gem. § 1666 BGB

Während Hilfen zur Erziehung gewährt werden, um eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung sicherzustellen, ergreift die Kinder- und Jugendhilfe auch Maßnahmen zum Schutz des Wohls junger Menschen. Im Jahr 2019 wurden landesweit **1.622 Minderjährige von den Jugendämtern in Obhut genommen**, was einem Fallzahlenrückgang von rund 4,5 % im Vorjahresvergleich und einem Eckwert von rund 3 Inobhutnahmen pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren entspricht.

Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge wurden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2019 in **603 Fällen** vorgenommen. Dies sind 11 Sorgerechtsentzüge mehr als noch im Vorjahr. Daraus ergibt sich ein Eckwert von rund einem Sorgerechtsentzug je 1.000 unter 18-Jährige. Während der Eckwert der Inobhutnahmen im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken ist, bleibt der Eckwert der Sorgerechtsentzüge im gleichen Zeitraum nahezu unverändert.

Personalressourcen in den Sozialen Diensten steigen weiterhin an

Um die bisher dargestellten Aufgaben angemessen bewältigen zu können, bedarf es ausreichender Personalressourcen in den Sozialen Diensten der Jugendämter. Im Jahr 2019 gibt es in den Sozialen Diensten der rheinland-pfälzischen Jugendämter rund **777 Personalstellen** und damit rund 23 Vollzeitäquivalente bzw. rund 3,2 % mehr im Vergleich zum Vorjahr. Bezogen auf die Bevölkerung unter 21 Jahren ergibt sich im Jahr 2019 landesweit ein Eckwert von 0,99 Vollzeitstellen je 1.000 unter 21-Jährige. In den Sozialen Diensten ist die Relation von Fällen zu Personalstellen trotz des Ausbaus leicht, um 0,3 %, gestiegen. Im landesweiten Durchschnitt kommen rund 50 Fälle (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41, 35a, 42 SGB VIII) auf eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft. In den kreisfreien Städten liegt der Vergleichswert bei rund 43 Fällen, in den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit 54,8 bzw. 54,4 Fällen pro Vollzeitkraft etwas darüber.

6 Datenübersicht Rheinland-Pfalz

Tabelle 57 Übersicht über die Datengrundlage in Rheinland-Pfalz – Absolute Fallzahlen, Bruttoausgaben und Fachkräfte in den Sozialen Diensten im Jahr 2019

	Fallzahl absolut
§ 29 SGB VIII, Soziale Gruppenarbeit	2.445
§ 30 SGB VIII, Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	4.107
§ 31 SGB VIII, Sozialpädagogische Familienhilfe	8.372
§ 32 SGB VIII, Erziehung in der Tagesgruppe	1.956
§ 33 SGB VIII, Vollzeitpflege	5.165
§ 34 SGB VIII, Heimerziehung	5.325
§ 34 SGB VIII, sonstige betreute Wohnform	378
§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	109
§ 27 Abs.2 SGB VIII Sonstige erzieherische Hilfen	1.453
ambulante Hilfen gesamt (§§ 27 Abs. 2 amb., 29-31, 35 amb. SGB VIII)	16.341
teilstationäre Hilfen gesamt (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilstat. SGB VIII)	1.970
stationäre Hilfen gesamt (§§ 27 Abs. 2 stationär, 34, 35 stationär SGB VIII)	5.946
Fremdunterbringungen gesamt (§§ 27 Abs. 2 stationär, 33 in eig. KT, 34, 35 stationär SGB VIII)	11.111
Hilfen zur Erziehung gesamt (§§ 27 Abs. 2, 29-35, § 41 SGB VIII)	29.422
Ausgabenpositionen und Personalkosten im Jugendamt HZE gesamt (§§ 27 Abs. 2, 29-35, § 41 SGB VIII)	461.325.507,84
Summe Stellen in den Sozialen Diensten (ASD, JGH, PKD, HiH, TuS)	777,3
Summe Stellen im Pflegekinderdienst	117,9

7 Literaturverzeichnis

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (2020a):

3. Lebenslagen der Adressat(inn)en von Hilfen zur Erziehung. 3.2 Transferleistungsbezug. Verfügbar unter: <http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/kapitel-3/2-transferleistungsbezug> (letzter Zugriff: 25.08.2020).

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (2020b):

5. Finanzielle Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung. Verfügbar unter: <http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/kapitel-5-ausgaben> (letzter Zugriff: 08.07.2020).

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (2018):

Monitor Hilfen zur Erziehung 2018. Datenbasis 2016. Verfügbar unter: <http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/> (letzter Zugriff: 17.08.2020).

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (2016):

Monitor Hilfen zur Erziehung 2016.

AWO-ISS-Studie (2012):

Lebenslagen und Zukunftschancen von (armen) Kindern und Jugendlichen in Deutschland, Frankfurt am Main.

Beneke, D. (2016):

Kindertagesbetreuung. In: W. Schröer, N. Struck & M. Wolff (Hrsg.) Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim und Basel. S. 778-791.

Bertelsmann Stiftung (2016):

Kinderarmut. Kinder im SGB-II-Bezug in Deutschland, Gütersloh.

Bertelsmann Stiftung (2017):

Demografische Rendite adé. Aktuelle Bevölkerungsentwicklung und Folgen für die allgemeinbildenden Schulen, Gütersloh.

Brinks, S. & Dittmann, E. (2016):

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe - Aktuelle Entwicklungen und Anforderungen. In: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ): Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis. Lebenssituation und Bedürfnisse von minderjährigen Flüchtlingen. Ausgabe 3/2016. S. 93-98.

Bundesagentur für Arbeit (2017):

Arbeitslose, Bedarfsgemeinschaften und Leistungsempfänger nach SGB II und III. Sonderauswertung, Frankfurt a.M.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2013):

14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (1998):

11. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.

Deutsches Jugendinstitut e. V. (2006):

Bausteine gelingender Hilfeplanung, Ergebnisse aus dem Modellprogramm „Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens“, München.

Geißler, R. (2008):

Die Sozialstruktur Deutschlands. Zur gesellschaftlichen Entwicklung mit einer Bilanz zur Vereinigung. VS Verlag, Wiesbaden.

Institut für Soziale Arbeit e. V. (2009):

Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Band 9.

Kurz-Adam, M. (2015):

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz wird 25 Jahre alt – ein Blick zurück in die Zukunft. In: AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. (Hrsg.) (2015): Dialog Erziehungshilfe. 25 Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz. S. 13-20.

Lutz, R. (Hrsg.) (2012):

Erschöpfte Familien, Wiesbaden.

Maykus, S. (2012):

Kinder- und Jugendhilfe im Zwiespalt. Kritische Reflexion zu professionsbezogenen und fachpolitischen Widersprüchen einer generalisierten Öffnungs- und Vernetzungstendenz. In: ISA e. V. (Hrsg.) (2012): ISA-Jahrbuch zur Sozialen Arbeit 2012.

Maykus, S. & Schone, R. (2010):

Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven. 3., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage, Wiesbaden.

Münder, J., Meysen, T. & Trenczek, T. (Hrsg.) (2019):

Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, Baden-Baden.

Rauschenbach, T. & Meiner-Teubner, C. (2019):

Kita-Ausbau in Deutschland. In: DJI Impulse. 1/2019, S. 4-9.

Schilling, M. (2015):

Wie brauchbar ist die 13. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung für Planung und Berichterstattung? In: KomDat 03/15: S. 17-19.

Statistisches Bundesamt (2018):

Pressemitteilung Nr. 115 vom 28.03.2018. Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2018/03/PD18_115_122.html (letzter Zugriff: 19.08.2019).

Statistisches Bundesamt (2019a):

Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls nach § 8a Absatz 1 SGB VIII im Jahr 2017 nach Ländern und dem Ergebnis der Verfahren. Verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/Tabellen/gefaehrdung-kindeswohl.html;jsessionid=937F8B0DE95ED9350AC7E13D4FA9E18E.internet731> (letzter Zugriff: 08.07.2019).

Statistisches Bundesamt (2019b):

Kindertagesbetreuung. Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kindertagesbetreuung/_inhalt.html (letzter Zugriff: 16.08.2019).

Statistisches Landesamt (2019):

Demografischer Wandel in Rheinland-Pfalz. Fünfte regionalisierte Bevölkerungsvorausbe-
rechnung. Basisjahr 2017. Verfügbar unter: [https://www.statistik.rlp.de/fileadmin/doku-
mente/stat_analysen/RP_2070/Demografischer_Wandel.pdf](https://www.statistik.rlp.de/fileadmin/doku-
mente/stat_analysen/RP_2070/Demografischer_Wandel.pdf) (letzter Zugriff: 15.08.2019).

Wabnitz, J. (2014):

Zunahme von Hilfe zur Erziehung – Fakten, Erklärungen, Reaktionen. In: Macsenaere, M. et
al. (2014): Handbuch der Hilfen zur Erziehung. Freiburg. S. 39-45.

Wabnitz, J. (2013):

(Gesetzliche) Inklusionsbarrieren – Was behindert Inklusion? ZKJ Kindschaftsrecht und Ju-
gendhilfe 2/2013. S. 52-57.

Walper, S. & Riedel, B. (2011):

Was Armut ausmacht. In: DJI Impulse 1/2011, Nr. 92/93, S. 13-15.

8 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Einflussfaktoren auf den Bedarf und die Inanspruchnahme von Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe	7
Abbildung 2 Durch das Jugendamt steuerbare und nicht steuerbare Einflussfaktoren, die sich bedarfsgenerierend auf die Hilfen zur Erziehung auswirken	12
Abbildung 3 Entwicklung der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII; ohne umA) in Rheinland-Pfalz von 2002 bis 2019 (absolute Fallzahlen).....	22
Abbildung 4 Entwicklung der Fallzahlen nach Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege; ohne umA) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2019 (absolute Fallzahlen).....	25
Abbildung 5 Anteilige Verteilung der Hilfen zur Erziehung nach Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege; ohne umA) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 und 2019 (Angaben in Prozent)	27
Abbildung 6 Entwicklung der Ausgaben für erzieherische Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII; ohne umA) in den Jahren 2005 bis 2019 in Rheinland-Pfalz (Angaben in Mio. Euro)	28
Abbildung 7 Anteil der Ausgaben für die einzelnen Hilfesegmente an allen Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz im Jahr 2019 (Angaben in Prozent)	29
Abbildung 8 Entwicklung der Pro-Kopf-Ausgaben für erzieherische Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII; ohne umA) je Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren in den Jahren 2005 bis 2019 in Rheinland-Pfalz (Angaben in Euro)	31
Abbildung 9 Entwicklung der Personalstellen in den Sozialen Diensten der Jugendämter (ASD, PKD, JGH, HiH, TuS) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2019	32
Abbildung 10 Anzahl der Fälle (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII, inkl. Frühförderfälle, ohne umA) pro Vollzeitstellenäquivalent in den Sozialen Diensten (ASD, JGH, PKD, HiH, TuS) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2016 und 2019 im Vergleich.....	34

Abbildung 11 Bevölkerung in Rheinland-Pfalz im Alter von unter 21 Jahren nach Altersgruppen in den Jahren 2016 bis 2018	47
Abbildung 12 Fallzahlen in den einzelnen Hilfesegmenten in den Jahren 2002 und 2019 in Rheinland-Pfalz	55
Abbildung 13 Entwicklung der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) im Landesdurchschnitt, im Durchschnitt der Landkreise, der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2019 (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)	56
Abbildung 14 Verteilung der Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz in den Jahren Jahre 2002 und 2019	65
Abbildung 15 Anteil der einzelnen Hilfen zur Erziehung an allen Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII, inkl. junge Volljährige, ohne umA) im Jahr 2019 in Prozent	66
Abbildung 16 Durchschnittliche Dauer der im jeweiligen Jahr beendeten Hilfen zur Erziehung (§§ 29-34 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2011, 2015 und 2019 (Angaben in Monaten).....	75
Abbildung 17 Entwicklung der Pro-Kopf-Bruttoausgaben für die Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz und im Landesdurchschnitt in den Jahren 2005 bis 2019 (in Euro).....	79
Abbildung 18 Entwicklung der Fallzahlen der Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII) in den Jahren 2002 bis 2019 (laufend und beendet; absolut; ohne umA)	82
Abbildung 19 Struktur der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Jahr 2019 (Angaben in Prozent)	84
Abbildung 20 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII inkl. Frühförderfälle in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2013, 2016 und 2019 ..	85
Abbildung 21 Anzahl der Beratungen gem. § 16-18, 28, 41 SGB VIII in rheinland-pfälzischen Beratungsstellen in den Jahren 2012 bis 2019 (absolut, laufend und beendet, inkl. Einmalberatungen)	91
Abbildung 22 Anzahl der Plätze in Kindertagesstätten für unter 3-Jährige, Ganztagsplätze für unter 6-Jährige sowie Plätze für 6- bis unter 15-Jährige	

in Rheinland-Pfalz (ohne Spiel- und Lernstuben) pro 1.000 Personen der jeweiligen Altersgruppe in den Jahren 2013, 2015, 2017 und 2019 97

Abbildung 23 Entwicklung der Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) und der Sorgerechtsentzüge (§ 1666 BGB) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002, 2005 bis 2019 (ohne umA) 106

Abbildung 24 Anzahl der neu hinzugekommenen Vorgänge in der Jugendgerichtshilfe (inkl. umA) in den Landkreisen, den kreisfreien und kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz und im Landesdurchschnitt pro 1.000 junge Menschen zwischen 14 und unter 21 Jahren im Jahr 2019 110

Abbildung 25 Personalstellen in den Sozialen Diensten (ASD, JGH, PKD, TuS, HiH, ohne Stellen für umA) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2011, 2013, 2015, 2017 und 2019 114

Abbildung 26 Verteilung der Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) der Hilfen zur Erziehung für umA in den Jahren 2018 und 2019 in Rheinland-Pfalz (Fallzahlen) 122

9 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Bezug von ALG I (Empfangende pro 1.000 Menschen zwischen 15 und unter 65 Jahren) und ALG II (Empfangende pro 1.000 Menschen zwischen 15 und unter 65 Jahren).....	39
Tabelle 2 Sozialgeld-Bezug (unter 15-Jährige mit Sozialgeld-Bezug pro 1.000 der Altersgruppe) und junge Arbeitslose (arbeitslos gemeldete 15-bis unter 25-Jährige pro 1.000 der Altersgruppe)	41
Tabelle 3 Personen in Bedarfsgemeinschaften pro 1.000 Menschen unter 65 Jahren	43
Tabelle 4 Geburtenrate (Anzahl der lebend Geborenen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner) und Bevölkerungssaldo (Saldo aus lebend Geborenen und Sterbefällen sowie Zu- und Fortzügen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner des Vorjahres)	46
Tabelle 5 Demografische Entwicklung junger Menschen unter 21 Jahren nach Altersgruppen (Veränderungen von 2017 zu 2018 in Prozent).....	48
Tabelle 6 Demografische Entwicklung junger Menschen unter 21 Jahren nach Altersgruppen (Veränderungen von 2011 zu 2018 in Prozent).....	50
Tabelle 7 Bevölkerungsprognose zur demografischen Entwicklung junger Menschen unter 21 Jahren nach Altersgruppen bis zum Jahr 2030 (Basisjahr 2017)	53
Tabelle 8 Hilfen zur Erziehung gesamt (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren	57
Tabelle 9 Ambulante Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29, 30, 31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren	58
Tabelle 10 Teilstationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilstat., 41 teilstat. SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren	59
Tabelle 11 Stationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren	60
Tabelle 12 Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren	61

Tabelle 13 Fremdunterbringungen (§§ 27 Abs. 2 stat., 33, 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren	62
Tabelle 14 Eckwerte der verschiedenen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege in eigener Kostenträgerschaft) im Jahr 2019	63
Tabelle 15 Formlose Beratungen durch die Sozialen Dienste der Jugendämter pro 1.000 junge Menschen im Alter unter 21 Jahren.....	64
Tabelle 16 Anteil der ambulanten Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29, 30, 31, 35 amb. und 41 amb. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent	67
Tabelle 17 Anteil der teilstationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilst. und 41 teilst. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent	68
Tabelle 18 Anteil der stationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent	69
Tabelle 19 Anteil der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent	70
Tabelle 20 Anteil der Fremdunterbringungen (§§ 27 Abs. 2 stat., 33, 34, 35 stat. und 41 stat. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent	72
Tabelle 21 Anteile der verschiedenen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege in eigener Kostenträgerschaft) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) im Jahr 2019 in Prozent.....	73
Tabelle 22 Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2018 und 2019 beendeten Hilfen zur Erziehung in Monaten (§§ 29 bis 34 SGB VIII).....	76
Tabelle 23 Fortsetzung Tabelle 22.....	77
Tabelle 24 Bruttoausgaben HZE gesamt (Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29–35, 41 SGB VIII) pro jungem Mensch unter 21 Jahren in Euro.....	80

Tabelle 25 Anteile der Ausgaben für die verschiedenen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) an allen Ausgaben für Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) im Jahr 2019 in Prozent	81
Tabelle 26 Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderung) pro 1.000 junge Menschen bis 21 Jahren	86
Tabelle 27 Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2018 und 2019 beendeten Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (in Monaten)	87
Tabelle 28 Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII inkl. Frühförderung (Bruttoausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren in Euro).....	88
Tabelle 29 Integrationshilfen an Schulen gem. § 35a SGB VIII pro 1.000 junge Menschen zwischen 6 und unter 15 Jahren	89
Tabelle 30 Anzahl der SFE-Schüler und Schülerinnen in den Hilfen zur Erziehung pro 1.000 junge Menschen zwischen 6 und unter 15 Jahren im Jahr 2019	90
Tabelle 31 Beratungen nach § 16 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren	92
Tabelle 32 Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren.....	93
Tabelle 33 Beratungen nach § 28 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren	94
Tabelle 34 Beratungen nach § 41 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junge Menschen im Alter zwischen 18 bis unter 21 Jahren	95
Tabelle 35 Kita-Plätze für unter 3-Jährige: Plätze in Kitas (ohne Spiel- und Lernstuben) pro 1.000 Kinder bis unter 3 Jahre.....	98
Tabelle 36 Kita-Plätze für 6- bis unter 15-Jährige: Plätze in Kitas (ohne Spiel- und Lernstuben) pro 1.000 Kinder zwischen 6 und unter 15 Jahren	99
Tabelle 37 Ganztagsplätze für Kinder unter 6 Jahren: Plätze in Kitas (ohne Spiel- und Lernstuben) pro 1.000 Kinder unter 6 Jahren.....	100

Tabelle 38 Vom Jugendamt mitfinanzierte Tagespflege pro 1.000 junge Menschen unter 15 Jahren	101
Tabelle 39 Personalstellen in den Bereichen Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII), (schulbezogene) Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) je 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren	102
Tabelle 40 Personalstellen in den Bereichen Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII), (schulbezogene) Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) je 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren im Jahr 2019	103
Tabelle 41 Brutto-Pro-Kopf-Ausgaben für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII (Ausgaben je jungem Menschen unter 21 Jahren) in Euro	105
Tabelle 42 Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren	107
Tabelle 43 Sorgerechtsentzüge (§ 1666 BGB) pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren	108
Tabelle 44 Mitwirkungen im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren	109
Tabelle 45 Vorgänge in der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren (im Laufe des Jahres neu hinzugekommene Vorgänge inkl. umA) pro 1.000 junge Menschen von 14 bis unter 21 Jahren	111
Tabelle 46 Fachkräfte in der Jugendgerichtshilfe pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren	112
Tabelle 47 Anzahl der im Jahr 2019 neu hinzugekommenen Vorgänge (inkl. umA) pro Vollzeitstelle in der Jugendgerichtshilfe	113
Tabelle 48 Fachkräfte in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, HiH, TuS) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren.....	115
Tabelle 49 Anzahl der Fälle gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, EGH, JGH, HiH, TuS)	117

Tabelle 50 Anzahl der Hilfen gem. § 33 SGB VIII in eigener Betreuung pro Vollzeitstelle im Pflegekinderdienst (unabhängig von der Kostenträgerschaft).....	118
Tabelle 51 Personalstellen im Bereich der Jugendhilfeplanung pro 10.000 junger Menschen unter 21 Jahren im Jahr 2019	119
Tabelle 52 Fachkräfte in der wirtschaftlichen Jugendhilfe pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren	120
Tabelle 53 Anzahl der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII pro Vollzeitstelle in der wirtschaftlichen Jugendhilfe	121
Tabelle 54 Absolute Fallzahlen von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern nach einzelnen Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) im Jahr 2019	123
Tabelle 55 Anzahl der vorläufigen Inobhutnahmen und Inobhutnahmen (§§ 42, 42a SGB VIII) von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern	124
Tabelle 56 Anzahl der Fälle gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41, 35a, 42, 42a SGB VIII pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, HiH, TuS) im Jahr 2019	125
Tabelle 57 Übersicht über die Datengrundlage in Rheinland-Pfalz – Absolute Fallzahlen, Bruttoausgaben und Fachkräfte in den Sozialen Diensten im Jahr 2019	130
